



STEUER
BERATER
INSTITUT
SACHSEN

LIVE-Online- Seminar

Aktuelles zur Besteuerung von Kapitaleinkünften

Dozent

Dipl.-Fw Hartmut Loy,
Steuerreferent

Termin

DO
24
APR

Live-Online-Seminar
09.00 - 13.00 Uhr

Stand: April 2026

Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck - auch auszugsweise - ohne vorherige Zustimmung des Dozenten nicht gestattet.
Die Seminarunterlage wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch unabdingbar, jegliche Haftung und Gewähr für die Richtigkeit auszuschließen.

Aktuelles zur Besteuerung von Kapitaleinkünften

Dozent

Dipl.-Fw. Hartmut Loy,
Steuerreferent

Stand: April 2026

Folienverzeichnis	
Folien-Nr.	
2	Vorab: Überblick über die wichtigsten BMF-Schreiben zur AbgSt
3	A. Jahressteuergesetz 2022
3	1. Anhebung des Sparer-Pauschbetrages
4	2. Anzeige über nicht einbehaltene Kapitalertragsteuer
5	3. Elektronische Wertpapiere
6	4. Über Internet-Dienstleistungsplattformen erworbene Forderungen
7	5. Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung im ESt-Veranlagungsverfahren
8	B. Wachstumschancengesetz Anhebung der Freigrenze für Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften
9	C. Änderungen des § 20 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024
10	D. Steuerliche Anerkennung von Verlusten /Verlustverrechnungsbegrenzungen
10	1. Einleitende Hinweise zur Verlustverrechnung im AbgSt-Zeitalter
11	2. Aktienveräußerungsverluste
12 - 13	3. Verlustverrechnung mit tariflich zu besteuern den Kapitalerträgen
14 - 16	4. Wertlosverfall / Zahlung von Bagatellbeträgen
17 - 70	5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (einschl. Übergangsregelung für den KapSt-Abzug sowie Änderungen bei den Steuerbescheinigungen und Erklärungsvordrucken)
71 - 75	Nutzungsersatz
76	Übernahme von Anwalts- und Gerichtskosten im Rahmen eines Vergleichs
77 - 78	Barausgleich beim Anteilstausch
79 - 92	„Goldprodukte“ (insb. Xetra-Gold-Zertifikate)
93 - 106	Fremwährungsgeschäfte
107 - 130	Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten
131 - 132	Kapitalherabsetzung / Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto / steuerneutrale Einlagenrückgewähr
133 - 143	Kapitalmaßnahmen: Abspaltung / Spin-off
144 - 159	Anrechnung ausländischer Quellensteuer
160 - 162	Werbungskostenabzugsverbot
163 - 165	Transaktionskostenanteil der Vermögensverwaltungsgebühr
166 - 168	Behandlung von weitergegebenen Bestandsprovisionen
169 - 177	Gesetzliche Ausnahme von der AbgSt für Darlehen unter nahe stehenden Personen
178 - 180	Gesetzliche Ausnahme von der AbgSt für Gesellschafterdarlehen
181 - 185	Aktuelles zur „Günstigerprüfung“ gem. § 32d Abs. 6 EStG
186 - 191	Option zur Regelbesteuerung bei Anteilen an Kapitalgesellschaften
192 - 198	Vermeidung WK-Abzugsverbot durch Flucht in die vermögensverwaltende GmbH?
199	Option einer Personenhandelsgesellschaft zur Körperschaftsteuer gem. § 1a KStG
200	Übernahme Anschaffungsdaten bei Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel
201 - 202	Übernahme Anschaffungsdaten b. Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel aus Ausland
203 - 205	Depotübertrag mit Gläubigerwechsel im Inland

206	Verspätete Kenntnisnahme vom Tod eines Kunden mit FSA bzw. eines Steuerausländers
207 - 210	Änderungen bei Freistellungsaufträgen und NV-Bescheinigungen
211	Zinsen/Dividenden an PerGes. mit von der KSt befreiten Anlegern
212	Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfondserträgen (InvStG 2018)
212	1. Einleitung
213- 214	2. Überblick über die Besteuerung bei (Publikums-)Investmentfonds
215	3. Erweiterung der inländischen Immobilienerträge
216	4. Steuerbefreiung inländischer Beteiligungs- und Immobilienerträge bei Nießbrauch
217 - 218	5. Sonderregelung zu Ausschüttungen von Fonds in der Abwicklungsphase
219 - 232	6. Berechnung der Vorabpauschale
233	7. Veräußerungsfiktion bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht
234 - 238	8. Teilfreistellungen auf Anlegerebene
239	9. Schaubild zur Besteuerung auf Anlegerebene
240 - 245	10. Fiktive Veräußerung der Fondsanteile zum 31.12.2017
246 - 248	11. Kappung des Bestandsschutzes für Altanteile / Freibetrag von 100.000 €
249 - 253	12. Freibetrag bei Erbfall und Schenkung
254 - 260	Änderungen / Ergänzungen im amtlichen Vordruck „Anlage KAP 2024“
261 - 265	Änderungen / Ergänzungen im amtlichen Vordruck „Anlage KAP-BET 2024“
266 - 270	Änderungen / Ergänzungen im amtlichen Vordruck „Anlage KAP-INV 2024“
271 - 287	Kapitalerträge von Steuerausländern
288	Besonderheiten bei Kapitalerträgen im Betriebsvermögen
288 - 289	1. Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug
290	2. nicht unter § 20 EStG zu subsumierende Kapitalerträge
291	3. Keine Übernahme der Daten aus der Steuerbescheinigung bei BV möglich
292	4. Keine Übernahme der Daten aus der Ertragnisaufstellung bei BV möglich



Aktuelles zur Besteuerung von Kapitaleinkünften

DIPL.-FINANZW. HARTMUT LOY
STEUERREFERENT
KREFELD



STEUERAKADEMIE – Fortbildungsinstitut des
Steuerberaterverbandes Hessen e.V.

Aktuelles zur Besteuerung von Kapitaleinkünften

- Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen, Finanzrechtsprechung und
Verwaltungsanweisungen sowie Gestaltungsmöglichkeiten -

Referent:

Dipl.-Finw. Hartmut Loy
Steuerreferent

Online-Seminar, 24. April 2026

Vorab: Überblick über die wichtigsten BMF-Schreiben zur AbgSt

- **BMF-Schreiben vom 19.05.2022** (BStBl 2022 I S. 742; **Anlage 1**)
→ Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer, wieder geändert / ergänzt durch:
 - **BMF-Schreiben vom 20.12.2022** (BStBl 2023 I S. 46)
 - **BMF-Schreiben vom 11.07.2023** (BStBl 2023 I S. 1471; **Anlage 2**)
- **BMF-Schreiben vom 14.05.2025** (BStBl 2025 I S. 1330; **Anlage 3**)
→ Aktualisierte Neuveröffentlichung des Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer insbesondere vor dem Hintergrund der Streichung der Verlustverrechnungsbeschränkungen der Sätze 5 und 6 im § 20 Abs. 6 EStG durch das JStG 2024
- **BMF-Schreiben vom 16.05.2025** (BStBl 2025 I S. 1388; **Anlage 4**)
(→ Aktualisierte Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen mit den amtlichen Mustern I – III)

A. Jahressteuergesetz 2022

1. Anhebung des Sparer-Pauschbetrages

- Das am 20.12.2022 im BGBl 2022 I S. 2294 veröffentlichte **Jahressteuergesetz 2022** beinhaltet u. a. die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags (§ 20 Abs. 9 EStG) mit Wirkung ab 01.01.2023 auf **1.000 €** bei Einzelveranlagung (bislang: 801 €) bzw. auf **2.000 €** bei Zusammenveranlagung (bislang: 1.602 €).
- Um die Umsetzung zu erleichtern, wurden die Kreditinstitute dazu verpflichtet, vorliegende (d. h. vor 2023 noch auf dem bisherigen Muster erteilte) Freistellungsaufträge prozentual um 24,844 % erhöhen.
- Ist auf dem Freistellungsauftrag (FSA) der gesamte Sparer-Pauschbetrag von bisher 801 bzw. 1.602 € angegeben, ist ab 2023 der neue Höchstbetrag zu berücksichtigen (vgl. § 52 Abs. 43 EStG).
- Durch diese automatische Erhöhung der Freistellungsaufträge wurde vermieden, dass flächendeckend neue Freistellungsaufträge von Kunden hereingenommen werden müssen.
- Nach **Rz. 257** des **BMF-Schreibens vom 20.12.2022** (BStBl 2023 I S. 46) wird es nicht beanstandet, dass
 - es bei der prozentualen Erhöhung der FSA durch die dabei zugelassene Aufrundung zu einer Überschreitung des zulässigen Sparer-Pauschbetrages kommen kann und
 - alte FSA-Formulare noch bis zum 30.06.2023 weiter verwendet werden.

A. Jahressteuergesetz 2022

2. Anzeige über nicht einbehaltene Kapitalertragsteuer

- Bisher mussten Kreditinstitute ihrem Betriebsstättenfinanzamt die Fälle anzeigen, in denen vom Kunden geschuldete Kapitalertragsteuer nicht erhoben werden kann.
- Dies kann bei unbaren Kapitalerträgen (wie z. B. Bonusaktien), bei der Vorabpauschale bei Investmentfonds und bei entgeltlichen Depotüberträgen in Betracht kommen, wenn die Belastung der Steuer auf dem Kundenkonto mangels Liquidität nicht möglich ist.
- Das bisherige papierhafte Anzeigeverfahren wird mit Wirkung für ab 2025 zufließende Kapitalerträge, auf eine elektronische Datenübermittlung an eine zentrale Annahmestelle der FinVerw. umgestellt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 10, § 52 Abs. 4 Satz 4 EStG).
- Zugleich wird geregelt, dass nicht mehr das Betriebsstättenfinanzamt, sondern das Wohnsitz-Finanzamt des Kunden im Rahmen der Veranlagung des Kunden die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer nachfordert (§ 44 Abs. 1 Satz 11 EStG).
- Hieraus erhofft sich die Finanzverwaltung eine Entlastung.

A. Jahressteuergesetz 2022

3. Elektronische Wertpapiere

- Durch die Aufnahme eines expliziten Verweises auf elektronische Wertpapiere
 - in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a EStG (Definition der Kapitalerträge mit Steuerabzug) und
 - in § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG (Definition der auszahlenden Stelle)wird klargestellt, dass sich insoweit bei den bisherigen Abläufen zum KapSt-Abzug keine Änderungen ergeben.
- Des Weiteren wird für die sog. Kryptowertpapiere (→ elektronische Wertpapiere, die in ein Kryptowertpapierregister eingetragen sind; vgl. hierzu **Folien 123 - 126**) der registerführenden Stelle die Verpflichtung zum Steuerabzug auferlegt, sofern sich die Verpflichtung nicht schon aufgrund einer Depotverwahrung ergibt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4 neue Nr. 6 EStG).
- Hierdurch soll ein mögliche Lücke beim KapSt-Abzug, auf die die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände hingewiesen hatten, geschlossen werden.
- Die Regelung gilt bereits ab dem Jahr 2023.

A. Jahressteuergesetz 2022

4. Über Internet-Dienstleistungsplattformen erworbene Forderungen

- Um den KapSt-Einbehalt für Erträge aus Darlehen, die über Plattformen vermittelt werden, einheitlich zu regeln, werden
 - zusätzlich zu den bisher schon erfassten Kapitalforderungen (i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG)
 - nunmehr auch Darlehen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG (stille Beteiligung, partiarische Darlehen) einbezogen (vgl. **§ 43 Abs. 1 Satz 1 neue Nr. 8a EStG**: die bisherige Nr. 7 Buchst c wird gestrichen).
- Zugleich wird § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a EStG deutlich erweitert, der regelt, wer als auszahlende Stelle zum KapSt-Abzug verpflichtet ist (Ergänzung des Buchst. b und neuer Buchst. c; vgl. hierzu Begründung auf Seite 80 des Referentenentwurfs).
- Die Neuregelung gilt ebenfalls bereits ab 2023.

A. Jahressteuergesetz 2022

5. Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung im ESt-Veranlagungsverfahren

- Sofern Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben, hat das Kreditinstitut i.R.d. Steuerabzugsverfahrens nicht ausgeglichene Verluste des einen Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen am Jahresende auszugleichen (sog. ehewegattenübergreifende Verlustverrechnung, geregelt in § 43a Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG).
- Mit **Urteil vom 23.11.2021 - VIII R 22/18** (BStBl 2023 II S. 68) hat der **BFH** entschieden, dass mangels Rechtsgrundlage eine ehewegattenübergreifende Verrechnung (von noch nicht verrechneten Verlusten) im Rahmen der Veranlagung der Kapitalerträge nicht möglich sei, da es an einer Rechtsgrundlage hierfür fehle.
- Aus diese Grund wird nunmehr die ehewegattenübergreifende Verlustverrechnung auch für die Veranlagung gesetzlich geregelt, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 (**§ 20 Abs. 6 Satz 3 neuer Halbsatz 2 EStG**).
- Für das Steuerabzugsverfahren ergeben sich hieraus keine Änderungen.

B. Wachstumschancengesetz

- Durch das **Wachstumschancengesetz** vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) wurde
 - die Freigrenze für Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften in **§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG**
 - mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 (vgl. hierzu Art. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 35 Abs. 2) von < 600 € auf < **1.000 €** angehoben.

C. Änderungen des § 20 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024

- Durch das **Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024** (BGBl 2024 I Nr. 387 vom 05.12.2024) wurden folgende Änderungen im Bereich der Kapitaleinkünfte (§ 20 EStG) beschlossen:
 - Klarstellung, dass gezahlte Prämien aus Glattstellungsgeschäften bei Stillhalterprämien (**§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG**) auch weiterhin erst im Zeitpunkt der Zahlung als negativer Kapitalertrag zu erfassen und in den Verlustverrechnungstopf einzustellen sind (vgl. hierzu auch **Folie 36**).
 - Klarstellung durch einen neuen **Satz 2** im **§ 20 Abs. 3 EStG**, dass stpfl. „besondere Entgelte oder Vorteile“ auch dann vorliegen, wenn Bestandsprovisionen, Verwaltungsentgelte oder sonstige Aufwendungen durch den Schuldner der Kapitalerträge nach Abs. 1 oder 2 oder durch einen Dritten erstattet werden (→ *entgegen BFH-Urteil vom 24.10.2023 – VIII R 8/20, BStBl 2025 II S. 305, zum InvStG 2004*).
 - **Streichung von § 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG**, also des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Verluste aus Termingeschäften sowie der betragsmäßigen Begrenzung auf 20.000 € p.a. für Verluste aus Termingeschäften bzw. wertlosen Kapitalanlagen und zwar rückwirkend in allen noch offenen Fällen bzw. beim KapSt-Abzug spätestens ab dem 01.01.2026 (vgl. hierzu **Folien 22 - 33**).

D. Steuerliche Anerkennung von Verlusten / Verlustverrechnungsbegrenzungen

1. Einleitende Hinweise zur Verlustverrechnung im AbgSt-Zeitalter

Schedulenbesteuerung:

- Verluste aus Kapitalvermögen dürfen seit 2009 nicht mehr mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden (**§ 20 Abs. 6 EStG**)
- Eine Verrechnung ist nur noch mit positiven Kapitalerträgen
 - desselben Jahres oder
 - (*→ im Rahmen des Verlustvortrags*) folgender Kalenderjahre zulässig;
 - die Möglichkeit eines Verlustrücktrages ist entfallen.
- Die Verrechnung war innerhalb der Einkunftsart Kapitalvermögen (§ 20 EStG) grundsätzlich uneingeschränkt möglich.

2. Aktienveräußerungsverluste

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022; Rz. 120 – 123, 201 – 240 -

Spezielle Verlustverrechnungsbeschränkung für „Aktienverluste“

- Verluste aus Aktienverkäufen dürfen gem. § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG ausschließlich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.
- Verluste aus anderen Finanzmarktprodukten wie (Aktien-)Zertifikate, (Aktien-)Anleihen oder (Aktien-)Fonds sind hingegen uneingeschränkt verrechenbar; diese Differenzierung erscheint willkürlich.
- Der **BFH** hält in seinem **Beschluss vom 17.11.2020 – VIII R 11/18** (BStBl. 2021 II S. 562) die
 - Verlustausgleichsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste für **verfassungswidrig (!)** und
 - hat deshalb dem **BVerfG** die Frage vorgelegt, ob § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i.d.F.d. UntStRefG (entspricht **↪ Satz 4** aktuelle Fassung) mit dem Grundgesetz vereinbar ist.
- Sofern – bei Vorliegen einer Verlustbescheinigung – Aktienveräußerungsverluste eines Jahres – mangels ausreichend hoher Aktienveräußerungsgewinne des gleichen Jahres – nicht oder nicht vollständig verrechnet werden können, sollte unter Hinweis auf das beim **BVerfG** unter dem **Az. 2 BvL 3/21** anhängige Verfahren Einspruch eingelegt und ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO (*→ Zwangsruhe*) gestellt werden.



3. Verlustverrechnung mit tariflich zu steuernden Kapitalerträgen (1)

- BMF-Schreiben vom 18.01.2016; Rz. 119a -

Verrechnung von AbgSt-Verlusten mit tariflich zu steuernden Kapitalerträgen:

- Verluste aus Kapitalvermögen, die
 - nach § 32d Abs.1 EStG dem **25%igen AbgSt-Satz** unterliegen,
 - durften nach ursprünglicher **Auffassung der FinVerw.** generell nicht (!) mit positiven Kapitalerträgen, die der **tariflichen ESt** gem. § 32d Abs.2 EStG unterliegen (→ z.B. Erträge aus Gesellschafterdarlehen, Option zur Regelbesteuerung), verrechnet werden (**Rz. 119a a.F.**).

3. Verlustverrechnung mit tariflich zu steuernden Kapitalerträgen (2)

- BFH-Urteil vom 30.11.2016 – VIII R 11/14 sowie Rz. 119a des BMF-Schreibens vom 19.05.2022 -

Verrechnung von AbgSt-Verlusten mit tariflich zu steuernden Kapitalerträgen:

- Der **BFH** hat allerdings mit **Urteil vom 30.11.2016 - VIII R 11/14** (BStBl 2017 II S. 443) – *abweichend von der Verwaltungsauffassung in Rz. 119a* – entschieden.
- Bei einem **Antrag auf „Günstigerprüfung“** gem. § 32d Abs. 6 EStG können nach Auffassung des BFH
 - dem gesonderten Tarif des § 32d Abs. 1 EStG (→ **25 %iger AbgSt-Satz**) unterliegende negative Kapitaleinkünfte
 - sehr wohl mit positiven, nach § 32d Abs. 2 EStG tariflich besteuerten Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.
- Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärt werden (vgl. hierzu **Rz. 119a n.F.**)
- Der Abzug des Sparer-Pauschbetrags von tariflich besteuerten Einkünften aus Kapitalvermögen ist allerdings gem. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG ausgeschlossen (→ *insoweit ist nur ein Abzug tatsächlich nachgewiesener Werbungskosten zulässig*).

4. Wertlosverfall / Zahlung von Bagatellbeträgen (1)

- BMF-Schreiben vom 18.01.2016; Rz. 8a, 27, 32, 59, 60 -

Verfall von Wertpapieren / Zahlung von Bagatellbeträgen

- Nach ursprünglicher Auffassung der FinVerw. sollten z. B. Verluste aus
 - dem Verfall eines Knock-Out-Zertifikats (**Rz. 8a**),
 - dem Verfall einer Option (**Rz. 27, 32**) sowie
 - dem Ausfall einer Forderung – z.B. Privatdarlehen oder Gesellschafterdarlehen – (**Rz. 60**),einen nicht steuerrelevanten Verlust auf der Vermögensebene darstellen.
- Darüber hinaus sollte nach Auffassung der FinVerw. (**Rz. 59**) eine steuerrelevante „Veräußerung“ nur dann vorliegen, wenn
 - eine Gegenleistung gezahlt wird und
 - diese Gegenleistung die „üblicherweise“ (also vor einer etwaigen Gebührenreduzierung bzw. vor einem etwaigen Gebührenverzicht) zu zahlenden Transaktionskosten übersteigt.

4. Wertlosverfall / Zahlung von Bagatellbeträgen (2)

- BMF-Schreiben vom 18.01.2016; Rz. 8a, 27, 32, 59, 60 -

- Die von der FinVerw. vertretene Auffassung war aus meiner Sicht von Anfang an unzutreffend und durfte folglich in keinem Fall akzeptiert werden, weil
 - nach Einführung der zeitlich unbefristeten Wertzuwachsbesteuerung mit Wirkung ab 01.01.2009 alles steuerverstrickt ist mit der Folge, dass es keine (!) steuerlich irrelevante Vermögensebene mehr geben kann, und
 - die Versagung der steuerlichen Abzugsfähigkeit bestimmter Veräußerungs- oder Einlösungsverluste (Stichworte: Wertlosverfall / Zahlung von Bagatellbeträgen) m. E. auch verfassungsrechtlich unzulässig sein dürfte(→ *getreu dem Motto „wenn alle Wertzuwächse versteuert werden, müssen auch alle Wertverluste steuerlich abzugsfähig sein“*).
- Vor diesem Hintergrund nicht wirklich überraschend hat die FinVerw. in der Zwischenzeit eine ganze Anzahl für sie „negativer“ höchstrichterlicher Entscheidungen kassiert, die sie aber zunächst nur teilweise für allgemein anwendbar erklärt hatte.

4. Wertlosverfall / Zahlung von Bagatellbeträgen (3)

- BMF-Schreiben vom 18.01.2016; Rz. 8a, 27, 32, 59, 60 -



Kapitalertragsteuerabzug durch die Kreditinstitute:



- Die Kreditinstitute sind nach **§ 44 Abs.1 Satz 3 EStG** gesetzlich verpflichtet, beim KapSt-Abzug die im BStBl. veröffentlichten Auslegungsvorschriften der FinVerw. zu beachten, und durften deshalb entsprechende Verluste auch nicht in den Verlustverrechnungstopf einstellen, solange das Anwendungsschreiben zur AbgSt noch nicht geändert wurde.
- Die Aufwendungen (z.B. Anschaffungs-/nebenkosten für das Wertpapier) waren deshalb auch nicht in der Steuerbescheinigung enthalten, sondern mussten den Emissions- bzw. Abrechnungsunterlagen oder den – ggf. zur Verfügung gestellten – Ertragnisaufstellungen entnommen werden (!).
- Die Verluste konnten in diesen Fällen ausschließlich i.R.d. ESt-Veranlagung (→ Wahlveranlagung gem. § 32d Abs.4 EStG) geltend gemacht werden.
- Gegen einen ablehnenden ESt-Bescheid musste deshalb in der Vergangenheit wegen Nichtanerkennung der Verluste Einspruch eingelegt werden und ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens gestellt werden.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (1)

- Überblick über die ursprüngliche Gesetzesänderung -

- Durch das „**Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen**“ vom **21.12.2019** (BStBl 2020 I S. 127)
 - wurden die vorstehend beschriebenen Verluste (z.B. aufgrund Wertlosausbuchung oder Forderungsausfall) jetzt zwar in allen noch offenen Fällen grundsätzlich steuerlich anerkannt, 
 - allerdings sind gleichzeitig im **§ 20 Abs. 6 EStG** neben den schon bestehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen 
 - auf die Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ (**§ 20 EStG**) – sog. „Schedulensteuerung“ und
 - der ausschließlichen Verrechnung von Aktienveräußerungsverlusten mit Aktienveräußerungsgewinnen (**§ 20 Abs. 6 Satz 4 EStG**)
- weitere Verlustverrechnungsbeschränkungen eingefügt worden.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (2)

- Überblick über die ursprüngliche Gesetzesänderung -

- Durch die **neuen Sätze 5 und 6** im **§ 20 Abs. 6 EStG** wurde die Verlustverrechnung im Privatvermögen zunächst auf (jeweils) **10.000 €** jährlich begrenzt bei Verlusten
 - aus dem Ausfall von wertlosen Kapitalanlagen (ab 2020) und
 - aus Termingeschäften (ab 2021).
- Verluste aus Termingeschäften waren zusätzlich nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften und Erträgen aus Stillhaltergeschäften verrechenbar.
- Durch das „Jahressteuergesetz 2020“ ist der Höchstbetrag für die Verlustverrechnung in beiden Fällen dann (rückwirkend) auf **20.000 € p.a.** angehoben worden.
- Die von den kreditwirtschaftlichen Spitzenverbänden (und im Übrigen auch vom Bundesrat) geforderte vollständige Rückgängigmachung der Einschränkung der Verlustverrechnung im **§ 20 Abs. 6 Sätze 5 + 6 EStG** wurde seinerzeit aber leider **nicht (!)** umgesetzt.



5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (3)

- Überblick über die ursprüngliche Gesetzesänderung -

- Nach **Rz. 118, 229a** und **233** des **BMF-Schreibens vom 19.05.2022 (Anlage 1)** durften Verluste i.S.d. § 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG zudem – m. E. im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut des § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG – ausschließlich (!) i.R.d. ESt-Veranlagung berücksichtigt werden, weil die Regelung nach Auffassung der FinVerw. ansonsten ins Leere laufen würde.
- Die Kreditinstitute sind beim KapSt-Abzug nach **§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG** (vgl. hierzu **Folie 16**) aber an die im BStBl. veröffentlichte Verwaltungsauffassung gebunden.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (4)

- Überblick über die ursprüngliche Gesetzesänderung -

Beispiel:

Stpfl. erzielt in 2021 Gewinne aus Termingeschäften von 500.000 € und gleichzeitig Verluste aus anderen Termingeschäften von 400.000 €.

- In 2021 mussten 480.000 € versteuert werden, weil von den Verlusten nur 20.000 € verrechenbar waren.
- Die restlichen Verluste i.H.v. 380.000 € wanderten in den Verlustvortrag und können in folgenden 19 (!) Jahren – wiederum auf 20.000 € jährlich begrenzt – mit Gewinnen aus Termingeschäften und vereinnahmten Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach unterjähriger Verlustverrechnung (ebenfalls auf 20.000 € p.a. begrenzt) ein verrechenbarer Gewinn aus Termingeschäften und Stillhaltergeschäften verbleibt.



Hinweis: Das Kreditinstitut behält zunächst KapSt/SolZ auf 500.000 € ein, weil unter § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG fallende Verluste – wie vorstehend erwähnt - beim Steuerabzug nicht (!) berücksichtigt werden dürfen. Die auf 20.000 € begrenzte Verlustberücksichtigung musste somit i.R.d. ESt-Veranlagung geltend gemacht werden.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (5)

- Aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung -

- Das **BFH** hat mit **Beschluss vom 07.06.2024 – VIII B 113/23 (AdV)** (BStBl 2024 II S. 637) dann aber entschieden, dass bei der im Aussetzungsverfahren nach § 69 Abs. 3 FGO gebotenen summarischen Prüfung die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2020 **nicht** (!) mit **Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar** ist, weil
 - die betragsmäßige Beschränkung der Verlustverrechnung bei Termingeschäften gem. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i. d. F. des JStG 2020 auf 20.000 € p.a. zu einer Ungleichbehandlung führt,
 - für die nach vorläufiger Prüfung kein sachlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt und
 - die im Urteilsfall zu einem widersinnigen Ergebnissen führte (→ **ESt 59.860 € auf einen Reingewinn von nur 23.342 € [TG-Gewinne von 250.631 € abzgl. TG-Verluste von 227.289 €] = 256 % !!!**)und deshalb die beantragte **Aussetzung der Vollziehung** gewährt.



- Dessen ungeachtet waren die Kreditinstitute nach **§ 44 Abs.1 Satz 3 EStG** (vgl. **Folie 16**) aber zunächst weiterhin gesetzlich verpflichtet, beim KapSt-Abzug die im BStBl. veröffentlichten Auslegungsvorschriften der FinVerw. zu beachten.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (6)

- Streichung der Sätze 5 und 6 des § 20 Abs. 6 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024 -

- Als Folge des vorgenannten BFH-Beschlusses und wohl zur Vermeidung einer weiteren gerichtlichen „Schlappe“ ist durch das **Jahressteuergesetz 2024** vom 02.12.2024 (BGBl 2024 I Nr. 387 vom 05.12.2024) eine **Streichung der Sätze 5 und 6 des § 20 Abs. 6 EStG** erfolgt, also
 - des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Verluste aus Termingeschäften sowie
 - der betraglichen Beschränkung auf 20.000 € p. a. für Verluste aus Termingeschäften und dem Ausfall von Kapitalanlagen (vgl. hierzu nachfolgende Folien),

und zwar **rückwirkend in allen noch offenen Fällen** (also rückwirkend ab 2020 bzw. 2021) !!!



- In der **EST-Veranlagung** können Kunden Verluste und bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften, Forderungsausfällen und Wertlosausbuchungen daher ab sofort und in allen noch offenen Fällen uneingeschränkt mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen.



- Dies gilt nach dem **BMF-Schreibens vom 14.05.2025 (Anlage 3)** → Neufassung Anwendungsschreiben zur AbgSt) auch für vom Kreditinstitut bis zur Systemumstellung (vgl. **nachfolgende Folie**) nach **§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a. F. erfasste** Verluste aus dem wertlosen Verfall von Aktien (→ insoweit also **keine (!)** Anwendung der Verlustverrechnungsbegrenzung für Aktienverluste gem. **§ 20 Abs. 6 Satz 4 EStG**).

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (7)

- Streichung der Sätze 5 und 6 des § 20 Abs. 6 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024 -

- Da Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (**§ 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG a.F.**) beim **Kapitalertragsteuerabzug** bislang **nicht (!)** berücksichtigt werden durften, wurden sie von Amts wegen in der Steuerbescheinigung nach Muster I (Privatkunden) gesondert ausgewiesen.
- Damit konnte der Kunde die Verluste (bisher betraglich begrenzt) in der Veranlagung geltend machen.
- Für die Nutzung entsprechender Verluste beim KapSt-Abzug waren daher umfangreiche IT-Anpassungen erforderlich.
- Aus diesem Grund wird es für den **KapSt-Abzug** nicht beanstandet, wenn die IT-technische Umsetzung auf Ebene der Kreditinstitute **erst ab dem 01.01.2026** erfolgt (siehe **Rz. 325 des BMF-Schreibens vom 14.05.2025 [Anlage 3]** sowie **Rz. 71 des BMF-Schreibens vom 16.05.2025 [Anlage 4]**), d. h.
 - bis Ende 2025 dürfen Verluste aus Termingeschäften und dem Ausfall /der Wertlosausbuchung sonstiger Kapitalforderungen auch weiterhin beim KapSt-Abzug vom Kreditinstitut **nicht (!)** berücksichtigt (vgl. hierzu **Rz. 118, 229a und 233 des BMF-Schreibens vom 19.05.2022 (Anlage 1)**)
 - sondern nur als „nicht ausgeglichene Verluste nach **§ 20 Abs. 6 Satz 5 bzw. Satz 6 EStG a.F.**“ in der Steuerbescheinigung bescheinigt werden (siehe hierzu **Folien 58 – 64**).

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (8)

- Streichung der Sätze 5 und 6 des § 20 Abs. 6 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024 -

Handlungsempfehlungen:

- Die in der Steuerbescheinigung ausgewiesenen, beim KapSt-Abzug nicht (!) berücksichtigten Verluste müssen somit im Veranlagungsverfahren (→ *Wahlveranlagung gem. § 32d Abs. 4 EStG*) unter Hinweis auf die Gesetzesänderung durch das JStG 2024 **ohne betragsmäßige Begrenzung** als Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) geltend gemacht werden.
- Sofern in zurückliegenden Jahren im Rahmen der ESt-Veranlagung Verluste nach Satz 5 bzw. Satz 6 nicht oder **nur betraglich begrenzt** (→ *auf 20.000 € p.a. bzw. bei Verlusten aus Termingeschäften zusätzlich max. bis zur Höhe der Gewinne aus Termingeschäften sowie vereinnahmten Stillhalterprämien*) berücksichtigt wurden, müssen – soweit dies rechtlich noch möglich ist – die ESt-Bescheide
 - mittels Einspruch – ggf. verbunden mit einem Antrag auf AdV gem. § 361 AO – angefochten,
 - bestehende Einsprüche entsprechend erweitert bzw.
 - bei Vorbehaltsfestsetzungen Änderungsanträge gem. § 164 Abs. 2 AO gestellt werden.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (9)

- Übersicht über die Verlustverrechnungstöpfe im Rahmen der ESt-Veranlagung -

Verrechnung von Verlusten aus	mit	Veräußerungsgewinnen aus		Zinsen, Dividenden, Fondserträgen	Termingeschäftsgewinnen, Stillhalterprämien
		Aktien	Wertpapieren		
Topf 1: gezahlten Stückzinsen, Wertpapierveräußerungen ¹		Ja	Ja ²	Ja	Ja
Topf 1: Termingeschäften (→ bis 2020)		Ja	Ja	Ja	Ja
Topf 2: Aktienveräußerungen		Ja	Nein	Nein	Nein
Topf 3: der Ausbuchung und Übertragung wertloser Wertpapiere ³ (→ ab 2020)	bis 20.000 € p.a. ⁴	Ja	Ja	Ja	Ja
Topf 3: der ganz oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung (→ ab 2020)		Ja	Ja	Ja	Ja
Topf 4: Termingeschäften (→ ab 2021)		Nein	Nein	Nein	Ja bis 20.000 € p.a. ⁴

¹ Renten, Investmentfonds, Zertifikate, Schuldverschreibungen (ohne Aktienveräußerungsverluste → siehe Topf 2; aber einschl. von der Bank / Sparkasse bis Ende VZ 2024 bzw. 2025 bescheinigter Verluste aus der Wertlosausbuchung von Aktien gem. § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a. F. sowie entsprechender Verlustvorträge)

² Freibetrag von 100 T€ für Veräußerungsgewinne (Wertzuwachs ab 2018) aus vor 2009 angeschafften Fondsanteilen

³ auch Aktien

⁴ **Keine (!) Berücksichtigung im Steuerabzugsverfahren, sondern ausschließlich auf Antrag im Rahmen der ESt-Veranlagung** (=> gilt grds. bis Ende 2025 auch weiterhin !!!)

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (10)

- Streichung der Sätze 5 und 6 des § 20 Abs. 6 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024 -

Die Erweiterung der Verrechnungsmöglichkeiten durch **Streichung der Sätze 5 und 6** betreffen – wie bereits an anderer Stelle erwähnt – Verluste aus Termingeschäften und aus wertlosen Kapitalanlagen.

1. Verluste aus Termingeschäften

Zu den Verlusten aus Termingeschäften zählen insbesondere Verluste aus den nachfolgenden Geschäften:

- Optionsgeschäfte an der EUREX und OTC (→ Optionsscheine und [Knock-Out-] Zertifikate gehören nicht (!) zu den Termingeschäften)
- Forwards, Futures sowie Contracts for Difference (CFD)
- Devisentermingeschäfte (sofern auf Verlustausgleich gerichtet)
- Swapgeschäfte
- Zinsbegrenzungsvereinbarungen
- Barausgleich des Stillhalters

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (11)

- Streichung der Sätze 5 und 6 des § 20 Abs. 6 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024 -

- Gemäß **§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG** in der bislang geltenden Fassung konnten Verluste aus Termingeschäften **seit 2021** ausschließlich mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden.
- Die Verlustverrechnung war zudem auf 20.000 € jährlich begrenzt.
- Außerdem konnte die Verlustverrechnung ausschließlich im Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden (→ also keine [!] Berücksichtigung bereits beim Kapitalertragsteuerabzug).
- War ein Verlustausgleich im Kalenderjahr nicht oder nicht vollständig möglich, wurden die nicht verrechneten Termingeschäftsverluste auf Folgejahre zur weiteren Verrechnung – wiederum nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften und auf 20.000 € jährlich begrenzt – vorgetragen.
- In Folge der Streichung von **Satz 5** können die Termingeschäftsverluste ab sofort rückwirkend in allen noch offenen Fällen im Rahmen der ESt-Veranlagung betraglich unbegrenzt mit allen anderen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (12)

- Streichung der Sätze 5 und 6 des § 20 Abs. 6 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024 -

2. Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen

Solche Verluste können entstehen bei

- dem (entschädigungslosen) Verfall oder Knock-Out von Optionsscheinen und Zertifikaten,
- der Veräußerung, Übertragung und Ausbuchung wertloser Aktien und anderer Wertpapiere,
- dem Ausfall oder Teilverzicht bei Anleihen und
- der Uneinbringlichkeit von Forderungen

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (13)

- Streichung der Sätze 5 und 6 des § 20 Abs. 6 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024 -

- Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen konnten **seit 2020** zwar nach **§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a. F.** steuerlich mit allen anderen Kapitalerträgen verrechnet werden; jedoch
 - ebenfalls begrenzt auf insgesamt 20.000 € jährlich und
 - ausschließlich im Veranlagungsverfahren (→ also keine [!] Berücksichtigung bereits beim Kapitalertragsteuerabzug).
- War ein Verlustausgleich im Kalenderjahr nicht möglich, wurden die Verluste vorgetragen und konnten in Folgejahren bis zu 20.000 € jährlich ausgeglichen werden.
- In Folge der Streichung von Satz 6 können die Verluste ab sofort rückwirkend in allen noch offenen Fällen im Rahmen der ESt-Veranlagung betraglich unbegrenzt mit allen anderen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (14)

- Streichung der Sätze 5 und 6 des § 20 Abs. 6 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024 -

3. Verlustvorträge

- Verlustvorträge aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen, die bislang nicht verrechnet werden konnten, stehen nunmehr im ersten noch offenen Jahr in der Veranlagung für die uneingeschränkte Verlustverrechnung mit anderen Kapitalerträgen zur Verfügung.
- Aus Vereinfachungsgründen ist keine Einschränkung für Verlustvorträge aus der **Ausbuchung oder Veräußerung wertloser Aktien** vorgesehen.
- Also keine (!) Anwendung der besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste gem. § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG (vgl. hierzu [Rz. 118 letzter Absatz](#) i.V.m. [Rz. 325](#) des **BMF-Schreibens vom 14.05.2025**; [Anlage 3](#)).
- Solange noch Verlustvorträge aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (oder andere in der Veranlagung festgestellte Verlustvorträge aus Kapitalanlagen) bestehen, müssen auch die positiven Kapitalerträge in der Steuererklärung Jahr für Jahr deklariert werden, um einen Verlustausgleich zu erreichen.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (15)

- Streichung der Sätze 5 und 6 des § 20 Abs. 6 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024 -

4. Unverändert zu beachtende Verlustverrechnungsbeschränkungen

- Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen auch weiterhin nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden ([§ 20 Abs. 6 Satz 4 EStG](#)).
- Diese Verlustverrechnungsbeschränkung wird von den Kreditinstituten im Steuerabzugsverfahren (→ über den sog. „Aktienveräußerungsverlusttopf“) berücksichtigt.
- Werden wertlose Aktien veräußert, übertragen oder ausgebucht, dürfen die hieraus entstandenen Verluste zukünftig (→ *spätestens ab 2026; abhängig von der Dauer der Inanspruchnahme der Nichtbeanstandungsregelung beim KapSt-Abzug seitens der Bank oder Sparkasse*) ebenfalls nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden.
- Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch noch darüber zu entscheiden, ob die seit Einführung der AbgSt geltende Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienverluste verfassungsgemäß ist.
- Hierzu ist beim **BVerfG** unter dem [Az. 2 BvL 3/21](#) ein Verfahren anhängig (→ siehe [Folie 11](#)).

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (16)

- Streichung der Sätze 5 und 6 des § 20 Abs. 6 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024 -

5. Ausweis der Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen in der Steuerbescheinigung

- Wurden entsprechende Verluste im Jahr **2024** erzielt, werden diese unverändert von Amts wegen in der Steuerbescheinigung ausgewiesen (vgl. hierzu auch **Folien 58 – 64**)
 - in der Zeile „**Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG**“ (→ Verluste aus Termingeschäften) bzw.
 - in der Zeile „**Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG**“ (→ Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen).
- Dies ermöglicht die Geltendmachung dieser Verluste im Rahmen der ESt-Veranlagung, da die gesetzliche Änderung – wie vorstehend beschrieben – noch nicht i.R.d. Steuerabzugsverfahrens berücksichtigt werden konnte.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand wird in einzelnen Fällen auch noch für das Jahr **2025** ein Ausweis dieser Verluste in der Steuerbescheinigung erfolgen, sofern die Verluste im Jahr 2025 erzielt wurden und (aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung) keine (!) Verrechnung im Steuerabzugsverfahren stattgefunden hat (vgl. hierzu **Rz. 71 des BMF-Schreibens vom 16.05.2025**; **Anlage 4**).

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (17)

- Streichung der Sätze 5 und 6 des § 20 Abs. 6 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024 -

Exkurs: Technische Umsetzung beim Kapitalertragsteuerabzug am Beispiel der Sparkassen

- In 2025 wurden Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen zunächst zur Verrechnung vorgemerkt (→ also bei KapSt-Abzug noch nicht berücksichtigt)
- Zu Beginn des Jahres 2026 (mit Ablauf der sog. „Karenzfrist“ am 31.01.2026) sind diese Verluste dann aber rückwirkend für 2025 mit allen anderen positiven Kapitalerträgen verrechnet worden.
- Dies gilt auch noch uneingeschränkt für Verluste aus der Übertragung / Ausbuchung wertloser Aktien in 2025 (→ also keine Anwendung der Aktienverlustverrechnungsbeschränkung § 20 Abs.6 S. 4 EStG).
- Im Ergebnis bedeutet dies, dass ggf. zu viel bezahlte AbgSt für 2025 zeitnah dem Kunden erstattet wurde und Deklarationspflichten in der Steuererklärung im Regelfall entfallen.
- Konnten die Verluste in 2025 nicht vollständig verrechnet werden, so sind diese auf Bankebene auf das Jahr 2026 vorgetragen worden (→ Ausnahme: Antrag auf Verlustbescheinigung bis 15.12.2025 gestellt, dann Ausweis als nicht verrechnete sonstige Verluste in der Steuerbescheinigung).
- Ab 2026 ist die Systemumstellung abgeschlossen, d.h. taggleiche Verrechnung dieser Verluste mit allen anderen positiven Kapitalerträgen bereits beim laufenden KapSt-Abzug (Ausnahme: Verluste aus der Wertlosausbuchung von Aktien => Verrechnung nur mit Aktienveräußerungsgewinnen).

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (18)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -



- Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen aus dem **BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 1)** mit den entsprechenden **Rz.** dargestellt.
- Von der Streichung der Sätze 5 und 6 betroffene Passagen sind entsprechend **gekennzeichnet** und gelten nur noch für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzug **maximal bis Ende 2025 (!)**.
 - Verluste aus **Optionsscheinen (Rz. 8)** und **(Knock-Out)Zertifikaten (Rz. 8a)** werden den Verlusten aus **sonstigen Kapitalforderungen** i.S.d. § 20 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 7 EStG zugeordnet
 - ➔ **ab 2020 (!) Anwendung Verlustverrechnungsbeschränkung § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a.F.**
 - Zu den Verlusten aus **Termingeschäften** gehören insbesondere Verluste aus **Optionsgeschäften, Swaps, Devisentermingeschäften** und **Forwards** oder **Futures** sowie **CDFs** (= Contracts for Differenz) (**Rz. 9**)
 - ➔ **ab 2021 (!) Anwendung Verlustverrechnungsbeschränkung § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F.**

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (19)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- **Rz. 24, 26, 27, 31, 32, 34:** Klarstellung, dass für Verluste aus **Optionsgeschäften** – einschließlich deren Verfall – **ab 2021 (!)** die Verlustverrechnungsbeschränkung gem. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F. für „Termingeschäfte“ Anwendung findet.
- Bei Verlusten aus **Stillhaltergeschäften** soll hingegen unterschieden werden:
 - ➔ Verluste aus dem **zu leistenden Barausgleich** eines Stillhalters
(→ insoweit **Anwendung von § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F.**; vgl. **Rz. 26 und 34**)
 - ➔ Verluste aus **Glattstellungsgeschäften** eines Stillhalters
(→ **keine (!)** Anwendung von § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F., weil gem. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG die Einnahmen aus den Stillhalterprämien um die für das Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien zu vermindern sind; Hinweis auf die „unveränderte“ **Rz. 25**)
- Die vom Stillhalter gezahlten Prämien (aus Glattstellungsgeschäften) konnten daher auf Bankebene weiterhin als negativer Kapitalertrag und ohne betragliche Begrenzung in den allgemeinen Verlusttopf eingestellt werden.

Exkurs: Aktuelle Entwicklungen zu Verlusten aus Glattstellungsgeschäften

- BFH-Urteil vom 02.08.2022 – VIII R 27/21 und Änderung des § 20 Abs.1 Nr. 11 EStG durch das JStG 2024-



- Der **BFH** hat mit **Urteil v. 02.08.2022 – VIII R 27/21** (DStR 2022 S. 1997) überraschend entschieden, dass
 - Aufwendungen für die den Stillhaltergeschäften zugehörigen Glattstellungsgeschäfte (→ *also die gezahlten **Glattstellungsgebühren***) in Ausnahme vom Abflussprinzip des § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG
 - die Einnahmen (→ *also die vereinnahmten Stillhalterprämien*) in dem Veranlagungszeitraum mindern, in dem sie vereinnahmt wurden (= rückwirkendes Ereignis gem. § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO).
- Demgegenüber vertritt die FinVerw. in **Rz. 25** die Auffassung, dass die Glattstellungsgebühr für das Gegengeschäft als negative Einnahmen erst im Zeitpunkt der Zahlung zu berücksichtigen ist.
- Die Kreditinstitute sind nach § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG an die Vorgaben der FinVerw. gebunden und im Übrigen wäre eine rückwirkende Korrektur in ein früheres Kalenderjahr (*Bsp: Vereinnahmung Stillhalterprämie in 01 / Zahlung Glattstellungsgebühr in 02*) im Steuerabzugsverfahren gar nicht möglich.



Wichtiger Hinweis: Erfreulicherweise enthält das „**Jahressteuergesetz 2024**“ vom 02.12.2024 (BGBl 2024 I Nr. 387 vom 05.12.2024) eine gesetzliche Klarstellung, dass die bei Abschluss eines Glattstellungsgeschäftes vom Stillhalter gezahlten Glattstellungsgebühren auch weiterhin erst zum Zeitpunkt der Zahlung als negative Einnahmen zu berücksichtigen sind (**§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG**).


5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (20)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- Durch das **BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 1)** sind noch weitere Klarstellungen in den nachfolgenden Rz. erfolgt:
 - **Rz. 23 Ausübung einer Kaufoption:** Erzielt der Inhaber der Kaufoption aus dem Geschäft einen Verlust, weil der Barausgleich die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsrechts nicht deckt → Anwendung der Verlustverrechnungsbeschränkung gem. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F.
 - **Rz. 30 Ausübung einer Verkaufsoption:** Die Ausführungen in **Rz. 23** gelten entsprechend.
 - **Rz. 33:** Klarstellung, dass die Ausführungen zum Stillhalter einer Kaufoption (**Rz. 25**; siehe vorangehende Folie) auch für den **Stillhalter einer Verkaufsoption** gelten, d.h. dass bei Abschluss eines **Glattstellungsgeschäft** durch den Stillhalter die gezahlten Prämien und die damit im Zusammenhang angefallenen Nebenkosten zum Zeitpunkt der Zahlung als negativer Kapitalertrag in den sog. Verlustverrechnungstopf im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG einzustellen sind (→ *also **keine (!)** Anwendung der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F.*).

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (21)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- Durch das **BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 1)** sind noch weitere Klarstellungen in den nachfolgenden Rz. erfolgt :
 - **Rz. 36 Futures:** Wird durch Gattstellung oder Zahlung eines Differenzausgleichs durch einen der Beteiligten eines Future-Kontrakts ein Verlust erzielt, so ist die **Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F.** zu berücksichtigen.
 - **Rz. 38 Devisentermingeschäfte:** Verluste aus Devisentermingeschäften – *aber nur solche, die auf einen Differenzausgleich gerichtet sind (weil andernfalls § 23 EStG einschlägig ist; vgl. hierzu BFH-Urteil vom 24.10.2017 – VIII R 35/15, BStBl 2018 II S. 189)* – unterliegen ebenfalls der **Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F.**
-  Zur Definition von Termingeschäften und Derivaten sowie den unterschiedlichen Produkten und deren steuerlicher Behandlung wird ergänzend auf die Ausführungen von **Ronig im NWB-InfoCenter vom 24.03.2024 - NWB QAAAC-44716** – verwiesen.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (22)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- **Rz. 40 - 47:** Das **BMF-Schreiben vom 03.06.2021** (BStBl 2021 I S. 723) beinhaltet keine (!) Änderung der Regelungen zu **Swaps** und **Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps)**, d.h. es blieb bei der bislang schon geltenden sog. „Cash-Flow-Besteuerung“ (→ Anknüpfung an erhaltene/geleistete Zahlungen).
- Da Swaps und Caps aber an anderer Stelle ausdrücklich als Termingeschäfte qualifiziert werden (vgl. **Rz. 9, 40, 47**), hat dies zur Folge, dass während der Laufzeit
 - vom Stpfl. geleistete (Ausgleichs)Zahlungen ab 2021 als Verlust aus einem Termingeschäft zu behandeln sind (→ unter **Anwendung der Verlustverrechnungsbeschränkung in § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F.**),
 - während erhaltene Ausgleichszahlungen als Einnahmen aus einem Termingeschäft voll besteuert werden.



Beachte: Entsprechende Zins-/Währungsswapgeschäfte und Zinsbegrenzungsvereinbarungen dürften aber weit überwiegend zu Absicherungszwecken im Betriebsvermögen und bei den EK aus V+V (→ Freistellung vom KapSt-Abzug gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bzw. 2 EStG) abgeschlossen werden und nur zu einem geringen Umfang im Privatvermögen (!)

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (23)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- Im **BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 1)** sind aber nunmehr noch folgende Klarstellungen aufgenommen worden:
 - **Rz. 42:** Die für den Erwerb der **Zinsbegrenzungsvereinbarung (Cap)** getätigten Aufwendungen werden zum Zeitpunkt der ersten Ausgleichszahlung berücksichtigt (§ 20 Absatz 4 Satz 5 EStG), d. h. sie mindern den Ertrag oder erhöhen den nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F. zu berücksichtigenden Verlust.
 - **Rz. 43:** Kommt es zu keiner Ausgleichszahlung über die gesamte Vertragslaufzeit, sind die für den Verfall von Optionen geltenden Rechtsgrundsätze anzuwenden; die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F. ist zu berücksichtigen.
 - **Rz. 46:** Zahlungen aus **Aktienwaps** vom Stpfl. an die Hausbank stellen im Zeitpunkt der Zahlung negativen Kapitalertrag dar (Aufwendungen i.S.d. § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG); die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F. ist zu berücksichtigen.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (24)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- Im **BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 1)** sind aber nunmehr noch folgende Klarstellungen aufgenommen worden:
 - **Rz. 47:** Entsprechendes gilt für Zahlungen aus **Zins- oder Währungswaps** vom Stpfl. an die Hausbank, d.h. für geleistete Ausgleichszahlungen, Up-Front und Balloon-Payments sowie Transaktionskosten ist ebenfalls die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F. zu berücksichtigen.

Exkurs: Verluste aus Swapgeschäften als WK bei den EK aus Vermietung + Verpachtung ?

- BFH-Urteile vom 20.06.2023 – IX R 15/21 und 19.11.2024 – VIII R 26/21 -

- Der **BFH** hat mit **Urteil vom 20.06.2023 – IX R 15/21** (BStBl 2023 II S. 1103) entschieden, dass
 - ein wechselkursbedingter Verlust am Ende der Laufzeit eines Zins-Währungs-Swaps (→ *Stpfl. muss eine Endtauschzahlung in fremder Währung erbringen und dafür wegen nachteiliger Änderung des Umtauschkurses einen höheren Betrag in Euro aufwenden, als er von der Gegenseite bekommt*),
 - **nicht** (!) als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) abgezogen werden kann,
 - weil der Mehraufwand nicht zu den Schuldzinsen gehört, sondern wie die Tilgung des Darlehens der nicht steuerbaren Vermögenssphäre zuzurechnen ist.



Exkurs: Verluste aus Swapgeschäften als WK bei den EK aus Vermietung + Verpachtung ?

- BFH-Urteile vom 20.06.2023 – IX R 15/21 und 19.11.2024 – VIII R 26/21 -

- In einem weiteren **Urteil vom 19.11.2024 – VIII R 26/21** (BStBl 2025 II S. 153) hat der **BFH** zudem entschieden, dass
 - (positive wie negative) Ausgleichszahlungen aufgrund der vorzeitigen Beendigung eines im Zusammenhang mit der Finanzierung einer vermieteten Immobilie zur Begrenzung des Zinsänderungsrisikos abgeschlossenen Zinsswaps (→ anders als die laufenden Swapzahlungen !!!)
 - mangels hinreichendem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus der Nutzungsüberlassung der vermieteten Immobilie (→ wird durch die vorzeitige Beendigung des Zinsswaps gelöst)
 - **keine** (!) Einnahmen bzw. Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) darstellen,
 - sondern als – der 25 %igen AbgSt unterliegende – positive bzw. negative Kapitalerträge (§ 20 EStG) zu behandeln sind.



(Anschluss an das BFH-Urteil vom 13.01.2015 - IX R 13/14, BStBl 2015 II S. 827).

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (25)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- **Rz. 59:** Eine „Veräußerung“ i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG ist nach [Satz 4](#) i.d.F.d. **BMF-Schreibens vom 03.06.2021** (BStBl 2021 I S. 723) zwar weiter
 - weder von der Höhe der Gegenleistung
 - noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig(vgl. hierzu auch BFH-Urteil vom 12.06.2018 - VIII R 32/16, BStBl 2019 II S. 221).
- Allerdings soll nach [Satz 5](#) bei der Veräußerung
 - von „wertlosen“ **Wirtschaftsgütern** i.S.d. § 20 Abs. 1 EStG
 - **ab 2020 (!)** die **Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a.F.** Anwendung finden.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (26)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- Von einer Veräußerung eines „wertlosen“ WG soll dabei regelmäßig auszugehen sein, wenn
 - der Veräußerungserlös die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt ([Satz 6](#))
oder
 - die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen ([Satz 7](#)).

Dies entspricht im Ergebnis der Regelung in Rz. 59 Sätze 4 und 5 i.d.F. vor Änderung durch das BMF-Schreiben vom 10.05.2019, allerdings jetzt nicht mehr als Voraussetzung für eine „Veräußerung“, sondern nun als Voraussetzung für die Annahme eines „wertlosen WG“



- **Hinweis:** Aufgrund der Aufhebung der Verlustverrechnungsbeschränkungen für Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen sind die Regelungen in den **Sätzen 5 bis 7** der **Rz. 59** obsolet geworden (→ gelten nur noch für KapSt-Zwecke bis spätestens Ende 2025) und wurden deshalb in der Neufassung des Anwendungsschreibens zur AbgSt (**BMF-Schreiben vom 14.05.2025, Anlage 3**) gestrichen.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (27)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- Durch das **BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 1)** ist darüber hinaus nun aber noch folgende Klarstellung in den neuen **Sätzen 8 – 11** der **Rz. 59** aufgenommen worden, die grundsätzlich zu begrüßen ist:
 - Eine **entgeltliche Übertragung** liegt auch vor, wenn wertlose Anteile ohne Gegenleistung zwischen fremden Dritten übertragen werden (vgl. hierzu BFH-Urteile vom 17.11.2020 - VIII R 20/18, BStBl 2021 II S. 378, und vom 29.09.2020 - VIII R 9/17, BStBl 2021 II S. 385).
 - Dementsprechend ist eine Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG auch anzunehmen, wenn die wertlosen Wirtschaftsgüter ohne Zahlung eines Entgelts aus dem Depot des Steuerpflichtigen auf ein Depot des Kreditinstituts (sog. „Scherbendepot“) ausgebucht werden.
 - Eine Ausbuchung aus dem Depot kommt insbesondere in Betracht,
 - wenn die Wirtschaftsgüter nicht mehr handelbar sind oder
 - weil der Anleger nicht über die kleinste handelbare Einheit verfügt.
 - Die **Verlustverrechnungsbeschränkung gem. § 20 Abs. 6 S. 6 EStG a.F.** ist dabei zu berücksichtigen.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (28)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- **Rz. 63:** Die Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall) mit Ausnahme bestandsgeschützter Altfälle (Erwerb vor dem 01.01.2009) führt nunmehr zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust (→ *damit hat die FinVerw. ihre bisherige hartnäckige „Verweigerungshaltung“ bzgl. der Anerkennung der BFH-Rechtsprechung aufgegeben*).
- Ein Wertpapier ist wertlos, wenn es
 - aufgrund der Insolvenz des Emittenten eingezogen,
 - infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht (vgl. BFH-Urteil vom 03.12.2019, VIII R 34/16, BStBl 2020 II S. 836) oder
 - infolge des Erreichens der Knock-out-Schwelle (entschädigungslos) ausgebucht oder
 - ohne Gegenleistung aus dem Depot ausgebucht werden (vgl. Rz. 59)
→ Ergänzung der **Rz. 63** durch das **BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 1)**
- **Ab 2020 (!)** Anwendung der Verlustverrechnungsbeschränkung gem. § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a.F.
- Dies gilt auch für die Ausbuchung wertloser Aktien (→ siehe **Rz. 118 dritter Absatz**)

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (29)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- Das **BMF-Schreiben vom 19.05.2022** beinhaltet in der **Rz. 63** noch zwei weitere Klarstellungen :
 - (1) Auch das Erlöschen der Mitgliedschaftsrechte eines Aktionärs durch Löschung der Gesellschaft im Register bei Vermögenslosigkeit führt zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust (BFH-Urteil vom 17.11.2020 - VIII R 20/18, BStBl 2021 II S. 378).
 - (2) Sehen die Emissionsbedingungen vor, dass
 - bei Erreichen der Knock-Out-Schwelle eine Mindestrückzahlung erfolgt,
 - die nicht lediglich einen symbolischen Wert i.H.d. voraussichtlichen Transaktionskosten hat,
 - so tritt bei einem solchen Wertpapier mit Erreichen der Knock-Out-Schwelle keine (!) Wertlosigkeit ein (→ *der Verlust ist also ohne Beachtung der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a. F. voll abzugsfähig und darf von der Bank oder Sparkasse auch weiterhin in den Verlustverrechnungstopf gem. § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG eingestellt werden*).



Hinweis: Aufgrund der Streichung der Sätze 5 und 6 im § 20 Abs. 6 EStG wurden die Ausführungen unter Punkt (2) zur Mindestrückzahlung im Zuge der Neufassung des Anwendungsschreibens zur AbgSt (**BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Anlage 3**) ersatzlos gestrichen werden.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (30)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- **Rz. 60:** Verluste aus der **ganz oder teilweisen Uneinbringlichkeit** einer **Kapitalforderung** (z.B. aus dem Ausfall einer privaten Darlehensforderung) werden von der FinVerw. jetzt als steuerlich abzugsfähiger Veräußerungsverlust anerkannt (vgl. **BFH-Urteil vom 24.10.2017 - VIII R 13/15**, BStBl 2020 II S. 831).



Beachte: Dies gilt aber nur für nach dem 31.12.2008 „begründete“ Kapitalforderungen (→ nach dem **BFH-Urteil vom 18.06.2024 – VIII R 25/23** [BStBl 2024 II S. 691] ist dabei maßgeblich das Datum des wirksamen Vertragsabschlusses und nicht die Auszahlung des Darlehens) und zugeflossene Kapitalerträge (vgl. § 52 Abs. 28 Satz 15 bis 17 EStG), somit nicht (!) für bestandsgeschützte Altfälle.

- Darüber hinaus ist die Einschränkung zu beachten, dass
 - ein Verlust aufgrund des Forderungsausfalls bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) nur insoweit geltend gemacht werden kann,
 - als keine Berücksichtigung als nachträgliche Anschaffungskosten bei den gewerblichen Einkünften* in Betracht kommt (§ 17 Abs. 2a Satz 3 i.V.m. § 20 Abs. 8 EStG → Subsidiaritätsgedanke).

* vgl. hierzu **BMF-Schreiben vom 07.06.2022** (BStBl 2022 I S. 897); **Anlage 5**

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (31)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- Eine „**Uneinbringlichkeit**“ einer **Forderung** soll immer dann vorliegen, wenn dem Gläubiger keine gesetzlich gebilligte Möglichkeit zur Durchsetzung des Anspruchs offensteht.
- Davon ist insbesondere auszugehen, wenn das **Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt** wurde;
 - **nicht (!) ausreichend ist die bloße Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners.**
 - **Ausnahme:** Der Insolvenzverwalter hat gegenüber dem Insolvenzgericht die **Masseunzulänglichkeit** gemäß § 208 Abs. 1 Satz 1 InsO **angezeigt** (BFH-Urteil vom 01.07.2021 - VIII R 28/18, BStBl 2021 II S. 911)
- Der Veräußerungsverlust errechnet sich aus dem Unterschied zwischen
 - den Einnahmen aus der Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Ausfall der Forderung stehen, und
 - den Anschaffungskosten der Forderung.
- ~~Ab 2020 (!) Anwendung der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a.F.~~

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (32)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- **Rz. 61:** Der **Verzicht** auf eine nicht (mehr) werthaltige (!) Forderung
 - steht einem Forderungsausfall gleich und
 - führt zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 sowie Abs. 4 EStG(BFH-Urteil vom 06.08.2019 - VIII R 18/16; BStBl 2020 II S. 833).
- Der Anerkennung des Verlusts steht die Freiwilligkeit des Verzichts nicht entgegen.
- ~~Bezogen auf den nicht werthaltigen Teil ist ab 2020 (!) die Verlustverrechnungsbeschränkung gem. § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a.F. zu berücksichtigen.~~

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (33)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- Durch das **BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 1)** sind darüber hinaus noch folgende Ergänzungen in der **Rz. 61** vorgenommen worden:
 - Klarstellung, dass der Verzicht i.H.d. **werthaltigen** Teils der Forderung ertragsteuerrechtlich unbeachtlich ist (unentgeltliche Übertragung), soweit
 - keine verdeckte Einlage vorliegt und
 - es sich nicht um nachträgliche Anschaffungskosten i.S.d. § 17 Abs. 2a EStG handelt.
 - Der **werthaltige** Teil der Forderung bestimmt sich dabei nach dem gemeinen Wert der Forderung im Zeitpunkt des Verzichts.
 - Zusätzlicher Hinweis, dass die Regelungen zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz bei einem Forderungsverzicht zu beachten sind.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (34)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- **Rz. 61a**: Die Restrukturierung von Anleihen bei Kombination von ① Teilverzicht, ② Nennwertreduktion und ③ Teilrückzahlung war bisher im BMF-Schreiben vom 10.05.2017 (BStBl 2017 I S. 774) geregelt.
- In diesem Schreiben hieß es noch, dass in Höhe des Teilverzichts ein steuerlich unbeachtlicher Forderungsausfall vorliegt.
- Das BMF-Schreiben (das lt. **Rz. 324** aufgehoben wird) wurde in die **Rz. 61a** übernommen mit der Maßgabe, dass
 - in Höhe des Teilverzichts ein steuerlich anzuerkennender Veräußerungsverlust vorliegt,
 - für den **ab 2020 (!)** die **Verlustverrechnungsbeschränkung** gem. § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a.F. zu berücksichtigen ist.
- Hinweis: Die bisherige Rz. 60a zu “Teil-Kapitalauszahlungen im Rahmen eines Insolvenzplans“ wurde gestrichen (→ wird von Rz. 61a mit abgedeckt).

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (35)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- **Rz. 62: Forderungsverzicht gegen Besserungsschein**
- Im **BMF-Schreiben vom 03.06.2021** (BStBl 2021 I S. 723) fand sich nur der lapidare Hinweis, dass die für den Forderungsverzicht geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden, allerdings **ohne konkrete Aussage zum Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung**.
- Mit **BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 1)** erfolgte dann folgende Klarstellung in der **Rz. 62:**
 - Bei einem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein verzichtet der Gläubiger unter der Bedingung, dass die Forderung (ggf. rückwirkend auch Zinsen) wieder auflebt, wenn beim Schuldner die Besserung eintritt
 - **Erst im Zeitpunkt des endgültigen Verzichts** (d. h. Wegfall des Besserungsscheins, ohne dass die Besserung eingetreten ist) sollen die für den Forderungsverzicht geltenden Grundsätze (vgl. Rn. 61) Anwendung finden.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (36)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- **Aktueller Hinweis:** Der **BFH** teilt die Auffassung der FinVerw. zum Zeitpunkt der Berücksichtigung des Verlustes beim Forderungsverzicht gegen Besserungsschein allerdings **nicht (!)**, sondern hat mit **Urteil vom 19.11.2024 – VIII R 8/22** (DStR 2025 S. 256) entschieden, dass
 - der Verlust aus einem auflösend bedingten Forderungsverzicht **in Höhe des nicht mehr werthaltigen Teils** der Forderung
 - bereits **im Zeitpunkt des Verzichts (!)** als negativer Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr.7, Abs. 2 Satz 2, Abs.4 EStG zu berücksichtigen ist und
 - nicht erst, wenn feststeht, dass die auflösende Bedingung nicht mehr eintreten wird (Anschluss an das BFH-Urteil vom 24.10.2017 - VIII R 19/16, BStBl 2019 II S.34).
- Der Verzicht auf den (noch) werthaltigen Teil der Forderung führt hingegen zu einer verdeckten Einlage i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 EStG.
- Die **Rz. 62** des Anwendungsschreibens zur AbgSt wurde inzwischen durch das **BMF-Schreiben vom 14.05.2025 (Anlage 3)** entsprechend angepasst.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (37)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- Außerdem hat der BFH unter Hinweis auf das **BFH-Urteil vom 20.06.2023 - IX R 2/22** (DStR 2023 S. 1882) nochmals bestätigt, dass
 - bei der Prüfung, ob die im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer anzunehmende Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht im Einzelfall widerlegt ist,
 - eine Gesamtbetrachtung von Gesellschafterdarlehen und Gesellschafterbeteiligung vorzunehmen ist.
- Der Subsidiaritätsgrundsatz im § 20 Abs. 8 Satz 1 EStG ist im Übrigen dahingehend auszulegen, dass
 - § 20 Abs. 2 EStG von § 17 EStG nur dann verdrängt wird, wenn und soweit sich der Verlust im zu beurteilenden Zeitraum bei der Ermittlung der Einkünfte aus § 17 EStG auswirkt.
 - Das setzt insbesondere voraus, dass die Tatbestände des § 20 Abs. 2 EStG und des § 17 Abs. 4 EStG im selben Veranlagungszeitraum verwirklicht werden.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (38)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anwendungsschreiben zur AbgSt) -

- **Rz. 118:** Klarstellung, dass der (*→ betraglich und bei Termingeschäften zusätzlich noch auf Gewinne aus Termingeschäften und Einkünfte aus Stillhaltergeschäften begrenzte*) **Verlustausgleich nach § 20 Abs. 6 Satz 5 und Satz 6 EStG a.F.**
 - **ausschließlich im Veranlagungsverfahren (!)** stattfindet,
 - also nicht (!) bereits beim KapSt-Abzug berücksichtigt werden darf.
- Auch Verluste aus der **Wertlosausbuchung von Aktien**
 - fallen unter die (*→ auf 20.000 € betraglich begrenzte, aber mit allen positiven Kapitalerträgen verrechenbare*) Verlustausgleichsbeschränkung des **§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a. F.**;
 - die Verlustausgleichsbeschränkung des § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG (*→ Aktienveräußerungsverluste dürfen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen – allerdings betraglich unbegrenzt – verrechnet werden*) findet somit **keine (!)** Anwendung.
- Nach **Rz. 229a** dürfen derartige Verluste somit auch **nicht (!)** in die Verlustverrechnungstöpfe beim Kreditinstitut eingestellt werden, d.h. Berücksichtigung ausschließlich im Veranlagungsverfahren.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (39)

- BMF-Schreiben vom 23.05.2022 ➔ Ausstellung von Steuerbescheinigungen -

- Die neuen Verlustverrechnungsbeschränkungen haben auch zu signifikanten Änderungen / Ergänzungen bei der **Ausstellung von Steuerbescheinigungen** geführt (vgl. hierzu **BMF-Schreiben vom 23.05.2022**, BStBl 2022 I S. 860).
- Zur Umsetzung sind in der Steuerbescheinigung nach Muster I in eigens dafür vorgesehenen neuen Zeilen gesondert auszuweisen:
 - die „Höhe des Verlustes i. S. d. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG“ (→ Termingeschäfte) ➔ **Rz. 34a Abs. 1**
 - die „Höhe des Verlustes i. S. d. § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG“ (→ Ausfall wertloser Kapitalanlagen) ➔ **Rz. 34a Abs. 2**
 - „Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften“ (→ als „Davon-Ausweis“ zu den Kapitalerträgen) ➔ **Rz. 32a**
 - „Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften **vor** (!) Verrechnung mit sonstigen Verlusten“ (→ als nachrichtliche Angabe) ➔ **Rz. 32a**

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (40)

- BMF-Schreiben vom 23.05.2022 ➔ Ausstellung von Steuerbescheinigungen -

Zu den Änderungen im Einzelnen:

- **Rz. 26:** In den Fällen des § 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG a. F. sind die Verluste zwingend – also ohne einen Antrag des Steuerpflichtigen – in den dafür vorgesehenen Zeilen der Steuerbescheinigung auszuweisen, vgl. Rz. 34a.
- **Rz. 32a:** Ab 2021 sind Gewinne aus Termingeschäften (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG) und Einkünfte aus Stillhalterprämien (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG) in einer zusätzlichen „davon-Zeile“ gesondert auszuweisen.

davon: *Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des*

§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften

im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG

[Zeile 9 Anlage KAP]

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (41)

- BMF-Schreiben vom 23.05.2022 ➔ Ausstellung von Steuerbescheinigungen -

- Eine unterjährige Verrechnung von Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalterprämien mit sonstigen Verlusten ist allerdings zulässig.
- Im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung sind deshalb zusätzlich der Gewinn aus Termingeschäften und die Einkünfte aus Stillhalterprämien **vor (!)** Verrechnung mit sonstigen Verlusten auszuweisen und ohne betragliche Begrenzung (**Rz. 32a**, zweiter Absatz)

nur nachrichtlich:

**Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG
und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1
Nr. 3 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten**



Hinweis: Der gesonderte Ausweis der Einkünfte aus Stillhalterprämien und der Gewinne aus Termingeschäften in den beiden Zeilen der Steuerbescheinigung ist aufgrund der rückwirkenden Streichung der Sätze 5 und 6 ab sofort bedeutungslos, da Verluste aus Termin- und Stillhaltergeschäften i.R.d. ESt-Veranlagung mit allen anderen Kapitalerträgen betraglich unbegrenzt verrechnet werden können, die Zeilen sind deshalb im amtlichen Muster I durch das **BMF-Schreiben vom 16.05.2025 (Anlage 4) für ab 2026 zufließende Kapitalerträge (!)** gestrichen worden.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (42)

- BMF-Schreiben vom 23.05.2022 ➔ Ausstellung von Steuerbescheinigungen -

- **Rz. 34:** Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 1 EStG).
- Für Zwecke der Verlustverrechnung ist zu unterscheiden zwischen Verlusten aus
 - der Veräußerung von Aktien (§ 20 Abs. 6 Satz 4 EStG),
 - der Veräußerung/Einlösung/Verfall von Termingeschäften (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F.),
 - dem Ausfall / der Wertlosausbuchung von Kapitalanlagen (§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a.F.) und
 - sonstigen Verlusten.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (43)

- BMF-Schreiben vom 23.05.2022 ➔ Ausstellung von Steuerbescheinigungen -

- **Aktienveräußerungsverluste** und **sonstige Verluste** werden auch weiterhin nur auf Antrag bis zum 15.12. des lfd. Jahres bescheinigt (→ ohne Antrag Verlustvortrag auf Ebene des Kreditinstituts), um eine Verrechnung mit anderen positiven Kapitalerträgen in der Veranlagung zu ermöglichen.
 - Sonstige Verluste können mit allen Arten von Kapitalerträgen verrechnet werden.
 - Verluste aus Aktienveräußerungen können hingegen nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden.
 - Beide Verlustverrechnungskreise sind im Gegensatz zu den Verlustverrechnungskreisen des § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG a.F. betragsmäßig nicht beschränkt.

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien (Zeile 12 Anlage KAP)

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (Zeile 13 Anlage KAP)

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (44)

- BMF-Schreiben vom 23.05.2022 ➔ Ausstellung von Steuerbescheinigungen -

- **Rz. 34a***: Klarstellung, dass ein Verlustausgleich nach § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG a.F. nur im Rahmen der Veranlagung stattfindet (also keine (!) Verlustberücksichtigung/-verrechnung beim KapSt-Abzug).

- Das Kreditinstitut muss die angefallenen Verluste

(1) aus Termingeschäften bzw.

(2) aus dem Ausfall / der Wertlosausbuchung von Kapitalanlagen

deshalb zwingend – auch ohne Antrag des Stpfl. (vgl. hierzu **Rz. 233** des **Anwendungsschreibens zur AbgSt**) – bescheinigen, um dem Stpfl. i.R.d. Veranlagung die (auf 20.000 € p.a. betraglich begrenzte) Verrechnung zu ermöglichen mit - ggf. auch bei anderen Kreditinstituten erzielten -

(1) Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalterprämien bzw.

(2) positiven Einkünften aus Kapitalvermögen.

* entspricht den Ausführungen in der **Rz. 118 Abs. 1** des **BMF-Schreibens vom 19.05.2022 (Anlage 1)**

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (45)

- BMF-Schreiben vom 23.05.2022 ➔ Ausstellung von Steuerbescheinigungen -

Erst ab 1. Januar 2021:

Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG

Zeile 14 Anlage KAP

Bereits ab 1. Januar 2020:

Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG

Zeile 15 Anlage KAP

- Des Weiteren Klarstellung, dass Verluste aus Stillhaltergeschäften i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG (z.B. durch entsprechende Glattstellungsgeschäfte) nicht (!) von der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F. erfasst werden (**Rz. 34a**).



Da Verluste aus Termingeschäften und aus dem Ausfall wertloser Kapitalanlagen aufgrund der Streichung der Sätze 5 und 6 i.R.d. Est-Veranlagung nun wieder mit allen anderen Kapitalerträgen betraglich unbegrenzt verrechnet werden können, wurden die beiden Zeilen in der Neufassung des amtlichen Musters I durch das **BMF-Schreiben vom 16.05.2025 (Anlage 4)** wieder gestrichen worden (➔ Anwendung des neuen amtlichen Musters I gem. **Rz. 71** aber erst für ab 2026 zufließende Kapitalerträge).

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (46)

- Anlagen KAP und KAP-BET 2024-

- In der **Anlage KAP (ab 2020)** waren für **Verluste aus dem Ausfall von Kapitalanlagen** i.S. des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a.F. drei neuen Zeilen vorgesehen (→ **Zeile 15** „mit“ und **Zeile 25** „ohne“ KapSt-Abzug für der AbgSt sowie **Zeile 29** für die der tariflichen Est unterliegenden Kapitalerträge).
- Für **Verluste aus Termingeschäften** i.S. des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F. kamen in der **Anlage KAP (ab 2021)** zwei weitere Zeilen (→ **Zeile 14** für Kapitalerträge „mit“ und **Zeile 24** „ohne“ KapSt-Abzug) hinzu.
- Die auf den **Folien 22 - 33** beschriebene Aufhebung der Verlustverrechnungsbeschränkungen hat sich



– auf die Zeilen 14, 15, 24, 25 und 29 der **Anlage KAP 2024**, welche der Umsetzung der bisher geltenden Beschränkungen dienten, noch **nicht** (!) ausgewirkt,

– da sie erst nach Redaktionsschluss zu den Vordrucken 2024 erfolgte.

- Entsprechende Verluste sind deshalb auch weiterhin in diesen Zeilen zu erklären, auch wenn die Beschränkungen im Rahmen der Est-Veranlagung dann nicht mehr angewandt werden.

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (47)

- Anlagen KAP und KAP-BET 2024 -

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

14	Verluste aus Termingeschäften	615/815		,—	625/825		,—
15	Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG	616/816		,—	626/826		,—



Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

24	Verluste aus Termingeschäften				635/835		,—
25	Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG				636/836		,—



Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

29	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen, <u>Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit der Kapitalforderungen</u>				271/471		,—
----	--	--	--	--	---------	--	----



5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (48)

- Anlagen KAP und KAP-BET 2024 -

- Entsprechendes gilt für die **Anlage KAP-BET 2024** für Kapitalerträge aus Beteiligungen, soweit es sich um **Verluste aus dem Ausfall von Kapitalanlagen** i.S. des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a.F. handelt.
- Hierzu waren **ab 2020** drei neue Zeilen aufgenommen worden (→ **Zeile 15** „mit“ und **Zeile 23** „ohne“ KapSt-Abzug für der AbgSt sowie **Zeile 32** für die der tariflichen ESt unterliegende Kapitalerträge).
- Für **Verluste aus Termingeschäften** i.S. des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F. kamen in der **Anlage KAP-BET (ab 2021)** ebenfalls zwei weitere Zeilen (→ **Zeile 14** für Kapitalerträge „mit“ und **Zeile 22** für Kapitalerträge „ohne“ KapSt-Abzug) hinzu.

14	Verluste aus Termingeschäften				645/845		,—
15	Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG				646/846		,—



22	Verluste aus Termingeschäften				655/855		,—
23	Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG				656/856		,—



32	Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen, <u>Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit der Kapitalforderungen</u>				274/474		,—
----	---	--	--	--	---------	--	----



5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (49)

- Anlagen KAP und KAP-BET **2025** -

- In der **Anlage KAP 2025** wurde die **Zeilen 24 + 25** (→ für KapE ohne inländischen Steuerabzug) und die **Zeile 29 – 2. HS => „Verluste“** (→ für der tariflichen ESt unterliegende KapE) gestrichen.
- Die **Zeilen 14 und 15** (→ für KapE mit inländischen Steuerabzug) bleiben aber letztmalig für 2025 mit folgender Begründung (siehe Anleitung zur Anlage KAP) noch bestehen.

Die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG für Verluste aus

- der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung,
- der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG,
- der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten,
- einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder
- Termingeschäften

wurde aufgehoben. Da nicht alle Banken umgehend ihre IT-Systeme umstellen konnten, kann es sein, dass Ihre Verluste in der Steuerbescheinigung noch als Verluste nach § 20 Abs. 6 Satz 5 oder 6 EStG und mit Verweis auf die Zeilen 14 und / oder 15 ausgewiesen werden. Übernehmen Sie dann bitte die Daten aus der Steuerbescheinigung in die Anlage KAP. Ihr Finanzamt

wird die erklärten Verluste automatisch mit allen positiven Kapitalerträgen für Sie verrechnen. Ab dem 1. Januar 2026 werden alle inländischen Banken die Verluste aus Termingeschäften und Forderungsausfällen nicht mehr gesondert ausweisen, sondern sofort mit allen anderen positiven Kapitalerträgen verrechnen.

Liegt Ihnen keine (Steuer-)Bescheinigung Ihres ausländischen Kreditinstituts vor, entnehmen Sie die Verluste aus den Abrechnungsunterlagen des Kreditinstituts / der depoführenden Stelle. Tragen Sie die Ihnen entstandenen Verluste dann in die Zeilen 18 und / oder 19 und zusätzlich in Zeile 22 ein. Wenn es sich um Verluste aus der wertlosen Ausbuchung von Aktien handelt, tragen Sie die Verluste nicht in Zeile 22, sondern zusätzlich in Zeile 23 ein. Auf Anforderung Ihres Finanzamts müssen Sie die von Ihnen erklärten Verluste durch eine (Steuer-)Bescheinigung oder die Abrechnungsunterlagen nachweisen.

Zeile 14 und 15



... entsprechendes gilt für die **Anlage KAP-BET 2025**

⇒ **Streichung Zeilen 22 + 23** (komplett) und **32** (2. HS zu „Verlusten“)

⇒ **Beibehaltung Zeilen 14 + 15**

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (50)

- Anlagen KAP und KAP-BET **2025** -

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

➔	14	Verluste aus Termingeschäften	615/815		,	625/825		,
		Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG						
➔	15		616/816		,	626/826		,

5. Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (51)

- Anlagen KAP und KAP-BET 2025 -

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben		EUR	
– ohne Investorserträge laut Anlage KAP-INV –			
18	Inländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 26 und 26a)	230/430	
19	Ausländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 26a und 52)	234/434	
20	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	232/432	
21 und 22	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	235/435	
23	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	236/436	
24 und 25	Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden (ohne an das Finanzamt zurückgezahlte Zinsen für Steuererstattungen) – Bitte Anleitung beachten. –	260/460	
26a	Prozess- und Verzugszinsen	237/437	

Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen		EUR	
29	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen	271/471	

Nutzungersatz (1)

- Rz. 8b und 8c des BMF-Schreibens 19.05.2022 -

- Nach bisheriger Auffassung der FinVerw. (**Rz. 8b**) handelte es sich um dem KapSt-Abzug unterliegende stpfl. Kapitalerträge (§§ 20 Abs. 1 Nr. 7, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b EStG), wenn
 - Kreditinstitute einen Nutzungersatz auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren zahlen oder
 - ein Kreditnehmer aus der Rückabwicklung eines Darlehensvertrages nach dessen Widerruf einen Nutzungersatz für die von ihm an den Darlehensgeber erbrachten Leistungen erhält. (→ gl. Auffassung **FG Rheinland-Pfalz, rkr. Urteil vom 27.01.2021 - 2 K 1590/19** sowie **FG Münster vom 13.01.2022 – 3 K 2991/19 E; Revision eingelegt => Az. beim BFH: VIII R 5/22.**)
- Dies gilt entsprechend für Prozess- oder Verzugszinsen sowie geleisteten Nutzungersatz in anderen Fällen (z. B. Zinsen auf erstattete Kontoführungsgebühren).
- Lediglich für den Fall, dass Darlehenszinsen auf eine in die Finanzierung eingeschlossene Kreditbearbeitungsgebühr durch ein Kreditinstitut erstattet werden, liegen insoweit nach **Rz. 8c** keine (!) stpfl. Kapitaleinkünfte vor.

Nutzungersatz (2)

- Rz. 8b und 8c des BMF-Schreibens vom 19.05.2022 -

- Demgegenüber hatte das **FG Baden-Württemberg** mit **Urteil vom 08.12.2020 – 8 K 1516/18** entschieden, dass ein im Fall der Rückabwicklung eines Darlehens von der Bank gezahltes Nutzungsentgelt für bereits erbrachte Tilgungsleistungen
 - keinen (!) steuerpflichtigen Kapitalertrag,
 - sondern eine (nachträgliche) Minderung der Zinslast des Darlehensnehmers darstellt.
- Das Darlehensverhältnis und die Rückabwicklung müssten als Einheit zu betrachtet werden.
- Bei wirtschaftlicher Betrachtung sei der Nutzungersatzanspruch nicht als Vermögenmehrung aufgrund einer Kapitalüberlassung sondern als Minderung der Zinsbelastung des Darlehensnehmer anzusehen, die allenfalls zu „negativen“ Werbungskosten/ Betriebsausgaben führen könne (→ was bei selbstgenutzten Immobilien aber nicht der Fall ist).
- Die BFH-Rechtsprechung zu Erstattungs-, Prozess- und Verzugszinsen könne deshalb nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden.
- Gegen das Urteil war ebenfalls **Revision** beim **BFH** unter dem **Az. VIII R 5/21** eingelegt worden.

Nutzungersatz (3)

- Rz. 8b und 8c des BMF-Schreibens vom 19.05.2022 -

- Der **BFH** hat nun aber in insgesamt 10 (!) Revisionsverfahren u. a. mit **Urteilen vom 07.11.2023 – VIII R 7/21** (BStBl. 2024 II S. 353) und **VIII R 16/22** (BStBl 2024 II S. 357) – entgegen der Auffassung der FinVerw. – entschieden, dass
 - der Bezug eines Nutzungersatzes
 - im Rahmen der reinen Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags nach dessen Widerruf
 - keinen (!) steuerbaren Kapitalertrag i.S.d. **§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG** begründet, da
 - er nicht auf einer erwerbsgerichteten Tätigkeit beruht und
 - mithin nicht innerhalb der steuerbaren Erwerbssphäre erzielt wird.

Nutzungersatz (4)

- Rz. 8b des BMF-Schreibens vom 14.05.2025 -

- Das infolge des Widerrufs entstandene Rückgewährschuldverhältnis
 - ist ertragsteuerlich als Einheit zu behandeln,
 - weshalb die einzelnen Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis auch nicht für sich allein betrachtet – im Sinne einer „unfreiwilligen“ Kapitalüberlassung – Teil einer steuerbaren erwerbsgerichteten Tätigkeit sein können.
- Der bezogene Nutzungersatz ist aus den vorgenannten Gründen auch **nicht (!)** als **sonstige Einkünfte** im Sinne des **§ 22 Nr. 3 EStG** steuerbar.
- Durch die Neufassung des Anwendungsschreibens zur AbgSt (**BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Anlage 3**) wurde die **Rz. 8b** entsprechend angepasst und die **Rz. 8c** gestrichen, d. h.
 - **Nutzungersatz** => kein steuerbarer Kapitalertrag
 - **Prozess- oder Verzugszinsen** => steuerpflichtiger Kapitalertrag (vgl. hierzu zuletzt BFH-Urteil vom 25.10.1994 - VIII R 79/91, BStBl 1995 II S. 121).


Nutzungersatz (5)

- Rz. 8b des BMF-Schreibens vom 14.05.2025 -

- Darüber hinaus hat der **BFH** – unter Fortentwicklung der vorgenannten Grundsätze – mit **Urteil vom 22.05.2024 – VIII R 3/22** (BFH/NV 2024 S. 1147) entschieden:
 - Zahlt eine Bank auf der Grundlage einer Vergleichsvereinbarung zur einvernehmlichen Beilegung eines Zivilrechtsstreits eine als "Nutzungsentschädigung" bezeichnete Summe und ist unklar, ob
 - damit der im Vergleich vereinbarte Verzicht auf die Rechte aus dem Darlehenswiderruf abgegolten oder
 - im Rahmen der einvernehmlichen Rückabwicklung des widerrufenen Darlehens Nutzungersatz geleistet werden soll,
- führt die Zahlung beim Empfänger regelmäßig weder zu Kapitaleinkünften gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG noch zu sonstigen Einkünften gemäß § 22 Nr. 3 EStG.

Übernahme von Anwalts- und Gerichtskosten im Rahmen eines Vergleichs

- Rz. 8d des BMF-Schreibens vom 11.07.2023 -

- In der neuen **Rz. 8d** des **BMF-Schreibens vom 11.07.2023 (Anlage 2)** wurde geregelt, dass es sich
 - bei den übernommenen Anwalts- und Gerichtskosten
 - nicht (!) um Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) des Anlegers handelt, so dass hierauf auch keine Kapitalertragsteuer anfällt
- Es geht um den Fall, dass ein Kreditinstitut in einem Rechtsstreit um die Verzinsung einer Kapitalanlage (z. B. Prämienparvertrag) im Rahmen eines Vergleichs gemäß § 278 ZPO sich
 - zur Nachzahlung von Zinsen sowie
 - zur Übernahme von Verfahrenskosten des Anlegers bereit erklärt.
-  **Hinweis:** Zinsen und übernommene Verfahrenskosten sollten also im Rahmen eines Vergleichs möglichst getrennt ausgewiesen und die Zahlung eines Pauschalbetrages, der beide Positionen umfasst, sollte zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen tunlichst vermieden werden.

Barausgleich beim Anteilstausch (1)

- Rz. 100a des BMF-Schreibens vom 11.07.2023 -

- Nach **§ 20 Abs. 4a Satz 1 EStG** findet bei einem Anteilstausch aufgrund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen, die von den beteiligten Unternehmen ausgehen, grds. die sog. „Fußstapfentheorie“ Anwendung (→ *Übernahme der Anschaffungskosten und des Bestandsschutzes für Altanteile*).
- Erhält der Anteilseigner zusätzlich zu den neuen Anteilen aber noch eine Barauszahlung, ist diese nach **§ 20 Abs. 4a Satz 2 EStG** als einkommensteuerpflichtige Dividende zu behandeln.
- Nach **Rz. 100a** des **Anwendungsschreibens zur AbgSt (Anlage 1)** ist allerdings
 - bei Zahlung eines Barausgleichs anlässlich eines **Anteilstausches** für vor dem 01.01.2009 erworbene bestandsgeschützte Altanteile
 - dieser – abweichend von § 20 Abs. 4a **Satz 2** EStG – nicht (!) in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren,
 - wenn die Anteile wegen Ablaufs der einjährigen Haltefrist bereits steuerentstrickt waren.
- Dies ist zurückzuführen auf ein **BFH-Urteil vom 20.10.2016 - VIII R 10/13** (BStBl 2017 II S. 262).

Barausgleich beim Anteilstausch (2)

- Rz. 100a des BMF-Schreibens vom 11.07.2023 -

- Mit **BMF-Schreiben vom 11.07.2023 (Anlage 2)** wird nun in einem **neuen 2. Absatz** geregelt, dass
 - § 20 Abs. 4a Satz 1 und 2 EStG (→ *Übernahme der Anschaffungskosten bei einem Anteilstausch gem. Fußstapfentheorie und lediglich Versteuerung des Barausgleichs bei nicht bestands-geschützten Anteilen*) keine (!) Anwendung findet,
 - wenn bei einem Anteilstausch Barzahlungen geleistet werden, die 10 % des Börsenkurses der gewährten Anteile der übernehmenden Gesellschaft übersteigen.
- Der gesamte Vorgang ist vielmehr als Tausch gegen Gewährung eines Mischentgelts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 EStG zu besteuern (vgl. hierzu **BFH-Urteil vom 14.02.2022 - VIII R 44/18**, BStBl 2022 II S. 636).
- Ist ein Börsenkurs für die gewährten Anteile nicht zeitnah ermittelbar, wird es nicht beanstandet, wenn stattdessen auf den Börsenkurs der abgegebenen Anteile abgestellt wird.
- Außerdem wird es nicht beanstandet, wenn die sich aus dem o. g. BFH-Urteil ergebenden Änderungen für das KapSt-Abzugsverfahren erst ab dem 01.01.2024 angewendet werden.

„Goldprodukte“ (insb. Xetra-Gold-Zertifikate) (1)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 57 -

- Bei den sog. „Xetra-Gold-Zertifikaten“ handelt es sich um börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen.
- Diese gewähren dem Inhaber das Recht auf Auslieferung einer bestimmten Menge Gold, das jederzeit unter Einhaltung einer Lieferfrist gegenüber dem Emittenten geltend gemacht werden kann.
- Daneben besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Wertpapiere an der Börse zu handeln.
- Zur Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche sind die Inhaberschuldverschreibungen jederzeit durch physisch eingelagertes Gold zu mindestens 95% gedeckt.

„Goldprodukte“ (insb. Xetra-Gold-Zertifikate) (2)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 57 -

- Die **Finanzverwaltung** hatte zunächst in der **Rz. 57 a.F.** die Auffassung vertreten, dass
 - Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen,
 - mit Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG gleichzustellen sind mit der Folge,
 - dass Veräußerungsgewinne hieraus auch außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist des § 23 EStG zu versteuern sind.

„Goldprodukte“ (insb. Xetra-Gold-Zertifikate) (3)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 57 -

- Der **BFH** hat demgegenüber in drei **Urteilen 12.05.2015** (BStBl 2015 II S. 834, 835) entschieden, dass die Einlösung bzw. Veräußerung von börsenfähigen Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen
 - nicht (!) zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) führt und
 - somit nach Ablauf der Veräußerungsfrist von einem Jahr zwischen Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere nicht steuerbar ist.
- Dem Verfahren **VIII R 4/15** lag ein Auslieferungsfall zugrunde, in dem der Kläger mehr als ein Jahr nach dem Erwerb den Anspruch auf Auslieferung von Gold in physischer Form ausgeübt und dadurch einen Gewinn realisiert hatte.
- Demgegenüber hatten die Kläger in den Verfahren **VIII R 19/14** und **VIII R 35/14** ihre Schuldverschreibungen mit Gewinn über die Börse verkauft, ebenfalls mehr als ein Jahr nach der Anschaffung.

„Goldprodukte“ (insb. Xetra-Gold-Zertifikate) (4)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 57 -

Begründung des BFH:

- Nach Auffassung des BFH handelt es sich bei einem Xetra-Gold-Zertifikat um einen mittels Inhaberschuldverschreibung verbrieften Sachleistungsanspruch – Anspruch auf Lieferung physischen Goldes.
- Die Rückgabe/Veräußerung der (ausschließlich auf Lieferung von physischem Gold gerichteten) Inhaberschuldverschreibung stellt folglich weder
 - eine sonstige Kapitalforderung (§ 20 Abs.2 Satz 1 Nr. 7 EStG) noch
 - ein Termingeschäft (§ 20 Abs.2 Nr. 3a EStG) dar.
- Eine Steuerbarkeit nach § 22 Nr.2 i.V.m. § 23 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 EStG (privates Veräußerungsgeschäft) schied ebenfalls aus, weil in allen Sachverhalten die Jahresfrist bereits abgelaufen war

„Goldprodukte“ (insb. Xetra-Gold-Zertifikate) (5)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 57 -

- Die FinVerw. hat sich dieser Rechtsauffassung dann angeschlossen und die **Rz. 57** entsprechend angepasst¹.
- Die geänderte Verwaltungsauffassung betraf aber nur solche IHS,
 - die einen Lieferanspruch auf Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen,
 - der durch Gold oder einen anderen Rohstoff in physischer Form tatsächlich gedeckt ist und
 - bei denen keine (!) Barauszahlung des Gegenwertes, sondern nur eine Auslieferung des Goldes möglich ist (→ *alternativ Verkauf Inhaberschuldverschreibung/Zertifikat über die Börse*)

Beachte: Diese Voraussetzungen sind z.B. bei **Xetra-Gold** erfüllt.

¹ vgl. hierzu **BMF-Schreiben vom 18.01.2016** (BStBl. 2016 I S. 85)

„Goldprodukte“ (insb. Xetra-Gold-Zertifikate) (6)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 57 -

- Darüber hinaus hat der **BFH** mit **Urteil vom 06.02.2018 – IX R 33/17** (BStBl 2018 II S. 525) entschieden, dass
 - die **Einlösung** von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen innerhalb von einem Jahr seit Erwerb mit Auslieferung des physischen Goldes
 - keine (!) Veräußerung i.S. von § 22 Nr.2 i.V.m. § 23 Abs.1 Satz 1 Nr.2 EStG darstellt.
- Die zwischen dem Erwerb der Xetra-Gold-IHS und der Auslieferung des physischen Goldes eingetretene Wertsteigerung führt somit mangels „Veräußerung“ nicht (!) zu steuerpflichtigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG).
- **Begründung:** Es mangelt an der Übertragung der angeschafften Xetra-Gold-IHS, weil der Stpfl. nur den verbrieften Anspruch auf Lieferung des Goldes eingelöst und gegen Rückgabe der IHS „sein“ Gold empfangen habe.
- Dies habe aber zu keiner Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geführt, da der Stpfl. auch das Risiko eines fallenden Goldpreises getragen hat.

„Goldprodukte“ (insb. Xetra-Gold-Zertifikate) (7)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 57 -

- Das ausgelieferte Gold befand sich nämlich bereits zuvor im Eigentum der Kläger und wurde im Depot einer Bank verwahrt, eine „Veräußerung“ des gelieferten Goldes habe nicht stattgefunden.
- **Hinweis:** Die zwischen dem Erwerb der Xetra-Gold-IHS und der Auslieferung physischen Goldes eingetretenen Wertsteigerungen führten auch nicht (!) zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG), da die Schuldverschreibungen keine Kapitalforderungen verbrieften, sondern Ansprüche auf die Lieferung physischen Goldes.



Beachte:

Zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft i.S. des § 23 EStG kommt es aber immer dann, wenn entweder

- die Xetra-Gold-IHS innerhalb eines Jahres seit Erwerb über die Börse verkauft wird oder
- das innerhalb der Jahresfrist ausgelieferte Gold noch innerhalb eines Jahres seit Erwerb der Xetra-Gold-IHS wieder verkauft wird.

„Goldprodukte“ (insb. Xetra-Gold-Zertifikate) (8)


- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 57 -

- Offen blieb noch die Frage, ob die Annahme einer Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG auch dann zu verneinen ist, wenn bei Einlösung
 - anstelle der Auslieferung von Gold oder eines anderen Rohstoffs
 - alternativ auch eine Barauszahlung des Gegenwertes gewählt werden kann.
- Hierzu hat der **BFH** mit **Urteil vom 16.06.2020 – VIII R 7/17** (BStBl 2021 II S. 9) dann entschieden, dass der Gewinn aus der Veräußerung an der Börse gehandelter Inhaberschuldverschreibungen,
 - die einen Anspruch gegen die Emittentin auf Lieferung physischen Goldes verbriefen und den aktuellen Goldpreis abbilden (z. B. „**Gold Bullion Securities**“),
 - jedenfalls dann nicht (!) nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i. V. mit Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig ist,
 - wenn die Emittentin verpflichtet ist, das ihr zur Verfügung gestellte Kapital nahezu vollständig zum Erwerb von Gold einzusetzen

(Anschluss an BFH-Urteil vom 12.05.2015 - VIII R 35/14).

„Goldprodukte“ (insb. Xetra-Gold-Zertifikate) (9)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 57 -

- 
- **Nach Auffassung des BFH gilt dies auch dann, wenn der Inhaber bei der Kündigung der Schuldverschreibungen nach den Emissionsbedingungen**
 - **statt der Lieferung des verbrieften Goldes**
 - **die Auszahlung des Erlöses aus dem Verkauf des für ihn hinterlegten Goldes.**

verlangen kann.

- Denn auch in diesem Fall wird primär eine Sachleistung geschuldet und damit liegt keine Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 bzw. 2 Nr. 7 EStG vor (→ *entgegen Rz. 57 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016*).
- Die FinVerw. hat sich der Rechtsauffassung des BFH mittlerweile angeschlossen und **Satz 2** der **Rz. 57** durch das **BMF-Schreiben vom 19.02.2021** (BStBl 2021 I S. 296) entsprechend angepasst.
- Die geänderte **Rz. 57** ist in der Veranlagung in allen noch offenen Fällen anzuwenden und im Steuerabzugsverfahren wird es nicht beanstandet, wenn die Änderung bereits (rückwirkend) ab dem 01.01.2021 angewendet wird (**Rz. 324 Satz 1**).

„Goldprodukte“ (insb. Xetra-Gold-Zertifikate) (10)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 57 -

- Allerdings hat der **BFH** mit **Urteil vom 12.04.2021 – VIII R 15/18** (BStBl 2021 II S. 913) klargestellt, dass
 - der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einem Fonds nach schweizerischen Recht, der sein Kapital allein in physischem Gold anlegt (**Gold-ETF-Fonds**)
 - gem. § 19 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2004 zu (der Abgeltungsteuer unterliegenden) steuerpflichtigen Kapitaleinkünften gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 EStG führt.
- Die Veräußerung der Fondsanteile begründet nach Auffassung des BFH keinen (Sachleistungs-) Anspruch auf Lieferung von physischem Gold.
- Das gelte bei einem Goldfonds (ETF) auch dann, wenn ① der Fonds ausschließlich in Gold investiert, ② das Fondsvermögen durch hinterlegte Goldbestände gesichert ist und ③ der Anleger statt der Auszahlung des Rücknahmepreises alternativ auch die Lieferung von Gold verlangen kann.
- Damit grenzt der BFH sich ab von den – auf den vorstehenden Folien beschriebenen – **Urteilen vom 12.05.2015 – VIII 4/15** und **VIII R 35/14** (→ Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen) und vom **16.06.2020 – VIII R 7/17** (→ Gold-Bullion-Securities).

„Goldprodukte“ (insb. Xetra-Gold-Zertifikate) (11)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 57 -

- Darüber hinaus hat der **BFH** aktuell mit **Urteil vom 03.06.2025 – VIII R 5/24** (BStBl 2025 I S. 905) entschieden, dass
 - eine sonstige Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht allein deshalb zu verneinen ist, weil der Forderungsinhaber das Recht hat, wahlweise die Erfüllung in anderer Weise als in Geld verlangen zu können.
 - Übt der Inhaber das Erfüllungswahlrecht aus, liegt darin noch kein steuerbarer Vorgang.
 - Wird eine verbrieft Kapitalforderung vereinbarungsgemäß in anderer Weise als durch die Zahlung von Geld erfüllt, fällt auch dieser Vorgang unter den Begriff der Einlösung i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG

„Goldprodukte“ (insb. Xetra-Gold-Zertifikate) (12)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 57 -

Sachverhalt:

- Im Urteilsfall erwarb der Kläger im Streitjahr mehrere „**BEAR EUR Convertible Certificates on Gold**“.
- Diese Zertifikate gewährten bei entsprechender Entwicklung des Gold-Kurses jeweils das Wahlrecht, entweder einen Geldbetrag oder einen Gold-Warrant zu erhalten.
- Die Gold-Warrants waren wahlweise auf eine Geldzahlung oder auf eine Gutschrift von Gold auf dem Metallkonto des Klägers gerichtet.
- Der Kläger wählte bei Fälligkeit der BEAR-Zertifikate den Erwerb der Warrants.
- Bei deren Fälligkeit wählte er die Gutschrift von Gold und veräußerte dieses im Folgejahr.

„Goldprodukte“ (insb. Xetra-Gold-Zertifikate) (13)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 57 -

Begründung des BFH:

- Die Abwicklung der BEAR-Zertifikate (= KapFord. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) durch Einbuchung der Warrants (= Wertpapiere) auf dem Depotkonto des Klägers gilt zwar als „Einlösung“ i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG, ist aber als **steuerneutral** anzusehen, weil **§ 20 Abs. 4a Satz 3 EStG** Anwendung findet.
- **Nach dieser Vorschrift gehen die Anschaffungskosten der Zertifikate auf die Warrants über.**
- Bei der Gutschrift von Gold auf dem Metallkonto des Klägers nach Ausübung der Warrants handelt es sich ebenfalls um die Einlösung einer sonstigen Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG .
- Der Begriff der Einlösung schließt auch die Einräumung eines Sachlieferungsanspruchs auf physisches Gold ein, soweit dadurch die Kapitalforderung erfüllt und zum Erlöschen gebracht wird.
- **Die verbriefte Kapitalforderung wandelt sich dadurch aber nicht rückwirkend in eine Option mit einem „Sachlieferungsanspruch auf Gold“ (wie bei Xetra-Gold) um.**
- Deshalb war als Einlösungsgewinn (§ 20 EStG) die Differenz zwischen dem Kurswert der dem Metallkonto gutgeschriebenen Feinunzen Gold und den Anschaffungskosten der Warrants zu erfassen.

Exkurs: Voraussetzungen von § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG

- Nach einem weiteren aktuellen **BFH-Urteil vom 03.06.2025 - VIII R 9/22** (BStBl 2025 I S. 899) erfasst **§ 20 Abs. 4a Satz 3 EStG** (= Steuerneutralität) **nicht (!)** Fälle, in denen
 - weder der Emittent noch der Inhaber nach den Anleihebedingungen einseitig das Recht haben,
 - anstelle der Rückzahlung der Anleihe in Geld einseitig Wertpapiere andienen oder die Lieferung von Wertpapieren verlangen zu können.
- Im Urteilsfall waren in den Konditionen der Anleihe Bedingungen enthalten sind, bei deren Eintritt die sonstige Kapitalforderung im Fälligkeitszeitpunkt **ohne (!) weitere Einflussnahmemöglichkeit des Gläubigers der Forderung** zwingend durch die Lieferung eines bestimmten Wertpapiers zu erfüllen ist.
- Nach Auffassung des BFH kann von einem "Andienungsrecht" **nicht (!)** gesprochen werden, wenn in einem zweiseitigen Vertrag die eine Seite verpflichtet sei, der anderen Seite bei einem bestimmten Szenario automatisch Wertpapiere zu liefern.
- Das „Andienungsrecht“ müsse vielmehr in den Anleihebedingungen enthalten sein und das Gesetz verlange auch explizit ein „Gebrauchmachen“ vom Andienungsrecht als Erfüllungswahlrecht .

Fremdwährungsgeschäfte (1)

- Bisherige Rechtslage: BMF-Schreiben vom 18.01.2016; Rz. 131 -

- Zinsen aus Fremdwährungsguthaben unterliegen der AbgSt.
- Währungskursgewinne/-verluste aus dem Tausch von „reinen“ **Fremdwährungsguthaben** waren hingegen bislang nach **Rz. 131 a.F.** generell **nicht (!)** abgeltungsteuerpflichtig.
- Derartige Währungsgewinne/-verluste gehörten aber zu den privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG), falls zwischen Anschaffung und Veräußerung der Fremdwährung ein Zeitraum von weniger als **einem**¹ (!) Jahr lag (vgl. hierzu auch **Rz. 42 ff. des BMF-Schreibens vom 25.10.2004, BStBl. I S.1034** → Hinweis auf die folgenden drei Folien)
- Versteuerung über ESt-Veranlagung mit individuellem Steuersatz

¹ Die 10jährige Spekulationsfrist (§ 23 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG => Nutzung als Einkunftsquelle in mindestens 1 Kalenderjahr) kommt nach – allerdings offensichtlich nicht auf Bundesebene abgestimmter – Auffassung des **LfSt Bayern v. 10.03.2016 (Anlage 6)** bei verzinslichen Fremdwährungsguthaben **nicht (!)** zur Anwendung, weil zwischen dem Wirtschaftsgut „Fremdwährungsguthaben“ (Valuta in FW) auf der einen und der Kapitalforderung gegenüber der Bank auf der anderen Seite zu unterscheiden ist und die Zinsen aus der Kapitalforderung fließen.

Fremdwährungsgeschäfte (2)

- Bisherige Rechtslage: BMF-Schreiben vom 25.10.2004, BStBl. I S.1034 (Rz. 42 – 44) -

- Ein „Fremdwährungsguthaben“ (FWG) ist ein selbständiges Wirtschaftsgut i.S. des § 23 EStG (BFH-Urteil vom 02.05.2000, BStBl 2000 II S. 614).
- Anschaffung bei Tausch € in Fremdwährung (z.B. US-Dollar) und Verkauf bei (Rück-)Tausch Fremdwährung in € oder andere Fremdwährung.
- Gutschrift von Zinsen, Mieten, Gehälter, Bonus- oder sonstigen Zahlungen in FW auf dem FW-Konto stellte bislang aber keine (!) Anschaffung eines FWG dar; Überweisungen in FW also auch keine Veräußerung des FWG.
- Die Verwendung eines „angeschafften“ FWG zur Anschaffung anderer WG (z.B. Kauf von FW-Aktien/-Anleihen) stellt – auch bei unveränderter Währung – einen „Tausch“ und damit eine Veräußerung des WG „Fremdwährung“ sowie eine Anschaffung des anderen WG dar (→ **BFH-Urteil vom 21.01.2014 – IX R 11/13**, BStBl 2014 II S. 385)
- Verwendungsreihenfolge → „Fifo-Methode“ (§ 23 Abs.1 Nr.2 S. 3 EStG).

Fremdwährungsgeschäfte (3)

- Bisherige Rechtslage: BMF-Schreiben vom 25.10.2004, BStBl. I S.1034 (Rz. 42 – 44) -

	Verwendungsreihenfolge „Fifo-Methode“	Summe	Ansch. FW	≠ Ansch. FW
	10.01. Mieteingang aus USA in US-Dollar	50	-	50
	15.02. Tausch € in US-Dollar (Kurs 1,30)	100	100	-
	15.03. Zinsgutschrift in US-Dollar	10		10
	20.04. Tausch € in US-Dollar (Kurs 1,40)	40	40	
①	10.05. Anschaffung Aktien für 180 US-D. (Kurs 1,35)	-180	-120	-60
	20.06. Überweisung nach USA (keine Veräußerung)	-20	-20	
②	30.07. Verkauf Aktien für 200 US-D. (Kurs 1,40)	200	200	
	10.08. Bonuszahlung aus USA in US-Dollar	100		100
③	10.09. Tausch US-Dollar in € (Kurs 1,30)	-250	-200	-50

■ = Anschaffung FW
 ■ = Tausch FW in anderes WG und umgekehrt
 ■ = Veräußerung FW

Fremdwährungsgeschäfte (4)

- Bisherige Rechtslage: BMF-Schreiben vom 25.10.2004, BStBl. I S.1034 (Rz. 42 – 44) -

①	Veräußerung FW-Guthaben (→ <i>durch Tausch in FW-Aktien</i>)	
10.05.	Verkauf 120 US-Dollar zum Kurs 1,35	88,89 €
15.02.	Anschaffung 100 US-Dollar zum Kurs 1,30	./. 76,92 €
20.04.	Anschaffung 20 US-Dollar zum Kurs 1,40	./. 14,29 €
	Stpfl. Veräußerungsverlust gem. § 23 EStG (→ tarifliche ESt)	./. 2,32 €

②	Veräußerung FW-Aktien (→ <i>Anschaffung FW-Guthaben</i>)	
30.07.	Verkauf FW-Aktien für 200 US-Dollar zum Kurs 1,40	142,86 €
10.05.	Anschaffung FW-Aktien für 180 US-Dollar zum Kurs 1,35	./. 133,33 €
	Stpfl. Veräußerungsgewinn gem. § 20 Abs.2 Nr.1 EStG (→ AbgSt) !	9,53 €

③	Veräußerung FW-Guthaben (→ <i>durch Tausch in €</i>)	
10.09.	Verkauf 200 US-Dollar zum Kurs 1,30	153,85 €
30.07.	Anschaffung 200 US-Dollar zum Kurs 1,40 (→ <i>durch VK FW-Aktien</i>)	./. 142,86 €
	Stpfl. Veräußerungsgewinn gem. § 23 EStG (→ tarifliche ESt)	10,99 €

Fremdwährungsgeschäfte (5)

- Bisherige Rechtslage: BMF-Schreiben vom 18.01.2016; Rz. 247 -

Fazit:

- Währungskursgewinne/-verluste aus dem Verkauf von **angeschafften Fremdwährungsguthaben** unterlagen bislang generell nicht (!) der AbgSt, sondern führten nur (bei Tausch / Rücktausch) innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr zu steuerpflichtigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 EStG, ansonsten blieben sie beim Privatanleger „steuerfrei“.
- Währungskursgewinne/-verluste aus dem Verkauf von **Fremdwährungsanleihen** oder **Fremdwährungsaktien** unterlagen demgegenüber – soweit nicht der Bestandsschutz zur Anwendung kam – schon immer der AbgSt (!)

Rechtsgrundlage: § 20 Abs.4 Satz 1, 2. HS EStG

„..... bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung* in Euro umzurechnen“;*

* also zu den jeweiligen Umrechnungskursen (gem. Rz. 247 des BMF-Schreibens vom 16.05.2025 (Anlage 3) => Devisenbriefkurs) bei Kauf und Verkauf

Fremdwährungsgeschäfte (6)

- Änderung der Rz. 131 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

- Durch die Neuveröffentlichung des Anwendungsschreibens zur AbgSt (**BMF-Schreiben vom 19.05.2022; Anlage 1**) ist es zu einer signifikanten Änderung der **Rz. 131** gekommen.
- Bei der Anschaffung und Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen
 - soll es sich nur dann noch um ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG handeln (vgl. BFH-Urteil vom 02.05.2000 - IX R 73/98, BStBl 2000 II S. 614),
 - sofern die Einkünfte nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) zuzurechnen sind.
- Dieser „Subsidiaritätsgedanke“ wird aus § 23 Abs. 2 EStG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 EStG abgeleitet.
- Dabei soll zwischen „**verzinslichen**“ und „**unverzinslichen**“ Fremdwährungsguthaben bzw. unverbrieften FW-Kapitalforderungen unterschieden werden.

Fremdwährungsgeschäfte (7)

- Änderung der Rz. 131 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

a) „verzinsliche“ Fremdwährungsguthaben / FW-Kapitalforderungen

- Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung
 - eines **verzinslichen** Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto) oder
 - einer verbrieften oder unverbrieften **verzinslichen** Kapitalforderung

sollen zukünftig den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sein (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 4 Satz 1 EStG) und damit – auch außerhalb der Jahresfrist – der 25 %igen AbgSt unterliegen.

- Dabei soll jede Einzahlung oder Zinsgutschrift auf ein verzinsliches Tages-, Festgeld- oder sonstiges Fremdwährungskonto einen Anschaffungsvorgang darstellen.



Hinweis: Die Rechtsauffassung der FinVerw. ist umstritten und steht m. E. im Widerspruch zur BFH-Rechtsprechung (→ vgl. hierzu BFH-Urteile vom 02.05.2000 – IX R 74/96 und IX R 73/98, BStBl 2000 II S. 469 + 614, sowie Rz. 30 des BFH-Urteils vom 23.04.2021 – IX R 20/19, BStBl 2021 II S.687)

Fremdwährungsgeschäfte (8)

- Änderung der Rz. 131 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

a) „verzinsliche“ Fremdwährungsguthaben / FW-Kapitalforderungen

- Im Falle der späteren Rückzahlung soll ein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG vorliegen (vgl. auch Rn. 59).
- Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob eine etwaige Fremdwährungskapitalforderung zugleich in Euro oder eine dritte Währung umgewandelt wird.
- Das Gleiche soll gelten, wenn die Fremdwährungskapitalforderung nach Fälligkeit
 - erneut verzinslich angelegt wird oder
 - auf ein anderes verzinsliches Konto bei demselben oder einem anderen Kreditinstitut umgebucht wird.
- Diese Vorgänge stellen nach Auffassung der FinVerw. steuerlich eine Veräußerung der ursprünglichen Kapitalforderung und zugleich eine Anschaffung einer neuen Kapitalforderung dar (→ also Anwendung der allgemeinen Tauschgrundsätze).

Fremdwährungsgeschäfte (9)

- Änderung der Rz. 131 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

a) „verzinsliche“ Fremdwährungsguthaben / FW-Kapitalforderungen

- Von einem Anschaffungs- oder Veräußerungstatbestand soll hingegen nicht (!) auszugehen sein
 - bei Prolongation täglich fälliger Kapitalforderungen (bspw. Tagesgeldanlagen) sowie
 - im Fall der „reinen“ Änderung des Zinssatzes bei einer noch nicht fälligen Kapitalforderung.

Ausnahme: Das Guthaben wird erstmalig verzinslich oder ein bisher verzinsliches Guthaben wird erstmalig unverzinslich angelegt.

- Bei der Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge ist zudem zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Beträge zuerst veräußert werden (→ FiFo-Methode).

Fremdwährungsgeschäfte (10)

- Änderung der Rz. 131 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -


a) „verzinsliche“ Fremdwährungsguthaben / FW-Kapitalforderungen

- Darüber hinaus wird klargestellt, dass
 - bei Umtausch des Fremdwährungsbetrages in Euro oder eine dritte Währung innerhalb der Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG von 1 Jahr
 - Währungsgewinne/-verluste, die bereits bei den Einkünften aus Kapitalvermögen erfasst wurden,
 - nicht (!) zusätzlich bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften zu erfassen (§ 23 Abs. 2 EStG).

Fremdwährungsgeschäfte (11)

- Änderung der Rz. 131 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

b) Generelle Ausnahme für Zahlungsverkehrskonten

- Bei Fremdwährungsguthaben auf ① Zahlungsverkehrskonten (z. B. Girokonten, Basiskonten, Girocard), ② Kreditkarten und ③ digitalen Zahlungsmitteln kann unterstellt werden, dass
 - diese ausschließlich als Zahlungsmittel eingesetzt werden und
 - eine Einkunftserzielungsabsicht i.R.d. Einkünfte aus Kapitalvermögen somit nicht (!) vorhanden ist.
- Eine Erfassung von Währungsgewinnen/-verlusten gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 4 Satz 1 EStG für Zahlungsmittel scheidet daher aus.
- Lediglich die mit diesen Fremdwährungsguthaben erzielten Zinsen unterliegen einer Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.
-  **Beachte:** Tagesgeldkonten stellen keine (!) Zahlungsverkehrskonten dar.

Fremdwährungsgeschäfte (12)

- Änderung der Rz. 131 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

c) „unverzinsliche“ Fremdwährungsguthaben / FW-Kapitalforderungen

- Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung
 - eines unverzinslichen Fremdwährungsguthabens oder einer unverbrieften unverzinslichen FW-Kapitalforderung
 - sind allerdings auch weiterhin den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zuzurechnen,
- Hinweis: Steuerpflichtig sind derartige Währungsgewinne/-verluste aber natürlich nur, sofern die Veräußerung / Rückgabe innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erfolgt und die Freigrenze des § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG von < 600 € p.a. (ab 2024: < 1.000 € p.a.) überschritten ist.

Fremdwährungsgeschäfte (13)

- Änderung der Rz. 131 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

d) Erstmalige Anwendung

- Nach **Rz. 325** wurde es zunächst für Zwecke der **Kapitalertragsteuerabzugs** nicht beanstandet,
 - wenn die Neufassung der **Rz. 131** erstmals ab dem 01.01.2024 angewendet wird,
 - wobei auf den Anschaffungszeitpunkt der Kapitalforderung abzustellen ist.
- Die Nichtbeanstandungsregelung in der **Rz. 325** ist durch das **BMF-Schreiben vom 11.07.2023 (Anlage 2)** – einem Petitem der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände folgend – aber um ein Jahr verlängert worden, d. h. eine erstmalige Anwendung im Steuerabzugsverfahren wird jetzt erst ab dem 01.01.2025 (!) zwingend gefordert.
- Beachte: Eine entsprechende Nichtbeanstandungsregelung für Zwecke der ESt-Veranlagung sieht das **BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 1)** hingegen nicht (!) vor, sodass die Neufassung hier in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden ist.

Fremdwährungsgeschäfte (14)

- Änderung der Rz. 131 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

e) Ergänzender Hinweis für Fremdwährungsgeschäfte im Betriebsvermögen:

- Bei den Währungsgewinnen handelt es sich um Veräußerungsgewinne i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG und damit um Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Nr. 10 EStG.
- Somit kommt für Konten im Betriebsvermögen die Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG zur Anwendung.
- Danach sind Kapitalgesellschaften kraft Rechtsform vom Steuerabzug freigestellt (→ Nr. 1).
- In anderen Fällen (Einzelunternehmer / Personengesellschaft) kann der Stpfl. – sofern noch nicht erfolgt – eine Erklärung einreichen, dass es sich um Betriebseinnahmen handelt („Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug“), um die Freistellung zu erreichen (→ Nr. 2).
- Für Kreditinstitute greift das sog. „Bankenprivileg“ (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (1)

a) Einführung:

- Bei Kryptowährungen wie z.B. Bitcoin handelt es sich um eine unregulierte und von staatlichen Institutionen und Kreditinstituten unabhängige „Ersatzwährung“, die starken Kursschwankungen unterliegt.
- Der Kurs richtet sich allein nach Angebot und Nachfrage, daher stellen Bitcoins auch Spekulationsobjekte dar und bei einem Kurssturz drohen hohe finanzielle Verluste.
- Die virtuelle Währungen unterliegen nicht der Aufsicht der BaFin und sind kein gesetzliches Zahlungsmittel, denn es fehlt an einer Annahmepflicht.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (2)

a) Einführung:

- Die FinVerw. hatte bereits mit **BMF-Schreiben vom 10.05.2022** (BStBl 2022 I S. 668) ausführlich zur ertragsteuerlichen Behandlung von **virtuellen Währungen und Token** Stellung genommen.
- Nach Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist das vorgenannte Schreiben mit **BMF-Schreiben vom 06.03.2025** (BStBl 2025 I S. 658; Anlage 7) in überarbeiteter Fassung veröffentlicht worden.
- Im neuen BMF-Schreiben wurde die bisher genutzte Formulierung „virtuelle Währungen und sonstige Token“ – in Anlehnung an die Weiterentwicklung insbesondere der aufsichtsrechtlichen Terminologie – durch die Bezeichnung „**Kryptowerte**“ ersetzt.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (3)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => **Anwendungs- und Nichtbeanstandungsregelung**

- Das **BMF-Schreiben vom 06.03.2025** ist nach **Rn. 106 S. 1** grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I in allen noch offenen Fällen anzuwenden.
- **Nichtbeanstandungsregelung:**
Kursbestimmungen der **Rn. 43 und 58** des **BMF-Schreibens vom 10.05.2022** sowie von den **Rn. 87 ff. des neuen BMF-Schreibens** abweichende Aufzeichnungen außerhalb des Anwendungsbereichs der GoBD werden für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2024 aber **nicht (!)** beanstandet (**Rn. 106 S. 2**).

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (4)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => Inhalt

- Das BMF behandelt diverse Krypto-Sachverhalte, die **im ersten Teil** des Schreibens in den **Rn. 1 – 29b** zunächst technisch erläutert werden.
- Im Anschluss folgt **im zweiten Teil** in den **Rn. 30 – 86** eine ertragsteuerrechtliche Einordnung im Betriebs- und Privatvermögen.
- Neben dem An- und Verkauf betrifft dies insbesondere die Blockerstellung (Mining).
- Daneben beschäftigt sich das BMF-Schreiben mit den Vorgängen des Staking, Lending, Hard Forks, Airdrops sowie den ertragsteuerlichen Besonderheiten von Utility und Security Token.
- Beachte: Ausführungen zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und zum Lohnsteuerabzug im Zusammenhang mit der Gewährung von Kryptowerten im Rahmen eines Dienstverhältnisses (vgl. hierzu noch **Rn. 88 – 89** des **BMF-Schreiben vom 10.05.2022**) sind im neuen BMF-Schreiben **nicht (!)** mehr enthalten.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (5)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => Inhalt

- Neu sind die Ausführungen **im dritten Teil** in den **Rn. 87 – 105** zu den Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten.
- **Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten im Privatvermögen.**

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (6)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => Vorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäfts

- Die einzelnen **Kryptowerte** (vgl. **Rn. 1 – 5**) sind „**Wirtschaftsgüter**“ i.S.d. **§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG**, die anhand ihres regelmäßig über Handelsplattformen (z. B. Börse Stuttgart Digital Exchange) ermittelbaren Marktpreises einer selbständigen Bewertung zugänglich sind (**Rn. 31**).
- Dies gilt unabhängig davon, ob diesen Kryptowerten „bestimmte Ansprüche oder Rechte zugeordnet“ sind (so noch **Rn. 2** des **BMF-Schreibens vom 10.05.2022**).
- Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Kryptowerten führen daher zu stpfl. Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. **§ 23 EStG**, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt und die Summe der Gewinne die Freigrenze von < 1.000 € p.a. (bis VZ 2023: < 600 € p.a.) übersteigt (**Rn. 53**).
- Dies entspricht der Rechtsprechung zu den „Fremdwährungsguthaben“ (vgl. hierzu BFH-Urteil vom 02.05.2000, BStBl 2000 II S. 614 → **Folie 94**).
- Die Einkünfteerzielungsabsicht ist dabei nicht zu prüfen, da sie bereits aufgrund der Veräußerung innerhalb der Frist in objektiver Form vorliegt.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (7)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => Vorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäfts

- Für eine etwaige Steuerpflicht nach **§ 23 EStG** sind ein Anschaffungs- und ein Veräußerungsvorgang erforderlich.
- Unter einer Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb von Dritten zu verstehen.
- Entgeltlich erworben sind zudem alle Kryptowerte, die der Stpfl. im Tausch gegen Einheiten einer staatlichen Währung (z. B. Euro), Waren oder Dienstleistungen sowie gegen andere Kryptowerte erworben hat.
- Spiegelbildlich zur Anschaffung stellt die entgeltliche Übertragung des angeschafften Wirtschaftsguts auf Dritte eine Veräußerung dar.
- Der Tausch von Kryptowerten in Einheiten einer staatlichen Währung (z. B. Euro), Waren oder Dienstleistungen sowie in andere Kryptowerte führt demgemäß zu einer Veräußerung (**Rn. 54**).

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (8)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => Vorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäfts

- Die Veräußerungsfristen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG beginnen nach jedem Tausch neu.
- Für die Ermittlung der Jahresfrist ist bei einer Anschaffung oder Veräußerung über eine Handelsplattform auf die dort aufgezeichneten Zeitpunkte abzustellen.
- Bei einem Direkterwerb oder einer Direktveräußerung ohne Zwischenschaltung von Intermediären ist aus Vereinfachungsgründen in der Regel auf die Zeitpunkte abzustellen, die sich aus der Wallet ergeben.
- Soll für die Frage, ob die Jahresfrist überschritten ist, das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft maßgebend sein, müssen die Steuerpflichtigen den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch geeignete Unterlagen nachweisen (**Rn. 55**).

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (9)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => Ermittlung des Veräußerungsgewinns

- Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Kryptowerten ermittelt sich aus dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungs- und der Werbungskosten (**Rn. 57**).
- Bei einer Veräußerung in Euro ist als Veräußerungserlös das vereinbarte Entgelt zu berücksichtigen (**Rn. 58**).
- Beim Tausch gegen andere Kryptowerte ist als Veräußerungserlös der hingegebenen Kryptowerte der Marktkurs der erlangten Kryptowerte am Tauschtag anzusetzen.
- Kann ein Marktkurs der erlangten Kryptowerte nicht ermittelt werden, darf stattdessen der Marktkurs der hingegebenen Kryptowerte angesetzt wird (**Rn. 58**).
- Der Marktkurs der hingegebenen Kryptowerte – zzgl. eventuell gezahlter Anschaffungsnebenkosten – stellt zugleich die Anschaffungskosten der erhaltenen Kryptowerte am Tauschtag dar; die im Zusammenhang mit der Veräußerung aufgewendeten Transaktionsgebühren sind als Werbungskosten zu berücksichtigen (**Rn. 59**).

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (10)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => Ermittlung des Veräußerungsgewinns

- Beim Tausch von Kryptowerten gegen eine Dienstleistung oder Ware ist als Veräußerungserlös der hingegebenen virtuellen Währung das in Euro vereinbarte Entgelt anzusetzen.
- Wurde ein Entgelt nicht ausdrücklich beziffert, ist als Veräußerungserlös der Marktkurs der hingegebenen Kryptowerte anzusetzen (**Rn. 60**).

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (11)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => Verwendungsreihenfolge (**Rn. 61 – 62**)

- Für die Bestimmung der Verwendungsreihenfolge der veräußerten Kryptowerte gilt der Grundsatz der Einzelbetrachtung (vgl. **Rn. 51**).
- Ist eine Einzelbetrachtung nicht möglich, gelten für die Zwecke der Haltefrist zwingend die zuerst angeschafften Kryptowerte einer Handelsbezeichnung (z. B. Bitcoin) als zuerst veräußert (a. A. **FG Nürnberg; Urteil vom 22.01.2025 - 3 K 760/22**; vgl. **Folie 130**) und für die Wertermittlung die ist Durchschnittsmethode anzuwenden (vgl. BFH-Urteil v. 24.11.1993 – X R 49/90, BStBl 1994 II S. 591).
- Aus Vereinfachungsgründen kann auch für Zwecke der Wertermittlung unterstellt werden, dass die zuerst angeschafften Kryptowerte zuerst veräußert wurden (First in First out → „FiFo-Methode“).
- Dabei gilt eine walletbezogene Betrachtung, wobei das Wahlrecht für über eine Wallet gehaltene Kryptowerte mit abweichenden Handelsbezeichnungen gesondert ausgeübt werden kann.
- Die gewählte Methode ist bis zur vollständigen Veräußerung aller Kryptowerte einer Handelsbezeichnung in dieser Wallet beizubehalten; anschließend kann die Methode gewechselt werden.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (12)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => keine Verlängerung der Spekulationsfrist auf 10 Jahre (Rn. 63)

- Bei virtuellen Währungen kommt die Verlängerung der Veräußerungsfrist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG auf 10 Jahre nicht (!) zur Anwendung.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (13)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => Einkünfte aus dem Lending (Rz. 65)

- Beim Lending werden Kryptowerte gegen eine Vergütung zur Nutzung überlassen (Rn. 26).
- **Einkünfte aus dem Lending** sind nach Auffassung der FinVerw. als **sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG** i.R.d. ESt-Veranlagung mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern und gehören nicht (!) zu den mit 25 %igen AbgSt zu versteuernden Kapitaleinkünften gem. § 20 EStG (→ bestätigt durch das **Urteil des FG Köln vom 10.09.2025 – 3 K 194/23**; hiergegen ist allerdings **Revision beim BFH** unter Az. VIII R 22/25 anhängig).
- Begründung: Die Erzielung von Einkünften aus der Nutzungsüberlassung auf Zeit erfolgt aufgrund einer Leistung der Steuerpflichtigen.
- Für die Nutzungsüberlassung erhaltene Kryptowerte werden angeschafft und sind mit dem Marktkurs (vgl. hierzu **Rn. 43** und **91**) im Zeitpunkt der Anschaffung zu bewerten.
- Zur Veräußerung der für die Nutzungsüberlassung erhaltenen Kryptowerte wird auf die Ausführungen in den **Rn. 53 ff.** verwiesen.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (14)

b) **BMF-Schreiben vom 06.03.2025:** => Einkünfte aus einer Hard Fork (Rn. 68)

- Eine Hard Fork (vgl. zur Definition Rn. 27) führt nicht (!) zu Einkünften aus § 22 Nr. 3 EStG.
- Werden die aufgrund einer Fork entstandenen neuen Kryptowerte jedoch veräußert, ist der dabei erzielte Gewinn als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu versteuern, sofern
 - die Einheiten der vor der Hard Fork bestehenden Kryptowerte angeschafft wurden und
 - der Zeitraum zwischen der Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (vgl. Rn. 67 und 53 ff.; zur Aufteilung der Anschaffungskosten vgl. Rn. 67).
- Der Anschaffungszeitpunkt der neuen Kryptowerte entspricht dem Anschaffungszeitpunkt der vor der Hard Fork existierenden Kryptowerte.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (15)

b) **BMF-Schreiben vom 06.03.2025:** => durch Airdrops erhaltene virtuelle Währungen (Rn. 70)

- Bei einem Airdrop (vgl. hierzu Rn. 29) werden Kryptowerte „unentgeltlich“ verteilt.
- Der Erhalt zusätzlicher Kryptowerte kann zu sonstigen Einkünften aus einer Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG führen.
- Das ist trotz des Marketingcharakters vieler Airdrops der Fall, wenn von den Interessenten eine Leistung (vgl. Rn. 46) zu erbringen ist, insbesondere also bei aktivem Tun wie der Nennung des Airdrops, der Projektinitiatorin oder des Projektinitiators in Beiträgen in sozialen Medien.
- Eine Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG erbringen Steuerpflichtige zudem, wenn sie eigene Bilder, Fotos oder Videos auf einer Plattform hochladen und hierfür Kryptowerte erhalten, auch wenn das Eigentum an den Bildern, Fotos oder Videos bei den Steuerpflichtigen verbleibt.
- Wegen weiterer Einzelheiten Hinweis auf die Ausführungen in den Rn. 71 – 75.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (16)

b) **BMF-Schreiben vom 06.03.2025:** => **Utility Token (Rn. 79 - 80)**

- Werden Utility Token¹ eingelöst, ist dies ertragsteuerlich unbeachtlich (BFH-Urteil vom 06.02.2018 – IX R 33/17, BStBl 2018 II S. 525).
- Eine Veräußerung liegt nicht (!) vor, da es an einer entgeltlichen Übertragung auf Dritte fehlt, wenn lediglich die in den Token verkörperten Ansprüche auf ein Produkt oder eine Dienstleistung eingelöst werden und unter Nutzung der Token die Ware oder die Dienstleistung erhalten wird.
- Werden angeschaffte Utility Token hingegen veräußert, können Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft nach § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vorliegen.
- Dies gilt auch, wenn Utility Token als Zahlungsmittel (hybride Token) verwendet werden (auf die entsprechenden Ausführungen den Rn. 53 ff. wird verwiesen).

¹ Vgl. hierzu **Rn. 3**: Utility Token vermitteln bestimmte Nutzungsrechte (z. B. Zugang zu einem ggfs. noch zu schaffenden Netzwerk) oder einen Anspruch darauf, die Token gegen eine bestimmte, gegebenenfalls noch zu schaffende Ware oder Dienstleistung einzutauschen. Utility Token können auch Stimmrechte zur Änderung der Software und damit der Funktionalität der Ware oder der Dienstleistung vermitteln.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (17)

b) **BMF-Schreiben vom 06.03.2025:** => **Security Token (Rn. 81 - 86)**

- Je nach Ausgestaltung können Kryptowerte auch als Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente anzusehen sein. Man spricht dann von sog. „Security Token“¹.
- Die ertragsteuerrechtliche Einordnung der laufenden Einkünfte unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 7 EStG und der Veräußerungsgewinne unter § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 7 EStG hängt von der Ausgestaltung der Kryptowerte im Einzelfall ab.
- Handelt es sich bei dem vermittelten Recht um eine Schuldverschreibung, kommt es für die ertragsteuerliche Einordnung der hieraus resultierenden Erträge bzw. Gewinne darauf an, ob insoweit
 - eine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG oder
 - ein bloßer Sachleistungsanspruch begründet wird.

¹ gem. **Rn. 3** wird dabei unterschieden zwischen

- **Equity Token**, die Beteiligungs- und/oder Dividendenrechte vermitteln (z. B. Aktien) und
- **Debt Token**, die einen Anspruch auf Rückzahlung des investierten Betrags beinhalten, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen, wie dies beispielsweise bei Darlehen oder Genussrechten der Fall ist.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (18)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => Security Token (Rn. 81 - 86)

Variante 1: bloßer Sachleistungsanspruch

- Vermittelt die Schuldverschreibung ausschließlich
 - einen Anspruch auf Lieferung einer beim Emittenten hinterlegten festgelegten Menge von Kryptowerten oder
 - einen Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus ihrer Veräußerung durch den Emittenten,liegt **keine (!)** Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, sondern ein verbrieftes Sachleistungsanspruch vor.
- Die BFH-Rechtsprechung zu Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen bzw. zu Gold-Bullion-Securities und zu Gold-ETF (vgl. hierzu **Folien 81 - 92**) ist deshalb entsprechend anzuwenden.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (19)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => Security Token (Rn. 81 - 86)

Variante 1: bloßer Sachleistungsanspruch

- Die Veräußerung einer solchen Schuldverschreibung führt gegebenenfalls zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (→ aber nur innerhalb der Spekulationsfrist von 1 Jahr).
- Auf die entsprechenden Ausführungen der Rn. 53 ff. wird verwiesen.
- Zahlungen des Emittenten während der Laufzeit der Schuldverschreibung stellen beim Anleger sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG dar.
- Die zugewendeten Kryptowerte sind im Zeitpunkt des Zuflusses zu bewerten.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (20)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => Security Token (Rn. 81 - 86)

Variante 2: Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

- Stellt die Schuldverschreibung hingegen eine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar, führen während der Haltezeit vereinnahmte Erträge zu Einkünften aus Kapitalvermögen (laufende Kapitalerträge).
- Eine Veräußerung der Schuldverschreibung fällt in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG.
- Bei nicht in Euro erhaltenen Einnahmen sind § 20 Abs. 3 und § 20 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 EStG zu beachten.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (21)

b) BMF-Schreiben vom 06.03.2025: => Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten (Rn. 87 - 105)

- Im neu eingefügten **Teil III** des **BMF-Schreibens vom 06.03.2025** nimmt die FinVerw. erstmals detailliert zu den **Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten** unter Berücksichtigung der technischen Besonderheiten **von Kryptowerten** Stellung.
- Ausführungen zu den **speziellen Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten im Privatvermögen** beinhalten die **Rn. 100 – 105**.



- **Beachte:** Aufgrund des **Nichtbeanstandungsregelung** in **Rn. 106 S. 2** werden abweichende Aufzeichnungen außerhalb des Anwendungsbereichs der GoBD für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2024 aber **nicht (!)** beanstandet.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (22)

c) Erste Gerichtsentscheidungen:

- Der **BFH** hat mit **Urteil vom 14.02.2023 – IX R 3/22** (BStBl 2023 II S. 571) entschieden, dass
 - auch virtuelle Währungen (→ Kryptowährungen wie z. B. Bitcoin, Ether, Monero)
 - zu den (anderen) Wirtschaftsgütern gehören, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sein können.
- Diese werden i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG „angeschafft“, wenn sie im Tausch gegen Euro, gegen eine Fremdwährung oder gegen andere virtuelle Währungen erworben werden;
- Sie werden „veräußert“ im Sinne der Vorschrift, wenn sie in Euro oder gegen eine Fremdwährung zurückgetauscht oder in andere Kryptowährungen oder sonstige Token umgetauscht werden.
- Bei der Erfassung und Besteuerung von Veräußerungsgeschäften mit Kryptowährungen lag im Jahr 2017 auch kein normatives Vollzugsdefizit vor.
- Damit hat der BFH sowohl die vorinstanzliche Entscheidung des **FG Köln (Urteil v. 25.11.2021 – 14 K 1178/20)** als auch die Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. hierzu **Folien 112 – 114**) bestätigt.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (23)

c) Erste Gerichtsentscheidungen:

- Daneben hat auch das **FG Baden-Württemberg** mit **Urteil vom 11.06.2021 – 5 K 1996/19** die Verwaltungsauffassung bestätigt und entschieden, dass
 - Kryptowährungen das Tatbestandsmerkmal eines (immateriellen) Wirtschaftsgutes i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erfüllen und
 - Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder Tausch von Kryptowährungen demzufolge sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) darstellen.
- Begründung: Der steuerliche Begriff des Wirtschaftsgutes sei unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise weit zu fassen, mit dem Erwerb der Kryptowährung würde ein vermögenswerter Vorteil mit der Chance auf Wertsteigerung erworben, die Kryptowährung sei auch eine gesonderten Bewertung zugänglich und es würde auch kein strukturelles Vollzugsdefizit bestehen.
- Die gegen das Urteil eingelegte **Revision (Az. beim BFH: IX R 27/21)** wurde zwischenzeitlich – vermutlich mangels Erfolgsaussichten – wieder zurückgenommen; das Verfahren ist damit erledigt.

Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten (24)

c) Erste Gerichtsentscheidungen:

- Auch das **FG Nürnberg** hat mit **Urteil vom 22.01.2025 - 3 K 760/22** (DStR 2025 S. 1622) die Verwaltungsauffassung bestätigt, dass Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowerten als „Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. des § 22 Nr. 2 i. V. mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG“ zu versteuern sind.
- Das Finanzgericht widerspricht allerdings unmissverständlich der immer noch aktuellen Ansicht des BMF, dass – neben der Einzelbetrachtung – zwingend die FiFo-Methode als einzige Verwendungsreihenfolge von „Kryptowerten“ zulässig sei (**Rn. 61** des **BMF-Schreibens vom 06.03.2025**).
- Der Kläger hatte die LiFo-Methode währungs- und walletbezogen angewendet.
- Dies wird vom Gericht ausdrücklich für zulässig erklärt, weil keine gesetzliche Sonderregelung für „Kryptowerte“ existiere, wie sie z. B. in § 23 EStG für „Fremdwährungsgeschäfte“ zu finden ist.
- Die LiFo-Methode führte im Streitfall zu einem für den Steuerpflichtigen günstigeren Ergebnis als die vom BMF befürwortete FiFo-Methode.
- Die **Revision beim BFH** wurde zwar zugelassen, ist aber offensichtlich nicht (!) eingelegt worden.

Kapitalherabsetzung / Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto / steuerneutrale Einlagenrückgewähr (1) – Änderung der **Rz. 92** durch das **BMF-Schreiben vom 20.12.2022** –

- Die **Rz. 92** wurde aufgrund des Jahressteuergesetzes 2022 neu gefasst.
- Durch dieses Gesetz wurde die **Einlagenrückgewähr von Drittstaaten- und von EWR-Kapitalgesellschaften mit Wirkung ab 2023** an die Regelungen für inländische und EU-Kapitalgesellschaften angepasst.
- So wurde in § 27 Abs. 8 KStG die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass
 - Anträge auf gesonderte Feststellung der Einlagenrückgewähr
 - auch von Drittstaaten- und von EWR-Kapitalgesellschaften gestellt werden können.
- Aufgrund der Gesetzesänderung wird in der neuen Rz. 92 nicht mehr zwischen inländischen, EU-, EWR- und Drittstaatengesellschaften unterschieden.
- Hierdurch wurde auch die Rechtsprechung des BFH umgesetzt (BFH-Urteil vom 20.10.2010 – I R 117/08, BStBl 2022 II S. 254; vom 13.07.2016 - VIII R 47/13, BStBl 2022 II S. 263; vom 13.07.2016 – VIII R 73/13, BStBl 2022 II S. 271 und vom 10.04.2019 - I R 15/16, BStBl 2022 II S. 266; vgl. hierzu auch Hörster in NWB Nr. 6 vom 10.02.2023, S. 382).

Kapitalherabsetzung / Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto / steuerneutrale Einlagenrückgewähr (2) – Änderung der Rz. 92 durch das BMF-Schreiben vom 20.12.2022 –

- Die geänderte Randziffer ist nach der Anwendungsregelung in **Rz. 324** ab dem 01.01.2023 (!) anzuwenden.
- In **Rz. 324** ist zudem dezidiert geregelt, wie Nennkapitalherabsetzungen und -rückzahlungen sowie die Rückgewähr von Einlagen zu behandeln sind, die bis einschließlich 31.12.2022 (!) stattfanden.
- Dort ist u. a. festgehalten, dass Fragen im Zusammenhang mit Auskehrungen von EWR- und von Drittstaaten-Kapitalgesellschaften ausschließlich im Veranlagungsverfahren der Anleger geklärt werden können (also keine Berücksichtigung beim KapSt-Abzug).

Kapitalmaßnahmen (§ 20 Abs. 4a EStG) ➔ Abspaltung / Spin-off (1)

– Überblick über die ursprüngliche Auffassung der FinVerw. gem. BMF-Schreiben vom 18.01.2016; Rz. 113 - 115a –

Ein Spin-off (= Abspaltung eines oder mehrerer Teile eines Rechtsträgers auf einen anderen Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen am übernehmenden Rechtsträger oder an den übernehmenden Rechtsträgern an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers) kann

- (1) gem. § 20 Abs. 4a **Satz 7** EStG i.V.m. den **Rz. 115/115a** des **BMF-Schreibens vom 18.01.2016** (BStBl I S. 85) eine steuerneutrale Abspaltung darstellen (→ Aufteilung der Anschaffungskosten auf ursprüngliche und abgespaltene Anteile unter Mitnahme Bestandsschutz für Altanteile) oder
- (2) dazu führen, dass aufgrund der Fiktion des § 20 Abs. 4a **Satz 5** EStG von einem Kapitalertrag und fiktiven Anschaffungskosten der abgespaltenen Anteile von 0 € auszugehen ist (→ aber ohne Mitnahme Bestandsschutz); vgl. hierzu auch **Rz. 114**, oder
- (3) als steuerpflichtige Sachausschüttung i.S.d. § 20 Abs. 1 **Nr. 1** EStG (**Rz. 113**) anzusehen sein.

Beachte: Gesetzliche Neuregelung des § 20 Abs. 4a **Satz 5** EStG durch das „JStG 2020“ für ab dem 01.01.2021 durchgeführte Kapitalmaßnahmen (ohne bestandsgeschützte Altfälle → Erwerb vor 2009) ➔ generelle Anwendung der „Null-Euro-Regelung“

Kapitalmaßnahmen (§ 20 Abs. 4a EStG) ➔ Abspaltung / Spin-off (2)

– Aktuelle BFH-Rechtsprechung –

- Im Jahr 2015 führte **Hewlett Packard (HPC)** eine Kapitalmaßnahme durch.
- HPC änderte zum 31.10.2015 ihren Namen in Hewlett-Packard Incorporated (HPI) und übertrug zum 01.11.2015 ihr Unternehmenskundengeschäft im Wege eines so genannten "Spin-offs" auf eine Tochtergesellschaft, die Hewlett-Packard Enterprise Company (HPE).
- Die Aktionäre erhielten für eine alte Aktie der HPC eine Aktie der umbenannten Gesellschaft HPI und zusätzlich eine Aktie der HPE.
- Für die Aktie der HPI wurde von einer internationalen Agentur eine neue internationale Wertpapiernummer (ISIN) erteilt.

Kapitalmaßnahmen (§ 20 Abs. 4a EStG) ➔ Abspaltung / Spin-off (3)

– Aktuelle BFH-Rechtsprechung –

- Das **BMF** hatte mit **Schreiben vom 20.03.2017** (BStBl 2017 I S. 431)
 - zur steuerlichen Behandlung der Kapitalmaßnahme von Hewlett Packard im November 2015 Stellung genommen und
 - darin die Auffassung vertreten, dass die Zuteilung der HPE-Aktien als steuerpflichtige Sachausschüttung i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG zu qualifizieren ist (**Rz. 113** des **BMF-Schreibens vom 18.01.2016**)
- Demgegenüber hat das **FG Düsseldorf** mit **Urteil vom 12.03.2019 - 13 K 1762/17 E** entschieden, dass HPC-Aktionäre durch die Ausgabe der Aktien der HPE keine (!) steuerpflichtigen Einkünfte erzielt haben (**Revision beim BFH** eingelegt unter **Az. VIII R 9/19**).



Der **BFH** hat mit **Urteil vom 01.07.2021 – VIII R 9/19** (BStBl 2022 II S. 359) über die gegen das Urteil des FG Düsseldorf eingelegte Revision entschieden und dabei die Vorinstanz bestätigt.

Begründung: Die Aktienzuteilung i.R. eines US-amerikanischen „Spin-Off“ ist nach § 20 Abs. 4a S. 7 EStG steuerneutral, weil die wesentlichen Strukturelemente einer Abspaltung i.S. des § 123 Abs. 2 UmwG erfüllt sind.

Kapitalmaßnahmen (§ 20 Abs. 4a EStG) ➔ Abspaltung / Spin-off (4)

– Aktuelle BFH-Rechtsprechung –

- Im Jahr 2015 führte auch **ebay** eine Kapitalmaßnahme durch.
 - Durch die Unternehmens-Ausgliederung (Spin-Off) des ebay-Bezahlsystems PayPal erhielten die ebay-Aktionäre im Jahr 2015 für jede ebay-Aktie eine PayPal-Aktie.
 - Die dem Depot der ebay-Aktionäre zu einem Kurs von 36 € je Aktie eingebuchten Paypal-Aktien wurden von den Kreditinstituten nach Rücksprache mit der FinVerw. seinerzeit ebenfalls als steuerpflichtige Sachausschüttung behandelt.
- Hierzu hatte das **FG Köln** mit **Urteil vom 11.03.2020 – 9 K 596/18** entschieden, dass
 - die ebay-Aktionäre durch die Ausgliederung von PayPal keinen (!) Vermögenszuwachs erfahren haben, sondern
 - der bisherige Unternehmenswert lediglich auf zwei Aktien aufgeteilt worden sei;
 - damit handelt es sich nicht um eine stpfl. Sachdividende, sondern um eine steuerneutrale Abspaltung i. S. d. § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG (hilfsweise Anwendung „0 €-Regelung“ Satz 5)
- Gegen das Urteil war ebenfalls **Revision** eingelegt worden (**Az. beim BFH: VIII R 15/20**).

Kapitalmaßnahmen (§ 20 Abs. 4a EStG) ➔ Abspaltung / Spin-off (5)

– Aktuelle BFH-Rechtsprechung –



Der **BFH** hat mit **Urteil vom 01.07.2021 – VIII R 15/20** (BStBl 2022 II S. 363) auch über die gegen das Urteil des FG Köln eingelegte Revision entschieden und dabei ebenfalls die Vorinstanz bestätigt.

Begründung:

Die Zuteilung der PayPal-Aktien führe zwar bei isolierter Betrachtung zu einem Kapitalertrag i.S. des § 20 Abs.1 Nr. 1 Satz 1 EStG. Da die Zuteilung aber im Rahmen einer Abspaltung i.S. des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG erfolgt ist, löst sie beim Anteilseigner keine Versteuerung aus.

Kapitalmaßnahmen (§ 20 Abs. 4a EStG) ➔ Abspaltung / Spin-off (6)

– Aktuelle BFH-Rechtsprechung –



Darüber hinaus hat der **BFH** mit **Urteil vom 19.10.2021 – VIII R 7/20** (BStBl 2022 II S. 366) zu den ertragsteuerlichen Folgen für inländische Privatanleger bei der Zuteilung von Aktien im Rahmen eines **ausländischen "Spin-Off" vor (!) Inkrafttreten des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG** entschieden.

Danach fallen Drittstaatenabspaltungen,

- die einer inländischen Abspaltung i.S. des § 123 Abs. 2 UmwG vergleichbar sind,
- bis zum Inkrafttreten des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG bei unionsrechtskonformer Auslegung in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG

In diese Beurteilung bezieht der BFH einen ausländischen „Spin-Off“, der aus nationaler Sicht einer Ausgliederung i. S. des § 123 Abs. 3 UmwG entspricht, mit anschließender Sachausschüttung der Aktien am übernehmenden Rechtsträger ein, wenn sie in einem einheitlichen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Ausgliederung erfolgt.

Folge: Anwendung der sog. „Fußstapfentheorie“ und damit steuerneutral (!)

Kapitalmaßnahmen (§ 20 Abs. 4a EStG) ➔ Abspaltung / Spin-off (7)

– Neufassung der Rz. 113 – 115 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 –

- Aufgrund der neuen BFH-Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung die **Rz. 113 – 115** des Anwendungsschreibens zur AbgSt durch das **BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 1)** wie folgt geändert:
- **Rz. 113:**
 - Spin-Off (Abspaltung Unternehmensteil) bei einer inländischen Kapitalgesellschaft = Sachausschüttung (→ *aber nur, sofern § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG [vgl. Rz. 115 = steuerneutrale Abspaltung] nicht (!) zur Anwendung kommt*)
 - Sachausschüttung = stpfl. Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. **§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG** (→ *sofern keine (!) Einlagenrückgewähr gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG vorliegt*)
 - Es ist davon auszugehen, dass bei Inlandssachverhalten im Regelfall die Voraussetzungen für die Annahme einer steuerneutralen Abspaltung i.S.d. **§ 20 Abs. 4a Satz 7 EStG** und damit der „Fußstapfentheorie“ (→ Übernahme Anschaffungskosten und Anschaffungsdatum) erfüllt sein werden.
- Bei ausländischen Sachverhalten findet – vorbehaltlich **§ 20 Abs. 4a Satz 7 EStG** [vgl. **Rz. 115**] – **§ 20 Abs. 4a Satz 5 EStG** Anwendung (→ sog. „Null-Euro-Regelung ➔ 0 € Kapitalertrag + 0 € AK).

Kapitalmaßnahmen (§ 20 Abs. 4a EStG) ➔ Abspaltung / Spin-off (8)

– Neufassung der Rz. 113 – 115 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 –

- Die bisherigen **Rz. 114** und **116** (weil in Rz. 113 aufgegangen) wurden gestrichen.
- **Rz. 115:**
 - **§ 20 Abs 4a Satz 7 EStG** (→ *steuerneutrale Abspaltung mit Aufteilung der AK auf alte und neue Anteile und mit Mitnahme Bestandsschutz bei vor 2009 angeschafften Altanteilen*) findet Anwendung, wenn ein Anteilseigner Anteile an einer Körperschaft
 - aufgrund einer **Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 2 UmwG** oder
 - aufgrund eines **vergleichbaren ausländischen Vorgangs** erhält.

Kapitalmaßnahmen (§ 20 Abs. 4a EStG) ➔ Abspaltung / Spin-off (9)

– Neufassung der Rz. 113 – 115 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 –

- Ein vergleichbarer ausländischer Vorgang liegt nunmehr immer dann vor, wenn
 - die **Strukturmerkmale einer Abspaltung** nach Rn. 01.36 des **BMF-Schreibens vom 02.01.2025** (BStBl 2025 I S. 92 => Neufassung Umwandlungssteuererlass) mit der Maßgabe erfüllt werden,
 - dass die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „kraft Gesetzes“ **nicht (!)** erforderlich ist,
 - wenn die Vermögensübertragung auf die übernehmende Gesellschaft einerseits und die Übertragung der Anteile an der übernehmenden Gesellschaft andererseits in zeitlichem und sachlichen Zusammenhang erfolgen (BFH-Urteile vom 01.07.2021 - VIII R 9/19 und VIII R 15/20, BStBl 2022 II S. 359 und 363).
- Die in **Rz. 115** aufgelisteten Kriterien, die (abgesehen von den Fällen einer Abspaltung zur Aufnahme) bei ausländischen Vorgängen für die Anwendung des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG (= steuerneutrale Abspaltung) erfüllt sein müssen, sind – bis auf die vorstehend beschriebene Änderung – im Übrigen unverändert geblieben.

Kapitalmaßnahmen (§ 20 Abs. 4a EStG) ➔ Abspaltung / Spin-off (10)

– Neufassung der Rz. 113 – 115 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 –

- Neben der Änderung der Rz. 115 des Anwendungsschreibens zur AbgSt in Verbindung mit Veröffentlichung der vorgenannten BFH-Urteile im Bundessteuerblatt Teil II hat die FinVerw. noch zwei weitere BMF-Schreiben zum Thema „Spin-Off“ veröffentlicht.



(1) **BMF-Schreiben vom 19.05.2022** (BStBl 2022 I S. 844) → Nichtanwendungserlass

- Die Urteilsgrundsätze sollen auf Abspaltungen i.S.d. § 15 UmwStG nicht (!) anwendbar sein, sondern bleiben auf Drittstaatenfälle beschränkt.
- Für die anderen Fällen – also insbesondere Inlandsfälle – gelten weiterhin die für die Vergleichbarkeit maßgeblichen Kriterien der Rz. 01.36 des **BMF-Schreibens vom 11.11.2011** (BStBl 2011 I S. 1314).



Hinweis: Das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (BStBl 2022 S. 844) wurde allerdings mit **BMF-Schreiben vom 02.01.2025** (BStBl 2025 I S. 203) wieder aufgehoben (!).

Kapitalmaßnahmen (§ 20 Abs. 4a EStG) ➔ Abspaltung / Spin-off (11)

– Neufassung der Rz. 113 – 115 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 –

(2) **BMF-Schreiben vom 15.06.2022** (BStBl 2022 I S. 945)

- In diesem BMF-Schreiben nimmt die FinVerw. Stellung zur Umsetzung der vorgenannten BFH-Rechtsprechung zu den Kapitalmaßnahmen von Hewlett-Packard und von eBay im Jahr 2015 sowie von Kraft Foods im Jahr 2012.
 - Nachträgliche Korrekturen auf Bankebene sind nicht (!) vorzunehmen.
 - Die BFH-Rechtsprechung soll vielmehr ausschließlich im Rahmen der Veranlagung der betroffenen Anleger berücksichtigt werden.
 - Einzelheiten können dem als **Anlage 8** beigefügten BMF-Schreiben entnommen werden.

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (1)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 201 – 211 -

- Die Anrechnung ausländischer Quellensteuer war bis 2008 bei der ESt-Festsetzung durch das Finanzamt zu berücksichtigen.
- Seit 2009 wird auf Dividenden und Zinsen in Deutschland eine einheitliche Abgeltungsteuer von 25 % erhoben und die Anrechnung ausländischer Quellensteuer durch die für die Erhebung der Abgeltungsteuer zuständigen Stellen, in der Regel Kreditinstitute, vorgenommen.
- Es ist nur die ausländische Steuer anrechenbar,
 - die tatsächlich festgesetzt und gezahlt worden ist **und**
 - für die im Quellenstaat - nach dessen nationalem Recht oder aufgrund eines DBA – kein Ermäßigungsanspruch geltend gemacht werden kann,
 - jedoch höchstens 25 % ausländische Steuer auf den einzelnen steuerpflichtigen Kapitalertrag (§ 43a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 32d Abs. 5 EStG).

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (2)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 201 – 211 -

Beispiel 1:

Ausländische Dividende (brutto)	10.000,00 €
Ausländische Quellensteuer (25 %)	./. 2.500,00 €
(davon anrechenbar lt. DBA 15 % = 1.500 €)	
Ausländische Dividende (netto)	7.500,00 €

Kapitalertragsteuer (25 % v. brutto 10.000 €)	2.500,00 €	
anrechenbare ausl. Quellensteuer (15 %)	./. 1.500,00 €	
abzuführende Kapitalertragsteuer	1.000,00 €	
zzgl. 5,5 % SolZ	+ 55,00 €	./. 1.055,00 €
Gutschrift aus dem Konto		6.445,00 €

Nicht (!) anrechenbare ausländische Quellensteuer von 1.000,00 € → Erstattungsantrag beim ausländischen Fiskus stellen (!)

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (3)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 201 – 211 -

Beispiel 2:

	<i>Geschäftsvorfall</i>	<i>Ertrag</i>	<i>Abgeltungsteuer</i>	<i>anrechenbare ausl. Steuer</i>
(1)	<i>Ausl. Div. Staat 1</i>	<i>100</i>	<i>10</i>	<i>15</i>
(2)	<i>Ausl. Div. Staat 2</i>	<i>200</i>	<i>0</i>	<i>50</i>
(3)	<i>Inl. Zinsertrag</i>	<i>300</i>	<i>75</i>	<i>-</i>
	<i>Summe</i>	<i>600</i>	<i>85</i>	<i>65</i>

<i>Steuerverprobung:</i>	
<i>Erträge insgesamt</i>	<i>600</i>
<i>Abgeltungsteuer (25 %)</i>	<i>150</i>
<i>./ anrechenbare ausländische Steuer</i>	<i>-65</i>
<i>zu zahlende Abgeltungsteuer</i>	<i>85</i>

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (4)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 201 – 211 -

Berücksichtigung von Verlusten bzw. eines Freistellungsauftrags bei der Anrechnung ausländischer Quellensteuer (Rz. 202 – 205):

- Verluste mindern die abgeltungsteuerpflichtigen Erträge unabhängig davon, ob diese aus in- oder ausländischen Quellen stammen.
- Die Anwendung des Freistellungsauftrags (FSA) hat die gleiche Wirkung wie die Verlustverrechnung; eine nach Staaten differenzierte Anwendung des FSA und eine dahingehend eingeschränkte Anrechnung ausl. Quellensteuer kommt – wie bei der Verlustverrechnung – nicht (!) in Betracht.
- Die Summe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuerbeträge ist auf die nach (!) Verlustverrechnung und Anwendung des Freistellungsauftrags verbleibende Abgeltungsteuerschuld anzurechnen.
- Hinweis: Auf die Abrechnungsperiode bezogen ergibt sich hinsichtlich der Anrechnung ausländischer Steuern insgesamt kein Unterschied aus der Reihenfolge des Anfalls von Verlusten und Erträgen.

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (5)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 201 – 211 -

Beispiel 3:

Geschäftsvorfälle (1) – (3) wie Beispiel 2, zusätzlich danach

(4) Verlust aus Anleiheveräußerung

	Geschäftsvorfall	Ertrag	Verlusttopf	Abgeltungsteuer	anrechenbare ausl. Steuer
(1)	Ausl. Div. Staat 1	100		10	15
(2)	Ausl. Div. Staat 2	200		0	50
(3)	Inl. Zinsertrag	300		75	-
(4)	Veräußerungsverlust		-300		
	Summe brutto	600	-300	85	65
	Verlustverrechnung	-300	300		
	Zwischensumme	300	0	85	65
	Steuererstattung			-75	
	Endsumme	300		10	65

Steuerverprobung	
Erträge nach Verlustverrechnung	300
Abgeltungsteuer (25 %)	75
./ anrechenbare ausländische Steuer	-65
Verbleibende Abgeltungsteuerschuld	10
./ bereits gezahlte Abgeltungsteuer	-85
Erstattung	-75



Beispiel 4:

Wie Beispiel 3, aber zuerst Verlust aus Anleiheveräußerung

	Geschäftsvorfall	Ertrag	Verlusttopf	Abgeltungsteuer	anrechenbare ausl. Steuer
(0)	Veräußerungsverlust		-300	-	-
(1)	Ausl. Div. Staat 1	100	(-100)	0	15
(2)	Ausl. Div. Staat 2	200	(-200)	0	50
(3)	Inl. Zinsertrag	300		75	-
	Summe brutto	600	-300	75	65
	Verlustverrechnung	-300	300		
	Zwischensumme	300	0	75	65
	Steuererstattung			-65	
	Endsumme	300	0	10	65

Steuerverprobung:	
Erträge nach Verlustverrechnung	300
Abgeltungsteuer (25 %)	75
./ anrechenbare ausländische Steuer	-65
Verbleibende Abgeltungsteuerschuld	10
./ bereits gezahlte Abgeltungsteuer	-75
Erstattung	-65

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (6)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 201 – 211 -

Berücksichtigung ausländischer Quellensteuer im Steuerabzugsverfahren (Rz. 206 + 207):

- Die **Anrechnung ausländischer Quellensteuer** erfolgt grds. bereits beim Steuerabzug durch das Kreditinstitut (§ 43a Abs.3 Satz 1 EStG)
(→ keine länderspezifische Höchstbetragsberechnung mehr !!!)
- Sollte eine **unmittelbare Anrechnung** – z.B. aufgrund einer Verlustverrechnung oder eines Freistellungsauftrags – **nicht möglich** sein, fließt die noch nicht angerechnete ausländische Quellensteuer in einen gesonderten „**Verrechnungstopf QSt**“ und kann dann ggf. mit später anfallender AbgSt verrechnet werden
- Falls Verrechnung bis Jahresende nicht oder nicht vollständig möglich: → **automatischer Ausweis in der Steuerbescheinigung** als „anrechenbare, noch nicht angerechnete ausl. QSt“ für Zwecke der ESt-Veranlagung
→ einzutragen in **Zeile 41** der **Anlage KAP 2024** für institutsübergreifende Anrechnung der ausl. QSt
→ kein Vortrag in das folgende Jahr und auch kein Abzug nach § 34c Abs.2 mehr möglich (!)

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (7)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 201 – 211 -

Beispiel 4:

1. Verlustverrechnungstopf (sonstige Verluste) ./.. 1.500 €
2. Ausländische Dividende (brutto) 1.000 € (einbehaltene ausl. QSt 15 % = 150 €)
3. Inländische Zinsen 3.500 €

		VV-Topf	QSt-Topf	KapSt
Startwerte		./.. 1.500 €	0 €	0 €
Ausländische Dividende	1.000 €			
Verlustverrechnung	./.. 1.000 €	+ 1.000 €		
Zwischenstand	0 €	./.. 500 €	150 €	0 €
Zinsen	3.500 €			
Verlustverrechnung	./.. 500 €	+ 500 €		
	3.000 €	0 €		750 €
Quellensteueranrechnung			./.. 150 €	./.. 150 €
Ergebnis	3.000 €	0 €	0 €	600 €

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (8)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 201 – 211 -

Beispiel 5:

1. Verlustverrechnungstopf (sonstige Verluste) ./.. 1.500 €
2. Ausländische Dividende (brutto) 1.000 € (einbehaltene ausl. QSt 15 % = 150 €)

		VV-Topf	QSt-Topf	KapSt
Startwerte		./.. 1.500 €	0 €	0 €
Ausländische Dividende	1.000 €			
Verlustverrechnung	./.. 1.000 €	+ 1.000 €		
	0 €	./.. 500 € ¹	150 € ²	0 €

¹ Verlustvortrag auf Ebene des Kreditinstituts oder – falls Antrag auf Verlustbescheinigung bis 15.12. gestellt – Ausweis als „nicht ausgeglichener sonstiger Verlust“ in der Steuerbescheinigung

² Automatischer Ausweis in der Steuerbescheinigung als „anrechenbare, aber noch nicht angerechnete ausländische Quellensteuer“

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (9)

Anrechnung ausländischer Quellensteuer bei Investorerträgen mit Teilfreistellung:

- Durch die Änderung von **§ 32d Abs. 5 Satz 1 EStG** im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 (→ Anrechnung von höchstens 25 % auf den einzelnen steuerpflichtigen Kapitalertrag) ist die Berechnung des Höchstbetrages der anrechenbaren Steuer bei Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds mit Teilfreistellung (§ 20 InvStG) klarer gefasst werden:
 - In einem ersten Schritt ist zunächst die Teilfreistellung anzuwenden und
 - erst in einem zweiten Schritt ist dann der Höchstbetrag (25 %) aus dem um den Teilfreistellungssatz gekürzten Kapitalertrag zu errechnen.

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (10)

Beispiel 6:

Ein inländischer Privatanleger bezieht eine Ausschüttung eines ausländischen Auslands-Immobilienfonds i.H.v. von 10.000 €. Nach Anwendung der Auslands-Immobilienteilfreistellung i.H.v. 80 % sind nur 2.000 € der Investorerträge steuerpflichtig. Die Ausschüttung unterliegt im Sitzstaat des Investmentfonds einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, also 3.000 €. Das entsprechende DBA sieht einen Ermäßigungsanspruch von 15 % (hier 1.500 €) vor.

- Höchstbetrag für Anrechnung ausl. Quellensteuer 500 € (2.000 € x 25 %);
- Anrechnung ausländischer Quellensteuer somit max. 500 €

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (11)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 201 – 211 -

Anrechnung ausländischer Steuer bei einem Erstattungsanspruch im ausländischen Staat (Rz. 207a):

- Die auszahlende Stelle hat keine (!) Anrechnung der ausländischen Quellensteuer vorzunehmen, wenn im betreffenden ausländischen Staat nach dem Recht dieses Staates ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung der ausländischen Steuer besteht.
- Besteht lediglich der Anspruch auf eine teilweise Erstattung, kann der Steuerpflichtige die Anrechnung im Wege der Veranlagung gem. § 32d Absatz 4 EStG beantragen.
- In diesen Fällen hat er dem zuständigen Finanzamt die Höhe der möglichen Erstattung im ausländischen Staat nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des ausländischen Bescheides über die Erstattung der anteiligen Quellensteuer nach ausländischem Recht).

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (12)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 201 – 211 -

Anrechnung ausländischer Steuer bei einem Erstattungsanspruch im ausländischen Staat (Rz. 207a):

- Hinsichtlich der Anrechnung norwegischer Quellensteuer → vgl. **BMF-Schreiben vom 15.11.2011** (BStBl 2011 I S. 1113).
- Besteht ein Erstattungsanspruch im Quellenstaat, können entsprechende Erstattungsformulare über die Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) online über folgenden Link abgerufen werden:

http://www.steuerliches-info-center.de/DE/AufgabenDesBZSt/AuslaendischeFormulare/Quellensteuer/quellensteuer_node.html

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (13)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 201 – 211 -

Anrechnung ausländischer Steuern in Nicht-DBA-Fällen (Rz. 208):

- Da es vor allem in Nicht-DBA-Fällen fraglich ist, ob die abgezogene ausländische Quellensteuer eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer darstellt, können die Kreditinstitute nicht (!) von einer generellen Anrechenbarkeit von Quellensteuern (ausländischen Steuern) auf Kapitalerträge ausgehen.
- Die gesetzlichen Voraussetzungen, nach denen eine Anrechnung ausländischer Steuern vorgenommen werden kann, müssen im Einzelfall vorliegen.
- Für die Prüfung, ob eine ausländische Steuer der deutschen Einkommensteuer entspricht, enthält **Anhang 12 II des Einkommensteuer-Handbuchs** eine Übersicht.
- Sofern dies der Fall sein sollte, ist eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer (→ einzutragen in **Zeile 41** der **Anlage KAP 2024**) im Rahmen der ESt-Veranlagung durch das zuständige Finanzamt möglich.

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (14)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 201 – 211 -

Anrechnung ausländischer Steuern in DBA-Fällen (Rz. 208a):

- Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) veröffentlicht auf seiner Internetseite unter Steuern International – Ausländische Quellensteuer eine Übersicht der Sätze der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer,
 - die jährlich zum Stand 1. Januar aktualisiert wird und
 - die für die auszahlenden Stellen maßgebend ist.
- Die im Juni d. J. vom BZSt veröffentlichte **Übersicht der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer per Stand 01.01.2025** finden Sie als pdf.Datei zum Download unter:
https://www.bzst.de/DE/Service/SteuerlichesInfocenter/AuslaendischeQuellensteuer/auslaendischequellensteuer_node.html?fromDocument=90762 (☞ siehe Auszug auf der nachfolgenden Folie)
- **Hinweis:** Es ist nicht zu beanstanden, wenn die sich aus der Übersicht ergebenden Änderungen erst ab dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres durch die auszahlenden Stellen berücksichtigt werden.

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (15)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		Ergebnis: anrechenbar sind ...		Hinweise zur nationalen Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu DBA-Regelungen, auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Schweden	a) 30 b) 15	a) 0 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 5 DBA)	Statlig inkomstskatt
Schweiz	a) 35 b) 15 / 5 / 30	a) 0 / 35 b) 0	15	0		Dividenden, die von einer Gesellschaft gezahlt werden, die ein Grenzkraftwerk zwischen dem Bodensee und Basel betreibt, werden mit max. 5 % belastet (Art. 10 Abs. 2 Buchstabe a DBA); Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einnahmen aus Genussrechten, aus Gewinnobligationen oder partiarischen Darlehen bis maximal 30 % des Bruttobetrags der Dividenden, wenn diese Beträge bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b DBA)	Verrechnungssteuer
Serbien	a) 15 b) 0	a) 0 / 15 b) 0	0	0		Fortgeltung des DBA mit Jugoslawien vom 26. März 1987	Porez iz dohotka
Simbabwe	a) 5 / 10 / 15 b) 20	a) 0 b) 10	15, jedoch max. nationaler Satz	0	Dividenden: 5 % bzw. 10 % Quellensteuer auf Dividenden aus Wertpapieren, die an den inländischen Börsen („Victoria Fall Stock Exchange“, „Zimbabwe Stock Exchange“) gehandelt werden	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Gewinnermittlung des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 3 zu den Artikeln 10 und 11)	Income tax; Non-resident shareholders' tax; Non-residents' tax on interest
Singapur	a) 0 b) 10	a) 0 / 15 b) 0	0	0			Income tax
Slowakei	a) 7 b) 15	a) 0 / 19 b) 0	7	0	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Anleihen	Fortgeltung des DBA mit der Tschechoslowakei vom 19. Dezember 1980	dan z príjmov

Anrechnung ausländischer Quellensteuer (16)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 201 – 211 -

Anrechnung fiktiver Quellensteuer im Steuerabzugsverfahren (Rz. 209):

- Die Anrechnung fiktiver Quellensteuern ist im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs nur möglich, wenn die Anrechnung nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nicht (!) an besondere Voraussetzungen gebunden ist.
- Grundlage hierzu stellt die auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlichte Übersicht der Sätze der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern unter – Steuern international – Ausländische Quellensteuer – dar (→ siehe **Folien 157 + 158**).
- Im Übrigen erfolgt die Anrechnung im Rahmen der ESt-Veranlagung durch das zuständige Finanzamt (→ einzutragen in **Zeile 42** der **Anlage KAP 2024**).

Werbungskostenabzugsverbot (1)

- § 20 Abs. 9 EStG -

- Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen kann nach § 20 Abs. 9 EStG als Werbungskosten nur noch der Sparer-Pauschbetrag von 1.000 € bzw. 2.000 € (Einzel- / Zusammenveranlagung) abgezogen werden; der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen (→ Werbungskostenabzugsverbot).
- Tatsächlich angefallene Werbungskosten (z.B. *Depotgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren, Schuldzinsen*) können ab 2009 also nicht mehr in Abzug gebracht werden (sog. „Bruttoversteuerung“)
- Ausnahmen: Veräußerungskosten, gezahlte Optionsprämien bei Termingeschäften (z.B. DAX-Optionen) und für glattstellende Gegengeschäfte eines Stillhalters blieben weiter abzugsfähig.
- Das WK-Abzugsverbot greift nur bei der AbgSt unterliegenden privaten Kapitalerträgen, nicht hingegen bei den in § 32d Abs. 2 EStG geregelten Ausnahmen von der AbgSt und nicht im Betriebsvermögen
- Beachte: Zur möglichen Umgehung des Werbungskostenabzugsverbots durch Flucht in die Gewerblichkeit (z. B. vermögensverwaltende GmbH) → Hinweis auf die **Folien 192 – 198**.
- Die Frage einer möglichen Verfassungswidrigkeit des WK-Abzugsverbots (→ *wg. Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip / Verbot Übermaßbesteuerung?*) stand von Anfang an im Raum.

Werbungskostenabzugsverbot (2)

- § 20 Abs. 9 EStG -

- Der **BFH** hatte sich bereits mit **Urteil vom 01.07.2014 – VIII R 53/12** (BStBl 2014 II S. 975) erstmals zur Frage der Verfassungsmäßigkeit geäußert:
 - Der Senat hatte – trotz Verstoß gegen das Nettoprinzip – allerdings keine (!) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Werbungskostenabzugsverbots.
 - Begründung: Der Gesetzgeber habe eine verfassungsrechtlich grds. anzuerkennende Typisierung vorgenommen
 - bei Beziehern niedriger Kapitaleinkünfte durch die Gewährung des Sparer-PB von damals 801 € / 1.602 € (heute: 1.000 € / 2.000 €)
 - bei Beziehern höherer Kapitaleinkünfte durch die Senkung des Steuertarifs von bis zu 45 % auf nunmehr 25 %
- Der **BFH** hat dies in zwei weiteren **Urteilen vom 09.06.2015 – VIII R 12/14** (BStBl 2016 II S. 199) und vom **12.01.2016 – IX R 48/14** (BStBl 2016 II S. 456) nochmals ausdrücklich bestätigt.

Werbungskostenabzugsverbot (3)

- § 20 Abs. 9 EStG -

- Auch 10 Jahre später hat sich an dieser Sichtweise des BFH nichts geändert.
- So hat der **BFH** – nicht wirklich überraschend – aktuell mit **Beschluss vom 08.04.2025 - VIII B 79/24** (BFH/NV 2025 S. 677 → Nichtzulassungsbeschwerde der Revision gegen ein FG-Urteil) nochmals bestätigt, dass
 - das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG auch gegenüber Beziehern höherer Kapitalerträge,
 - denen Werbungskosten (hier: aus Vermögensverwaltergebühren) deutlich oberhalb des Sparer-Pauschbetrags erwachsen,
 - eine grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässige typisierende Regelung im System der abgeltend besteuerten Kapitalerträge darstellt.

Transaktionskostenanteil der Vermögensverwaltungsgebühr (1)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 93 – 96 -

- Bei einer „all-in-fee“ dürfen nach **Rz. 93 – 96** max. 50 % der Pauschalgebühr als Transaktionskostenanteil (= negativer Kapitalertrag) in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf eingestellt werden.
- Beachte: Zusätzliche Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die in der all-in-fee enthaltene Transaktionskostenpauschale *auf einer sachgerechten und nachprüfbaren Berechnung (!)* beruht
- Die 50%-Regelung gilt auch im Veranlagungsverfahren gem. § 32d Abs.4 EStG (Beispiel: „all-in-fee“ einer ausländischen Bank = negativer Kapitalertrag)
- Die Regelung ist auch bei sog. „Beraterverträgen“ anwendbar (→ anders als bei Vermögensverwaltungsverträgen stehen die von der Bank empfohlenen Wertpapier-Transaktionen bei Beraterverträgen unter Zustimmungsvorbehalt des Kunden)
- Der Transaktionskostenanteil der „all-in-fee“ muss entweder
 - im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbart oder
 - in der jeweiligen Abrechnung ausgewiesen werden.

Transaktionskostenanteil der Vermögensverwaltungsgebühr (2)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 93 – 96 -

Beispiel:

Lt. Vermögensverwaltungsvertrag beträgt die „all-in-fee“ 2 % (inkl. USt) des verwalteten Depotbestands zum Stichtag 31. Dezember.

Mit der pauschalen Gebühr sind die Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren und auch die Transaktionskosten des Kunden abgegolten (→ keine Aufteilung im VV-Vertrag selbst).

Der Kunde erhält von seiner Depotbank folgende Abrechnung:

Verwaltetes Vermögen am 31.12.		250.000 €	
„all-in-fee“ (insgesamt):	2 % v. 250.000 € =	5.000 €	
nachrichtlicher Hinweis zur Zusammensetzung der „all-in-fee“:			
Vermögensverwaltung:		2.000 €	←
Depotführung		500 €	←
Wertpapierumsatz (= Transaktionskostenanteil):		2.500 € (50 %)	←

Transaktionskostenanteil der Vermögensverwaltungsgebühr (3)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 93 – 96 -

Lösung:

Da der ausgewiesene Transaktionskostenanteil (Wertpapierumsatz)

- auf Grund des vorgegebenen festgelegten Kostenschlüssels die 50 %-Grenze bezogen auf die „all-in-fee“ nicht übersteigt,
- kann der Transaktionskostenanteil von 2.500 € im Zeitpunkt der Zahlung als negativer Kapitalertrag behandelt werden (→ Einstellung in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf oder bei ESt-Veranlagung).

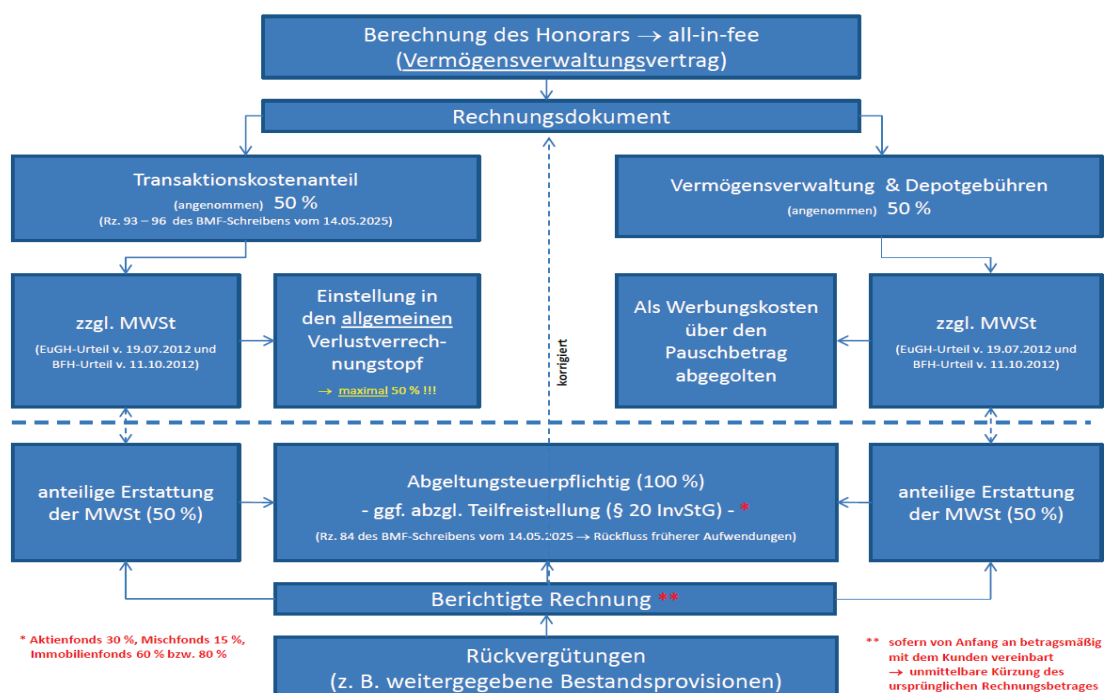
Behandlung von weitergegebenen Bestandsprovisionen (1)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 84 -

- Kapitalverwaltungsgesellschaften zahlen Vermittlungsentgelte an Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute für den Vertrieb von Fondsanteilen in Form von sogenannten Kontinuitätsprovisionen (Bestandsprovisionen).
- Die Provisionen werden regelmäßig gezahlt und bemessen sich nach dem beim Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrten Bestand an Fondsanteilen.
- Erstatten Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden diese Bestandsprovisionen ganz oder teilweise, stellt die Rückvergütung der Bestandsprovision (sog. „kick-backs“) nach Auffassung der FinVerw. wirtschaftlich betrachtet einen teilweisen Rückfluss früherer Aufwendungen dar.
- Weitergegebene Bestandsprovisionen stellen daher nach **Rz. 84** in vollem Umfang steuerpflichtige Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 3 EStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG dar (vgl. hierzu auch Gesetzesänderung durch das JStG 2024 → **Folie 9**), bei denen die Kapitalertragsteuer unter Anwendung der im Rückvergütungszeitpunkt der Bestandsprovisionen gültigen Teilfreistellungssätze einbehalten wird.

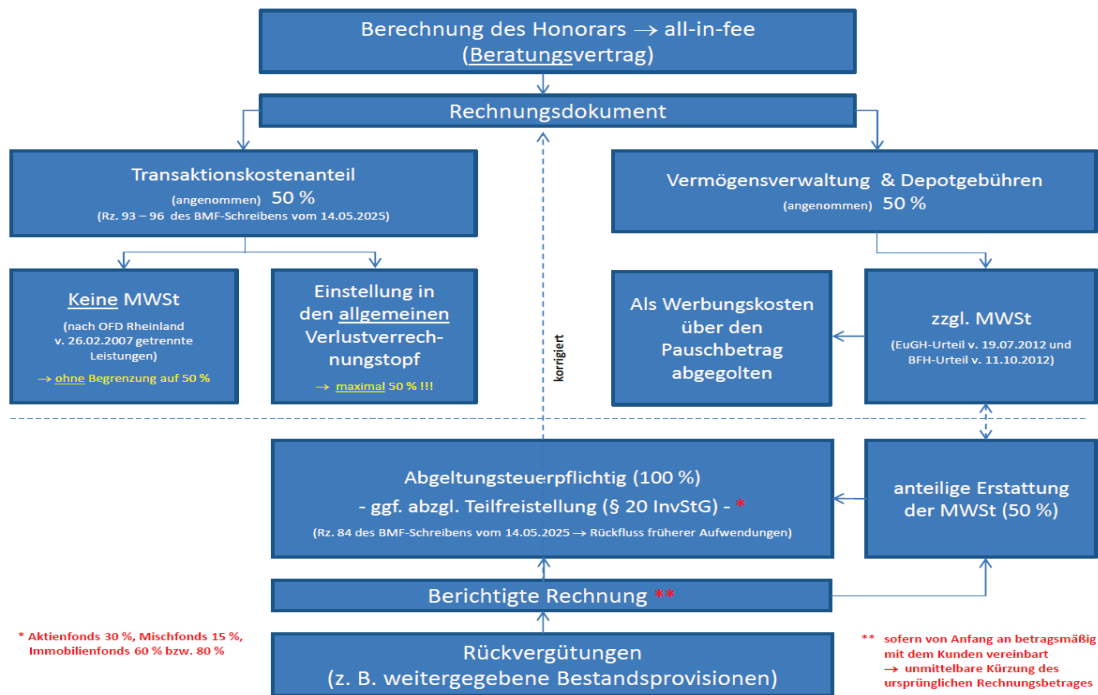
Behandlung von weitergegebenen Bestandsprovisionen (2)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 84 -



Behandlung von weitergegebenen Bestandsprovisionen (3)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 84 -



Gesetzliche Ausnahme von der AbgSt für Darlehen unter nahe stehenden Personen (1)

– § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG –

- Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art (inkl. Veräußerungs-/ Einlösungsgewinne) und aus typisch stillen Beteiligungen sind von der Abgeltungsteuer ausgenommen (**§ 32d Abs.2 Nr. 1 Buchst. a EStG**), wenn
 - Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind,
 - soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen (z. B. Darlehenszinsen) beim Schuldner als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind.

Intention des Gesetzgebers:

Vermeidung einer „Steuersatzspreizung“ zu Lasten des Fiskus (→ gezahlte Zinsen beim Darlehensnehmer mit individuellem Steuersatz als WK/BA abzugsfähig und Zinseinnahmen beim Darlehensgeber nur mit dem 25 %igen AbgSt-Satz zu versteuern).

Gesetzliche Ausnahme von der AbgSt für Darlehen unter nahe stehenden Personen (2)

– § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG –

- Der **BFH** hatte hierzu bereits mit **Urteilen vom 29.04.2014** (BStBl 2014 II S. 986, 990, 992) entschieden, dass
 - die Anwendung des 25 %igen AbgSt-Satzes (§ 32d Abs. 1 EStG) **nicht (!)** schon deshalb nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG ausgeschlossen ist,
 - weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige i.S. des § 15 AO sind.
- Der gesetzliche Tatbestand „einander nahe stehende Personen“ müsse einschränkend dahingehend ausgelegt werden, dass ein solches (schädliches) „Näheverhältnis“ nur dann vorliegt, wenn
 - auf eine der Vertragsparteien ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss ausgeübt werden kann oder
 - ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht.
- Ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse ist für die Begründung eines solchen „Näheverhältnis“ nicht ausreichend.

Gesetzliche Ausnahme von der AbgSt für Darlehen unter nahe stehenden Personen (3)

– § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG –

- Der **BFH** hat allerdings mit **Urteil vom 28.01.2015 – VIII R 8/14** (BStBl 2015 II S. 397) entschieden, dass die Anwendung des gesonderten **AbgSt-Satzes** i.H.v. 25 % bei der Gewährung von **Darlehen zwischen Ehegatten** aufgrund eines finanziellen Abhängigkeitsverhältnisses nach § 32d Abs.2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) EStG **ausgeschlossen** ist.
- Im Urteilsfall gewährte der Kläger seiner Ehefrau Darlehen zur Anschaffung und Renovierung einer fremd vermieteten Immobilie.
- Die Besonderheit des Falles lag darin, dass
 - die Ehefrau **weder** über eigene finanzielle Mittel verfügte
 - **noch** eine Bank den Erwerb und die Renovierung des Objekts (mangels Kreditwürdigkeit der EF) zu 100 % finanziert hätte und
 - sie daher auf die Darlehensgewährung durch den Ehemann angewiesen war.

Gesetzliche Ausnahme von der AbgSt für Darlehen unter nahe stehenden Personen (4)

– § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG –

• Begründung des BFH:

Es liege weder einen Verstoß gegen Art 6 Abs.1 (→ Schutz von Ehe und Familie) noch Art 3 Abs.1 GG (→ Gleichheitsgrundsatz) dar,

- weil der Ausschluss des AbgSt-Satzes nicht an das persönliche Näheverhältnis der Ehegatten anknüpft (→ was allein nicht ausreichend ist),
- sondern auf der finanziellen Abhängigkeit des Darlehensnehmers vom Darlehensgeber beruht und
- deshalb im vorliegenden Fall (aufgrund der absoluten finanziellen Abhängigkeit der EF) ein „Beherrschungsverhältnisses“ vorliege.

-  • Die hiergegen eingelegte **Verfassungsbeschwerde** wurde vom **BVerfG** mit **Beschluss vom 07.04.2016 - 2 BvR 623/15** nicht (!) zur Entscheidung angenommen.

Gesetzliche Ausnahme von der AbgSt für Darlehen unter nahe stehenden Personen (5)

– § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG –

Prüfungsschritte:

- In einem ersten Schritt ist auch weiterhin zunächst die Frage zu klären, ob das jeweilige Darlehensverhältnis steuerlich überhaupt anzuerkennen ist, es also einem Fremdvergleich standhält¹.
- Wenn diese Frage bejaht werden kann, müssen sich die gezahlten Darlehenszinsen als weitere Voraussetzung beim Schuldner steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben auswirken.
- Sollte auch diese Frage bejaht werden, wäre erst im letzten Schritt zu prüfen, ob ein für die Anwendung des 25 %igen Abgeltungsteuertarifs schädliches Beherrschungsverhältnis vorliegt² (→ was im Regelfall zu verneinen sein dürfte, sofern der Darlehensnehmer auf alternative Kreditangebote durch fremde Dritte hätte zurückgreifen können).

¹ vgl. hierzu **BMF-Schreiben vom 23.12.2010** (BStBl. 2011 I S. 37) und vom **29.04.2014** (BStBl. 2014 I S.809).

² Zur Anwendung des § 32d Abs. 2 Nr. 1a und Nr. 1b Satz 2 EStG (Stichwort: nahe stehende Person) vgl. auch ausführlich **OFD NRW vom 19.04.2017** (DB 2017 S.1177)

Gesetzliche Ausnahme von der AbgSt für Darlehen unter nahe stehenden Personen (6)

– § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG –

- Darüber hinaus hat der **BFH** mit **Urteil vom 16.06.2020 - VIII R 5/17** (BStBl 2020 II S. 807) ergänzend klargestellt, dass es
 - für die Annahme eines eigenen wirtschaftlichen Interesses der Vertragsparteien an der Einkünfteerzielung des anderen es **nicht (!)** ausreicht, dass
 - der Darlehensgeber von der Besteuerung der Zinsen nach dem gesonderten Tarif gemäß § 32d Abs. 1 EStG (25 %iger AbgSt-Satz) profitiert und
 - der Schuldner die gezahlten Vergütungen im tariflichen Bereich als Betriebsausgaben abziehen kann,
 - insgesamt also eine **Steuerbelastungsvorteil** entsteht.

Gesetzliche Ausnahme von der AbgSt für Darlehen unter nahe stehenden Personen (7)

– § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG –

- In **zwei neuen Urteilen** hat **BFH** nunmehr zum Ausschluss des AbgSt-Satzes nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG bei Darlehensgewährung an eine Personengesellschaft Stellung genommen.
- Im **Urteil vom 23.11.2021 – VIII R 8/18** (BFH/NV 2022 S. 497) war streitig, ob
 - Kapitalerträge, die einer vermögensverwaltenden GbR für die Kapitalüberlassung an eine KG auf ihren Vorschusskonten gutgeschrieben wurden,
 - unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Nahestehen i.S. des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) EStG (hier: zwischen der von den Klägern beherrschten GbR und der von Familienstiftungen beherrschten KG)der tariflichen Einkommensteuer oder der 25 %igen Abgeltungsteuer unterliegen.
- **Hierzu vertritt der BFH folgende Auffassung:**

Gesetzliche Ausnahme von der AbgSt für Darlehen unter nahe stehenden Personen (8)

– § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG –

- Ist Gläubigerin der Kapitalerträge eine vermögensverwaltende Personengesellschaft (hier: GbR), ist diese als Einkünfteerzielungssubjekt selbst eine "Person" i.S. des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG.
- Die Feststellung, dass
 - auf der Ebene der Gläubiger-Personengesellschaft gemeinschaftlich vereinnahmte Kapitalerträge gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG nicht dem gesonderten Steuersatz gemäß § 32d Abs. 1 EStG unterliegen,
 - kann im Rahmen einer gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte gem. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO (als verfahrensrechtlich eigenständige Feststellung) getroffen werden.
- Ein Näheverhältnis i.S. des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG des Gläubigers der Kapitalerträge (hier: GbR) zu einer Schuldner-Personengesellschaft (hier: KG) ist aber nur dann zu bejahen, wenn
 - die Gläubiger-Personengesellschaft (GbR) eine Beteiligung innehat, die es ihr ermöglicht,
 - ihren Willen in der Gesellschafterversammlung der Schuldner-Personengesellschaft (KG) durchzusetzen.

Gesetzliche Ausnahme von der AbgSt für Darlehen unter nahe stehenden Personen (9)

– § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG –

- Im zweiten **Urteil vom 28.09.2021 – VIII R 12/19** (BStBl 2022 II S. 260) ging es um die Darlehensgewährung von Geschaftern an eine vermögensverwaltende Schuldner-Personengesellschaft
- Auch hier vertritt der BFH die Auffassung, dass ein Näheverhältnis i.S. des § 32d Abs.2 Nr. 1 Buchst. a EStG des Gläubigers der Kapitalerträge zu einer Personengesellschaft zu bejahen ist, wenn
 - der Gläubiger eine Beteiligung innehat, die es ihm ermöglicht,
 - seinen Willen in der Gesellschafterversammlung der Personengesellschaft durchzusetzen.
- Das Gleiche gilt, wenn (wie im Urteilfall)
 - die Anteile an der Personengesellschaft zwar von einer rechtsfähigen Stiftung gehalten werden,
 - der Gläubiger jedoch aufgrund seiner beherrschenden Stellung in der Stiftung mittelbar in der Lage ist,
 - seinen Willen in der Gesellschafterversammlung der Personengesellschaft durchzusetzen.

Gesetzliche Ausnahme von der AbgSt für Gesellschafterdarlehen (1)

– § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG –

- Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art (inkl. Veräußerungs-/ Einlösungsgewinne) und aus typisch stillen Beteiligungen sind von der Abgeltungsteuer ausgenommen (**§ 32d Abs.2 Nr.1 Buchst. b EStG**), wenn das Kapital einer Kapitalgesellschaft überlassen wird
 - von einem zu mindestens 10 % beteiligten Gesellschafter (**Satz 1**) oder
 - von einer diesem nahe stehenden Person (**Satz 2**)(→ „Gesellschafterdarlehen/-fremdfinanzierung“)
- Bei einer Beteiligungsquote < 10 % fallen die Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen hingegen in den Anwendungsbereich der 25 %igen AbgSt.
- In die Berechnung der 10 %igen Beteiligungsgrenze des **Satzes 1** sind ausschließlich die **unmittelbaren** Beteiligungen einzubeziehen (BFH-Urteile vom 20.10.2016 - VIII R 27/15, BStBl 2017 II S. 441 und vom 09.07.2019 - X R 9/17, BStBl 2021 II S. 418).
- Eine **mittelbare** Beteiligung schließt allerdings die Anwendung des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b **Satz 2** EStG (nahe stehende Person) **nicht (!)** aus (vgl. hierzu auch **Rz. 137** des Anwendungsschr. zur AbgSt).

Gesetzliche Ausnahme von der AbgSt für Gesellschafterdarlehen (2)

– § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG –

- Zudem hat der **BFH** mit **Beschluss vom 27.06.2023 - VIII R 15/21** (BStBl 2023 II S. 903) entschieden, dass
 - auch für Zinsen aus Darlehen eines Steuerpflichtigen an eine „**ausländische**“ Kapitalgesellschaft, an der er mittelbar zu mindestens 10 % beteiligt ist,
 - die Anwendung des Abgeltungsteuersatz von 25 % (§ 32d Abs. 1 EStG) gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b **Satz 2** EStG in der bis zur Änderung durch das JStG 2020 geltenden Fassung ausgeschlossen ist und damit der Regelsteuersatz zur Anwendung kommt.
- Für § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 **Buchst. b** EStG a. F. komme es (anders als bei § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 **Buchst. a** EStG) **nicht (!)** darauf an, ob die Aufwendungen beim Schuldner zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Inland führen.



Zu beachten ist aber, dass sich die Rechtslage ab 2021 bei Neudarlehen (Vertragsabschluss ab 2021) durch eine Änderung des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG geändert hat. Für Altdarlehen (Vertragsabschluss vor 2021) greift die Neuregelung erst ab 2024.

- Von da an keine (!) Versagung des AbgSt-Satzes mehr, sofern den Zinseinnahmen keine im Inland steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen beim Schuldner (Darlehensnehmer) gegenüberstehen.

Gesetzliche Ausnahme von der AbgSt für Gesellschafterdarlehen (3)

– § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG –

- Hinzuweisen ist schließlich noch auf ein aktuelles **BFH-Urteil vom 17.09.2025 - VIII R 30/23** (BStBl 2026 II S. 106), in dem der BFH entschieden hat:
- Vereinbart ein beherrschender Gesellschafter mit seiner Gesellschaft,
 - dass seine Zinsansprüche aus einem der Gesellschaft gewährten Darlehen später als ursprünglich vereinbart fällig werden sollen (Prolongation),
 - führt die Vereinbarung nicht (!) zum Zufluss der Zinsen beim beherrschenden Gesellschafter,
 - wenn die Prolongation vor (!) der ursprünglich vereinbarten Fälligkeit der Zinsen zustande gekommen ist.
- In einem solchen Fall liegt nämlich keine (!) zivilrechtlich wirksame Schuldumwandlung (Novation) – mit Erlöschen des alten und Begründung eines neuen Schuldverhältnisses – vor, sondern lediglich eine einvernehmliche Stundung der Zinsansprüche, die die Annahme einer den Zufluss begründenden Verfügung des Gläubigers über die Kapitalerträge aber nicht rechtfertigt.
- Das gilt unabhängig davon, ob die Prolongation fremdüblich ist.



Aktuelles zur „Günstigerprüfung“ gem. § 32d Abs.6 EStG (1)

- **Auffassung der Finanzverwaltung**
 - Der Antrag auf „Günstigerprüfung“ kann nach **Rz. 149** gestellt werden
 - bis zur Unanfechtbarkeit des betreffenden Einkommensteuerbescheides bzw.
 - solange eine Änderung nach den Vorschriften der AO (z. B. § 164 Abs. 2 AO) oder den Einzelsteuergesetzen möglich ist.
 - §§ 177 und 351 Abs. 1 AO sind zu beachten (BFH-Urteil vom 12. Mai 2015 - VIII R 14/13, BStBl. II S. 806).

Aktuelles zur „Günstigerprüfung“ gem. § 32d Abs.6 EStG (2)

- **BFH-Urteil vom 12.05.2015 – VIII R 14/13** (BStBl 2015 II S. 806)
 - Die Ausübung des Wahlrechts ist nicht (!) fristgebunden
 - § 32d Abs.6 EStG selbst stellt keine Rechtsgrundlage für die Änderung eines bestandskräftigen ESt-Bescheides dar.
 - Berücksichtigung eines nachträglich gestellten Antrags auf „Günstigerprüfung“ nur, sofern eine Änderungsvorschrift der AO zur Anwendung kommt.
 - Als Rechtsgrundlage für eine Korrektur ist **§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO** (→ „**neue Tatsache**“
➔ hier: Existenz von Kapitaleinkünften; erstmalige Ausübung Wahlrecht unschädlich) einschlägig.
 - Allerdings setzt dies voraus, dass den Stpfl. **kein grobes Verschulden** am nachträglichen Bekanntwerden der dem 25 %igen AbgSt-Satz unterworfenen Kapitaleinkünfte trifft.
 - Im Urteilsfall Annahme grobes Verschulden, weil dem Stpfl. die Steuerbescheinigung bereits bei Abgabe der ESt-Erklärung vorlag.

Aktuelles zur „Günstigerprüfung“ gem. § 32d Abs.6 EStG (3)

Fortführung der Rechtsprechung durch **BFH-Urteil vom 25.03.2021 – VIII R 7/18** (BStBl 2023 II S. 166)

- In einen entsprechenden Vergleich, ob es durch die nacherklärten Kapitalerträge zu einer höheren oder niedrigeren Steuer kommt (→ *ob also § 173 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 einschlägig ist*), sind auch die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge einzubeziehen.
- Dies gilt jedenfalls dann, wenn
 - die Einbeziehung der nacherklärten Kapitalerträge in die Veranlagung und die damit verbundene erhöhte Steuerfestsetzung nicht das Ziel des Änderungsbegehrens,
 - sondern eine notwendige Voraussetzung für die Erstattung der inländischen Steuerabzugsbeträge ist.
- Eine Änderung des bestandskräftigen ESt-Bescheids kann in diesen Fällen somit nur nach Maßgabe des **§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO** (→ kein grobes Verschulden) erfolgen.

Aktuelles zur „Günstigerprüfung“ gem. § 32d Abs.6 EStG (4)

- In einem weiteren Revisionsverfahren hatte der BFH die Frage zu klären, ob
 - ob ein Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG auch dann wirksam - nachträglich (!) - gestellt werden, wenn die Voraussetzungen der Norm erst durch einen Änderungsbescheid erstmals geschaffen werden, und
 - ob insoweit die Voraussetzungen einer Änderungsvorschrift der AO erfüllt sein müssen.
- Hierzu hat der **BFH** mit **Urteilen vom 14.07.2020 – VIII R 6/17** (BStBl 2021 II S. 92) und **26.09.2023 – VIII R 10/21** (BB 2023 S. 2774) entschieden, dass
 - die Festsetzung der Steuer in einem Änderungsbescheid nach Bestandskraft,
 - die aufgrund der im Änderungsbescheid berücksichtigten (betraglich geringeren) Besteuerungsgrundlagen erstmalig (!) einen erfolgreichen Antrag auf Günstigerprüfung ermöglicht,
 - ein **rückwirkendes Ereignis** i. S. des **§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO** darstellt, das einen „korrekturbedürftigen Zustand“ auslöst
- Die nachträgliche Berücksichtigung des Antrags auf Günstigerprüfung ist in derartigen Fällen somit möglich (vgl. hierzu auch **Rz. 149** des **BMF-Schreibens vom 14.05.2025; Anlage 3**).

Aktuelles zur „Günstigerprüfung“ gem. § 32d Abs.6 EStG (5)

- Darüber hinaus hat der **BFH** mit **Urteil vom 14.05.2025 - VI R 17/23** (BFH/NV 2025 S. 1630) klargestellt, dass
 - ein Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG
 - **keine anlaufhemmende Wirkung** nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO entfaltet,
 - wenn er zusammen mit Abgabe der Steuererklärung,
 - aber **nach Ablauf der** (regelmäßig vierjährigen) **Festsetzungsfrist** des § 169 Abs. 2 AO gestellt wird.
- Kapitaleinkünfte, die dem besonderen Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG, aber nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, sind in die "positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte" im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG einzubeziehen.

Option zur Regelbesteuerung bei Anteilen an KapGes. (1)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 138 – 143 -

- Einführung eines **Optionsrechts** (→ *Option zur Regelbesteuerung*) bei „**Anteilen an Kapitalgesellschaften**“ (**§ 32d Abs.2 Nr.3 EStG**) für Stpfl., die im VZ der Antragstellung
 - zu mindestens 25 % an einer KapGes. (AG/GmbH) beteiligt sind oder
 - zu mindestens 1 % beteiligt und gleichzeitig für die KapGes. (AG/GmbH) beruflich tätig sind
- Versteuerung mit dem individuellen Steuersatz über die ESt-Veranlagung unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens gem. § 3 Nr. 40 EStG (→ *60 %ige Versteuerung; 40 %ige Steuerbefreiung*)
- Anteiliger Werbungskostenabzug i.H.von 60 % (Teilabzugsverbot) gem. § 3c Abs.2 EStG (→ „*Nettoversteuerung*“)¹
- Anrechnung der einbehaltenen 25 %igen KapSt auf die ESt (→ *keine Abgeltungswirkung*)
- Der Antrag auf Option zur Regelbesteuerung ist nach **§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 EStG** spätestens zusammen mit der ESt-Erklärung zu stellen und gilt, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume, ohne dass die Voraussetzungen erneut zu belegen sind.

¹ Der Sparer-Pauschbetrag wird auf diese Erträge nicht (!) gewährt (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG)

Option zur Regelbesteuerung bei Anteilen an KapGes. (2)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 138 – 143 -

- Ein entsprechender Antrag ist nicht nur bei fremdfinanzierten sondern ggf. auch bei einem aus Eigenkapital finanzierten Erwerb z.B. von GmbH-Anteilen sinnvoll (!) - *vgl. nachfolgendes Beispiel*

Gewinnausschüttung	100	100	100	100	100	100	100
Teileinkünfteverfahren (stpfl.)	-	60	60	60	60	60	60
Steuersatz (AbgSt / indiv. StS)	25%	45%	41,67%	40%	35%	30%	25%
Steuerbelastung	25,0	27,0	25,0	24,0	21,0	18,0	15,0



- Der „Break-even Point“ liegt also genau bei einem individuellem Steuersatz von 41,67 %.
 - individuelle StS > 41,67 % → 25 % AbgSt-Satz günstiger
 - individuelle StS < 41,67 % → individueller Steuersatz günstiger

Option zur Regelbesteuerung bei Anteilen an KapGes. (3)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 141-

BFH-Urteil vom 28.07.2015 – VIII R 50/14 (BStBl 2015 II S. 894)

- Der Antrag auf Option zur Regelbesteuerung gem. § 32d Abs.2 Nr. 3 EStG (→ mit Teileinkünfteverfahren und Werbungskostenabzug) kann nur bis zur Abgabe der ESt-Erklärung gestellt werden.
- Begründung:
 - Der insoweit eindeutige Gesetzeswortlaut setzt dies ausdrücklich voraus (→ Ausschlussfrist).
 - Gegen die Befristung des Antragsrechts bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.
 - Es kommt nicht darauf an, ob der Bescheid zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits bekannt gegeben wurde oder noch nicht.
 - Der Stpfl. hat auch nicht das Recht, seine Steuererklärung zu berichtigen, weil diese weder unrichtig noch unvollständig war.

Option zur Regelbesteuerung bei Anteilen an KapGes. (4)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 141-

BFH-Urteil vom 14.05.2019 – VIII R 20/16 (BStBl 2019 II S. 586)

- Der Antrag auf Besteuerung der Kapitaleinkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer KapGes. (AG/GmbH) mit der tariflichen ESt unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ist nach dem Gesetzeswortlaut spätestens zusammen mit der ESt-Erklärung für den jeweiligen VZ zu stellen (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG).
- Die Antragsfrist gilt nach Auffassung des BFH auch dann, wenn sich das Vorliegen von Kapitalerträgen erst nachträglich durch die Annahme einer **verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)** im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung ergibt.
- Hat der Stpfl. in diesem Fall keinen vorsorglichen Antrag auf Regelbesteuerung gestellt, besteht auch nicht (!) die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 110 AO.
- Aus diesem Grund wurde die **Rz. 141** des Anwendungsschreibens zur AbgSt durch das **BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 1)** um einen Hinweis auf das vorgenannte BFH-Urteil entsprechend ergänzt.

Option zur Regelbesteuerung bei Anteilen an KapGes. (5)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 139 -

BFH-Urteile vom 12.12.2023 - VIII R 2/21 und 17.07.2024 – VIII R 37/23 (BStBl 2024 II S. 350 + 745)

- Nach Auffassung des BFH ist im Fall einer wirksamen erstmaligen Antragstellung für die Option zum Teileinkünfteverfahren das **Vorliegen der materiell-rechtlichen Antragsvoraussetzungen** aufgrund der Gesetzesfiktion im **§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 2. Halbsatz EStG** – entgegen der Auffassung der FinVerw. – **auch in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen vom Finanzamt zu unterstellen**.
- Die Antragsvoraussetzungen müssen somit nur für das erste Antragsjahr vorliegen; ihr Wegfall in einem der folgenden vier Veranlagungszeiträumen ist unerheblich.
- Demgegenüber hatte die FinVerw. in **Rz. 139** des Anwendungsschreibens zur AbgSt (**Anlage 1**) bislang die Auffassung vertreten, dass die vorgenannte Vorschrift
 - insoweit lediglich eine Nachweiserleichterung beinhalte und
 - nicht die Tatbestandsvoraussetzungen für die Option zur Regelbesteuerung mit Teileinkünfteverfahren in den folgenden Jahren ersetzen würde.
- Beide Urteile sind mittlerweile im Bundessteuerblatt veröffentlicht und damit für allgemein anwendbar erklärt worden.

Option zur Regelbesteuerung bei Anteilen an KapGes. (6)

- BMF-Schreiben vom 19.05.2022; Rz. 139 -

- Entscheiden musste der BFH im Urteil vom 12.12.2023 - VIII R 2/21 nur den Fall, dass die Beteiligungsschwelle in den Jahren nach der wirksamen Antragstellung unter 25 % bzw. 1 % fällt.
- Mit Urteil vom 17.07.2024 – VIII R 37/23 hat der BFH klargestellt, dass die gesetzliche Fiktion für alle Beteiligungsvoraussetzungen in § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a und b EStG gilt und damit auch für den Fall, dass die Beteiligung vollständig veräußert wird.
- Die Finanzverwaltung hat die **Rz. 139** durch das **BMF-Schreiben vom 14.05.2025 (Anlage 3)** unter Hinweis auf die BFH-Rechtsprechung entsprechend angepasst
 - *„Mit der wirksamen Antragstellung gilt der Antrag auch für die vier nachfolgenden Veranlagungszeiträume; das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen wird insoweit unterstellt.*
 - *Folglich können (nachlaufende) Aufwendungen für die Beteiligung auch dann in den vier folgenden Veranlagungszeiträumen berücksichtigt werden, wenn die beruflichen Voraussetzungen wegfallen, die Beteiligung selbst veräußert wurde oder die erforderliche Beteiligungshöhe unterschritten wird.“*

Vermeidung WK-Abzugsverbot durch Flucht in die vermögensverwaltende GmbH? (1)

- Vorteile / Nachteile -

Gründung einer vermögensverwaltenden GmbH

- **Vorteile:**

- Aufwendungen (z.B. Schuldzinsen, Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren) sind auf Ebene der GmbH zu 100 % als Betriebsausgaben abzugsfähig; dadurch Minderung der KSt- / GewSt-Belastung der GmbH
- Veräußerungsgewinne aus Aktienverkäufen fließen der GmbH zu 95 % steuerfrei zu (§ 8b Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 KStG)

- **Neutral:**

- Die 95 %ige Steuerbefreiung von Dividenden gem. § 8b Abs. 1 und 5 KStG wurde für nach dem 28.02.2013 zufließende sog. „Streubesitzdividenden“ (→ Beteiligung < 10 %) wieder abgeschafft (vgl. hierzu § 8b Abs. 4 KStG), d. h. die Streubesitzdividenden sind auf Ebene der GmbH (wie beim Privatanleger) zu 100 % steuerpflichtig.

Vermeidung WK-Abzugsverbot durch Flucht in die vermögensverwaltende GmbH? (2)

- Vorteile / Nachteile -

Gründung einer vermögensverwaltenden GmbH

- **Nachteile:**

- Verbleibender Gewinn unterliegt auf GmbH-Ebene der KSt und GewSt
→ **Streubesitzdividenden** bei **Beteiligung < 10 %** seit dem 01.03.2013 **voll körperschaftsteuerpflichtig** (§§, 8b Abs.4, 34 Abs.7a KStG) und bei **Beteiligung < 15%** **voll gewerbesteuerpflichtig** (§ 8 Nr.5 GewStG)
- Verluste in der GmbH zunächst „gefangen“ (→ keine Berücksichtigung auf Gesellschafterebene)
- 25 % Hinzurechnung der Refi-Kosten bei der GewSt (→ falls Schuldzinsen > Freibetrag 100 T€)
- zusätzlich unterliegt Dividende / Veräußerungsgewinn bei Ausschüttung / Veräußerung in vollem Umfang der 25 %igen AbgSt beim Anleger (bei § 17 EStG → Teileinkünfteverfahren + individueller Steuersatz)
- Kosten (→ Gründungskosten; laufende Kosten)

Vermeidung WK-Abzugsverbot durch Flucht in die vermögensverwaltende GmbH? (3)

- Vorteile / Nachteile -

- **Alternative zur vermögensverwaltenden GmbH**
 - Gründung einer gewerblich geprägten Personengesellschaft (GmbH & Co. KG)
 - Bestimmte Nachteile, aber auch Vorteile im Vergleich zur GmbH
- **„Flucht in die Gewerblichkeit“ (→ GmbH oder GmbH & Co. KG) könnte allenfalls dann sinnvoll sein, wenn folgende Prämissen erfüllt sind:**
 - hohes Volumen
 - hohe Veräußerungsgewinne aus Aktienverkäufen bei eher geringen Dividendeneinkünften
 - hohe Refinanzierungsquote
 - lange Thesaurierungsdauer in der GmbH / GmbH & Co. KG
- **Keine Globalempfehlung möglich; Einzelberechnung der unterschiedlichen Alternativen im konkreten Einzelfall unerlässlich**

Vermeidung WK-Abzugsverbot durch Flucht in die vermögensverwaltende GmbH? (4)

- Belastungsvergleich vermögensverwaltende GmbH ↔ Direktanlage Privatvermögen -

Beispiel 1: Dividenden aus Aktien 100.000 € (Beteiligung < 1%); keine (!) Betriebsausgaben/Werbungskosten ; GewSt-Hebesatz 400 %; individueller ESt-Satz 42 %, Sparer-Pauschbetrag anderweitig bereits ausgeschöpft		
- Streubesitzdividende !!! -	GmbH	Direktanlage (PV)
Dividende	100.000,00 €	100.000,00 €
- davon steuerpflichtig (KSt 100 %)	100.000,00 €	
- davon steuerpflichtig (GewSt 100 %)	100.000,00 €	
- davon steuerpflichtig (ESt 100 %)		100.000,00 €
./. Körperschaftsteuer + Solidaritätszuschlag (15,825 %)	-15.825,00 €	
./. Gewerbesteuer (3,5 % x 400 % = 14 %)	-14.000,00 €	
./. Abgeltungsteuer + Solidaritätszuschlag (26,375 %)		-26.375,00 €
Nettoertrag	70.175,00 €	73.625,00 €
Steuerbelastung auf wirtschaftliche Rendite 100.000 €	29,82 %	26,38 %
Gewinnausschüttung unter Anwendung Abgeltungsteuer:		
Nettoertrag der Ausschüttung	70.175,00 €	
./. Abgeltungsteuer 25 % + Solidaritätszuschlag (5,5 %) = 26,375 %	-18.508,66 €	
Nettoertrag bei Investor	51.666,34 €	
Steuerbelastung (insgesamt) auf wirtschaftliche Rendite 100.000 €	48,33 %	
Gewinnausschüttung unter Veranlagungsoption gem. § 32d (2) 3 EStG:		
Nettoertrag der Ausschüttung	70.175,00 €	
davon steuerpflichtig 60 % (Teileinkünfteverfahren)	42.105,00 €	
./. Einkommensteuer (42 %) + Solidaritätszuschlag (5,5 %) = 44,31 %	-18.656,72 €	
Nettoertrag bei Investor	51.518,28 €	
Steuerbelastung (insgesamt) auf wirtschaftliche Rendite 100.000 €	48,48 %	

Vermeidung WK-Abzugsverbot durch Flucht in die vermögensverwaltende GmbH? (5)

- Belastungsvergleich vermögensverwaltende GmbH ↔ Direktanlage Privatvermögen -

Beispiel 2: Dividenden aus Aktien 100.000 € (Beteiligung < 1%); 50.000 € Betriebsausgaben/Werbungskosten ; GewSt-Hebesatz 400 %; individueller ESt-Satz 42 %, Sparer-Pauschbetrag anderweitig bereits ausgeschöpft		
	GmbH	Direktanlage (PV)
- Streubesitzdividende !!! -		
Dividende	100.000,00 €	100.000,00 €
abzgl. abzugsf. Betriebsausgaben / nicht abzugsf. Werbungskosten	-50.000,00 €	-50.000,00 €
- davon steuerpflichtig (KSt 100 % vom Nettoertrag (Dividende ./ Refi-Kosten)	50.000,00 €	
- davon steuerpflichtig (GewSt 100 % vom Nettoertrag)	50.000,00 €	
- davon steuerpflichtig (ESt; WK-Abzugsverbot → 100 % vom Bruttoertrag)		100.000,00 €
./ Körperschaftsteuer + Solidaritätszuschlag (15,825 %)	-7.912,50 €	
./ Gewerbesteuer (3,5 % x 400 % = 14 %)	-7.000,00 €	
./ Abgeltungsteuer + Solidaritätszuschlag (26,375 %)		-26.375,00 €
Nettoertrag	35.087,50 €	23.625,00 €
Steuerbelastung auf wirtschaftliche Rendite 50.000 €	29,82 %	52,75 %
Gewinnausschüttung unter Anwendung Abgeltungsteuer:		
Nettoertrag der Ausschüttung	35.087,50 €	
./ Abgeltungsteuer 25 % + Solidaritätszuschlag (5,5 %) = 26,375 %	-9.254,33 €	
Nettoertrag bei Investor	25.833,17 €	
Steuerbelastung (insgesamt) auf wirtschaftliche Rendite 50.000 €	48,33 %	
Gewinnausschüttung unter Veranlagungsoption gem. § 32d (2) 3 EStG:		
Nettoertrag der Ausschüttung	35.087,50 €	
davon steuerpflichtig 60 % (Teileinkünfteverfahren)	21.052,50 €	
./ Einkommensteuer (42 %) + Solidaritätszuschlag (5,5 %) = 44,31 %	-9.328,36 €	
Nettoertrag bei Investor	25.759,14 €	
Steuerbelastung (insgesamt) auf wirtschaftliche Rendite 50.000 €	48,48 %	

Vermeidung WK-Abzugsverbot durch Flucht in die vermögensverwaltende GmbH? (6)

- Belastungsvergleich vermögensverwaltende GmbH ↔ Direktanlage Privatvermögen -

Beispiel 3: Veräußerungsgewinne aus Aktienverkäufen 100.000 € (Beteiligung < 1%); keine (!) BA/WK ; GewSt-Hebesatz 400 %; individueller ESt-Satz 42 %, Sparer-Pauschbetrag anderweitig bereits ausgeschöpft		
	GmbH	Direktanlage (PV)
Veräußerungsgewinn	100.000,00 €	100.000,00 €
- davon steuerpflichtig (KSt 5 %)	5.000,00 €	
- davon steuerpflichtig (GewSt 5 %)	5.000,00 €	
- davon steuerpflichtig (ESt 100 %)		100.000,00 €
./ Körperschaftsteuer + Solidaritätszuschlag (15,825 %)	-791,25 €	
./ Gewerbesteuer (3,5 % x 400 % = 14 %)	-700,00 €	
./ Abgeltungsteuer + Solidaritätszuschlag (26,375 %)		-26.375,00 €
Nettoertrag	98.508,75 €	73.625,00 €
Steuerbelastung auf wirtschaftliche Rendite 100.000 €	1,49 %	26,38 %
Gewinnausschüttung unter Anwendung Abgeltungsteuer:		
Nettoertrag der Ausschüttung	98.508,75 €	
./ Abgeltungsteuer 25 % + Solidaritätszuschlag (5,5 %) = 26,375 %	-25.981,69 €	
Nettoertrag bei Investor	72.527,06 €	
Steuerbelastung (insgesamt) auf wirtschaftliche Rendite 100.000 €	27,47 %	
Gewinnausschüttung unter Veranlagungsoption gem. § 32d (2) 3 EStG:		
Nettoertrag der Ausschüttung	98.508,75 €	
davon steuerpflichtig 60 % (Teileinkünfteverfahren)	59.105,25 €	
./ Einkommensteuer (42 %) + Solidaritätszuschlag (5,5 %) = 44,31 %	-26.189,54 €	
Nettoertrag bei Investor	72.319,21 €	
Steuerbelastung (insgesamt) auf wirtschaftliche Rendite 100.000 €	27,68 %	

Vermeidung WK-Abzugsverbot durch Flucht in die vermögensverwaltende GmbH? (7)

- Belastungsvergleich vermögensverwaltende GmbH ↔ Direktanlage Privatvermögen -

Beispiel 4: Veräußerungsgewinne aus Aktienverkäufen 100.000 € (Beteiligung < 1%); 50.000 € BA/WK ; GewSt-Hebesatz 400 %; individueller ESt-Satz 42 %, Sparer-Pauschbetrag anderweitig bereits ausgeschöpft		
	GmbH	Direktanlage (PV)
Veräußerungsgewinn	100.000,00 €	100.000,00 €
abzgl. abzugsf. Betriebsausgaben / nicht abzugsf. Werbungskosten	-50.000,00 €	-50.000,00 €
- davon steuerpflichtig (KSt 5 % von V'Gewinn ./. 100 % Refi-Kosten)	-45.000,00 €	
- davon steuerpflichtig (GewSt 5 % von V'Gewinn ./. 100 % Refi-Kosten)	-45.000,00 €	
- davon steuerpflichtig (ESt; WK-Abzugsverbot → 100 % vom Bruttoertrag)		100.000,00 €
./. Körperschaftsteuer + Solidaritätszuschlag (15,825 %)	0 €	
./. Gewerbesteuer (3,5 % x 400 % = 14 %)	0 €	
./. Abgeltungsteuer + Solidaritätszuschlag (26,375 %)		-26.375,00 €
Nettoertrag	50.000,00 €	23.625,00 €
Steuerbelastung auf wirtschaftliche Rendite 50.000 €	0 %	52,75 %
Gewinnausschüttung unter Anwendung Abgeltungsteuer:		
Nettoertrag der Ausschüttung	50.000,00 €	
./. Abgeltungsteuer 25 % + Solidaritätszuschlag (5,5 %) = 26,375 %	-13.187,50 €	
Nettoertrag bei Investor	36.812,50 €	
Steuerbelastung (insgesamt) auf wirtschaftliche Rendite 50.000 €	26,38 %	
Gewinnausschüttung unter Veranlagungsoption gem. § 32d (2) 3 EStG:		
Nettoertrag der Ausschüttung	50.000,00 €	
davon steuerpflichtig 60 % (Teileinkünfteverfahren)	30.000,00 €	
./. Einkommensteuer (42 %) + Solidaritätszuschlag (5,5 %) = 44,31 %	-13.293,00 €	
Nettoertrag bei Investor	36.707,00 €	
Steuerbelastung (insgesamt) auf wirtschaftliche Rendite 50.000 €	26,59 %	

Option einer Personenhandelsgesellschaft zur Körperschaftsteuer gem. § 1a KStG

- Rz. 177 des BMF-Schreibens vom 14.05.2025 -

- Optiert eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft nach § 1a KStG zur KSt und liegt der auszahlenden Stelle eine „Erklärung zur Freistellung vom KapSt-Abzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 **Nr. 2** EStG“ vor, so gilt dies als Widerruf der Erklärung.
- Der Nachweis der Ausübung der Option zur KSt gegenüber der auszahlenden Stelle erfolgt durch Vorlage einer Kopie der Zuteilung einer KSt-Nummer durch das nach § 20 AO für die KSt der optierenden Gesellschaft zuständige Finanzamt (Folge: Abstandnahme von KapSt-Abzug kraft Rechtsform gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 **Nr. 1** EStG).
- Die Beendigung der Option zur KSt hat die Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft der auszahlenden Stelle unverzüglich formlos anzuzeigen, ggf. ist ein erneuter Antrag mit der „Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 **Nr. 2** EStG“ zu stellen.
- Für Zwecke des KapSt-Abzugsverfahrens wird es nicht beanstandet, wenn die sich aufgrund der Option zur KSt ergebenden Änderungen erst im Folgejahr nach der Einreichung der Unterlagen beim Kreditinstitut angewendet werden. Dies gilt sowohl für den Nachweis der Ausübung der Option als auch für die Rückoption (**Rz. 177** des **BMF-Schreibens vom 14.05.2025**; **Anlage 3**).

Übernahme Anschaffungsdaten bei Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel

- Grundsätze (§ 43a Abs. 2 Sätze 3 - 7 EStG) -

- Bei einem **Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel** sind die Anschaffungsdaten (Anschaffungskosten und -datum) grundsätzlich vom aufnehmenden inländischen Kreditinstitut zu übernehmen.
- Das abgebende **inländische Kreditinstitut** muss zu diesem Zweck die Daten elektronisch an das aufnehmende inländische Kreditinstitut übermitteln (§ 43a Abs.2 Satz 3 EStG).
- Bei Depotüberträgen von einem **ausländischem Kreditinstitut** mit **Sitz im EU-/EWR-Raum** oder in der **Schweiz** kann der Stpfl. den Nachweis der Anschaffungsdaten nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Kreditinstituts führen (§ 43a Abs.2 Satz 5 EStG).

*Hinweis: Nach **Rz. 193** wird es allerdings nicht beanstandet, wenn auch bei Depotüberträgen aus dem Ausland eine Übertragung der Anschaffungsdaten auf elektronischem Wege erfolgt.*

- Bei einem Depotübertrag von einem ausländischen Kreditinstitut mit **Sitz in einem Drittstaat** (z.B. USA) ist hingegen gem. § 43a Abs.2 Satz 6 EStG
 - ein Nachweis der Anschaffungsdaten i.R.d. Steuerabzugsverfahrens nicht (!) möglich und
 - deshalb beim späteren Verkauf der Wertpapiere die 30 %ige Ersatz-BMG anzuwenden.

Übernahme Anschaffungsdaten bei Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel aus Ausland

- Änderung der Rz. 193 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

- Die Anschaffungsdaten dürfen nach **Rz. 193** des **BMF-Schreibens vom 19.05.2022 (Anlage 1)** ab dem 01.01.2023 nur dann noch übernommen werden, wenn das abgebende ausländische Institut mit Sitz im EU-/EWR-Raum oder in der Schweiz versichert, dass
 - in den letzten 10 Jahren vor dem Depotübertrag ins Inland
 - weder ein Erbfall noch ein sonstiger unentgeltlicher Erwerb (z. B. Stiftungsfall) mit Übernahme der Anschaffungsdaten stattgefunden hat.
- Im Fall einer Umschreibung eines durch Erbfall erworbenen Depots auf den Erben im Ausland mit anschließender Übertragung ins Inland
 - ist von einem **Depotübertrag mit Gläubigerwechsel** auszugehen,
 - bei dem die Anschaffungsdaten auch bei einem Übertrag von einem ausländischen Institut mit Sitz im EU/EWR-Raum oder der Schweiz **nicht (!)** vom inländischen Institut übernommen werden dürfen (→ **Grundsatz**),
 - es sei denn, das ausländische Institut versichert, dass der Erbfall mehr als 10 Jahre vor der Depotübertragung ins Inland zurückliegt (→ **Ausnahme**)

Übernahme Anschaffungsdaten bei Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel aus Ausland

- Änderung der Rz. 193 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

- Nichtbeanstandungsregelung für Zwecke des KapSt-Abzugs:
Gem. **Rz. 325** muss die – für die Übernahme der Anschaffungsdaten nunmehr erforderliche – Versicherung des ausländischen Instituts zwingend erst ab dem 01.01.2023 vorliegen.
- Bei einem unentgeltlichen **Depotübertrag mit Gläubigerwechsel** (z.B. Stifter auf Stiftung) kommt eine unmittelbare oder analoge Anwendung des § 43a Abs. 2 Satz 5 EStG im Übrigen **nicht (!)** in Betracht (→ also keine (!) Übernahme der Anschaffungsdaten durch eine Bescheinigung der ausländischen Kreditinstituts möglich).

Depotübertrag mit Gläubigerwechsel im Inland

- Änderung der Rz. 166 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

- Ein Depotübertrag mit Gläubigerwechsel gilt kraft Gesetzesfiktion (**§ 43 Abs.1 Satz 4 EStG**) grundsätzlich als Veräußerung (→ Ausnahme: Erbfälle [**Rz. 165**]; Sonderregelung für Depotüberträge unter Ehegatten [**Rz. 168**]).
 - Als „fiktiver“ Veräußerungspreis ist der niedrigste Börsenkurs (am Vortag der Übertragung) anzusetzen; dieser gilt gleichzeitig als „fiktive“ Anschaffungskosten beim neuen Gläubiger
 - Falls kein Börsenkurs vorhanden → Ansatz der Ersatz-BMG i.H.v. 30 % der Anschaffungskosten (§ 43a Abs. 2 Sätze 8 - 15 EStG)
- Ausnahme von Veräußerungsfiktion nur, wenn der bisherige Gläubiger dem Kreditinstitut durch Abgabe einer sog. „Unentgeltlichkeitserklärung“ schriftlich mitteilt, dass es sich um eine Schenkung handelt (**§ 43 Abs. 1 Satz 5 EStG**).
- In diesem Fall ist das abgebende Kreditinstitut – *neben der Mitteilung der Anschaffungsdaten an übernehmendes Kreditinstitut (§ 43a Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG)* – zu einer Anzeige an Betriebsstätten-FA [bis 31.05. des Folgejahres] verpflichtet (**§ 43 Abs. 1 Satz 6 EStG**)

Depotübertrag mit Gläubigerwechsel im Inland

- Änderung der Rz. 166 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

- Die Anzeige nach Satz 6 muss beinhalten:
 - (1) Bezeichnung der auszahlenden Stelle,
 - (2) das zuständige Betriebsstättenfinanzamt,
 - (3) das übertragene Wirtschaftsgut, den Übertragungszeitpunkt, den Wert zum Übertragungszeitpunkt und die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts,
 - (4) Name, Geburtsdatum, Anschrift und **Identifikationsnummer des Übertragenden**,
 - (5) Name, Geburtsdatum, Anschrift und **Identifikationsnummer des Empfängers** sowie die Bezeichnung des Kreditinstituts, der Nummer des Depots, des Kontos oder des Schuldbuchkontos und
 - (6) soweit bekannt, das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehe, Lebenspartnerschaft) zwischen Übertragendem und Empfänger.
- Da Personengesellschaften, Körperschaften und anderen Unternehmen aktuell (noch) nicht über eine SteuerID verfügen, steht das Fehlen der SteuerID einer unentgeltlichen Übertragung nicht entgegen.
- Natürliche Personen (z.B. Anleger aus dem Ausland, Diplomaten) können sich für diesen Zweck eine steuerliche Identifikationsnummer beim BZSt erteilen lassen, wenn ihnen nicht aus anderen Gründen bereits eine solche erteilt wurde (**Rz. 166**; zwingend anzuwenden gem. **Rz. 325** aber erst ab 2023).

Depotübertrag mit Gläubigerwechsel im Inland (hier: Meldung von Altbeständen)

- Änderung der Rz. 169 durch das BMF-Schreiben vom 11.07.2023 -

- Nach der bisherigen Fassung der **Rz. 169** verzichtete die FinVerw. auf eine Meldung eines unentgeltlichen Depotübertrages, wenn ein bestandsgeschützter Altbestand (→ vor 2009 angeschaffte Wertpapiere) übertragen wurde.
- Die **Rz. 169** ist durch das **BMF-Schreiben vom 11.07.2023 (Anlage 2)** nunmehr dahingehend geändert worden, dass auch in diesen Fällen die übertragenen Wertpapiere zukünftig gemeldet werden müssen.
- Die Veräußerung oder Übertragung von bestandsgeschützten Altbeständen unterliegt zwar nicht der Abgeltungsteuer.
- Im Hinblick auf eine etwaig anfallende Schenkungsteuer wird aber nunmehr auch in diesen Fällen eine Meldung des Kreditinstituts verlangt, und zwar erstmalig für Übertragungen ab dem 01.01.2024 (!).
- Sofern keine Anschaffungskosten vorliegen, erfolgt die Meldung ohne Anschaffungskosten.

Verspätete Kenntnisnahme vom Tod eines Kunden mit FSA bzw. eines Steuerausländers

- Änderung der Rz. 241 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

- In **Rz. 241** wurde ein neues **Beispiel 5** (mit Abwandlung) aufgenommen, dass die Anwendung der sog. „Deltakorrektur“ für den Fall der verspäteten Kenntnisnahme vom Tod eines Kunden regelt.
- Zugleich wurde in **Rz. 260** aufgenommen, dass die Wirkung eines erteilten Freistellungsauftrages mit dem Tod des Kunden entfällt.
- Angeknüpft wird an das **Beispiel 4 (bisheriges Beispiel 6)** zum Ehegattenfall mit gemeinsamem Freistellungsauftrag.
- Im Grundfall geht es um einen Kunden (Einzelperson) mit erteiltem Einzel-Freistellungsauftrag.
- Das Beispiel regelt, dass – wegen der aufgrund des noch nach dem Tod zu Unrecht berücksichtigten Freistellungsauftrages – Kapitalertragsteuer über die sog. Deltakorrektur zurück bis zum Todestag nachträglich vom Kreditinstitut einzubehalten ist.
- In der Abwandlung des Beispiels geht es um einen Steuerausländer mit unbeschränkt steuerpflichtigen Erben; auch hier wird eine Nachbelastung von Kapitalertragsteuer verlangt.

Änderungen bei Freistellungsaufträgen und NV-Bescheinigungen (1)

- Änderung der Rz. 256, 257, 260, 280, 281, 282, 295, 297 und 304 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

a) Natürliche Personen

- Eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug setzt nach **§ 44a Abs. 2 EStG** voraus
 - die Erteilung eines Freistellungsauftrags oder
 - die Vorlage einer NV-Bescheinigung.
- Nach **Rz. 256/304** wird zukünftig neben dem Original der NV-Bescheinigung auch eine „**einfache**“ **Kopie** für steuerliche Zwecke anerkannt (*→ bisher wurde eine amtlich beglaubigte Kopie oder eine einfache Kopie mit Vermerk des Kreditinstituts, dass das Original vorgelegen hat, gefordert*).
- Die Erteilung eines Freistellungsauftrags (FSA) ist nach **Rz. 257** zukünftig nur noch für Konten und Depots von **natürlichen Personen** möglich (vgl. hierzu auch **Rz. 280**).
- Mit dem **Tod des Kontoinhabers** entfällt die Wirkung des erteilten FSA. Zu den Besonderheiten beim Tod eines Ehegatten/Lebenspartners mit gemeinsam erteiltem FSA vgl. Rn. 278 ff (**Rz. 260**).

Änderungen bei Freistellungsaufträgen und NV-Bescheinigungen (2)

- Änderung der Rz. 256, 257, 260, 280, 281, 282, 295, 297 und 304 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

b) Nicht steuerbefreite Körperschaften

- Einer unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung und Vermögensmasse steht, wenn sie Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, nach § 8 Abs. 1 KStG der Sparer-Pauschbetrag von aktuell 1.000 € im Rahmen der Veranlagung zu (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG) zu.
- Um eine Abstandnahme vom KapSt-Abzug zu erreichen, haben unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,
 - denen der Freibetrag nach § 24 KStG zusteht und deren Einkommen den Freibetrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 - (wie bisher auch schon) Anspruch auf Erteilung einer NV-Bescheinigung (Vordruck NV 3 B).
- Anders als bislang dürfen sie aber **keinen (!)** Freistellungsauftrag mehr erteilen (**Rz. 280**).
- Nichtbeanstandungsregelung für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzug:
Gem. **Rz. 325** muss die Änderung (→ Vorlage NV 3 B statt FSA) zwingend erst ab dem 01.01.2023 beachtet werden.

Änderungen bei Freistellungsaufträgen und NV-Bescheinigungen (3)

- Änderung der Rz. 256, 257, 260, 280, 281, 282, 295, 297 und 304 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

b) Nicht steuerbefreite Körperschaften

- **Gesellschaften des bürgerlichen Rechts** (GbR) können keinen Freistellungsauftrag und auch keinen Antrag auf Erteilung einer NV-Bescheinigung stellen (**Rz. 281**); siehe hierzu auch die Ausführungen in den Rz. 286 – 294 zu den „nicht der Körperschaftsteuer unterliegenden Zusammenschlüssen“.
- Auch **nichtrechtsfähige Vereine** dürfen keinen Freistellungsauftrag erteilen (**Rz. 282**).

Änderungen bei Freistellungsaufträgen und NV-Bescheinigungen (4)

- Änderung der Rz. 256, 257, 260, 280, 281, 282, 295, 297 und 304 durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

c) steuerbefreite Körperschaften / inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts

- Für eine vollständige (§ 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 2 + 3 EStG) bzw. teilweise (§ 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 i.Vm. Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 2.HS und Abs. 8 EStG) Abstandnahme vom KapSt-Abzug ist grundsätzlich die Vorlage einer **NV-Bescheinigung** (NV 2 B) erforderlich (**Rz. 295**).
- Alternativ kann auch vorgelegt werden
 - ein **KSt-Freistellungsbescheid**, der für einen nicht älter als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist, oder
 - ein **Feststellungsbescheid nach § 60a AO** der Finanzbehörde (→ bei inländischen Dividenden aber auf max. 20.000 € p.a. begrenzt)
- In allen Fällen wird nunmehr anstelle der bislang geforderten amtlich beglaubigten Kopie auch eine **„einfache“ Kopie** als ausreichend angesehen (**Rz. 295, 297, 304**).

Zinsen/Dividenden an Personengesellschaft mit von der KSt befreiten Gesellschaftern

- Änderung der Rz. 299, 299a durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 -

- Ist für eine Personengesellschaft, an der zumindest ein von der Körperschaftsteuer befreiter Gesellschafter beteiligt ist,
 - KapSt nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG einbehalten worden,
 - kann die einbehaltene KapSt – **vorbehaltlich einer Erstattung nach § 44b Absatz 7 EStG** (dieser Hinweis fehlte bislang) – an die körperschaftsteuerbefreiten Gesellschafter auf deren Antrag von dem für sie zuständigen Finanzamt erstattet werden (**Rz. 299**).
- Die Möglichkeit der Erstattung nach Rz. 299 besteht auch entsprechend für KapSt,
 - die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG (→ auf inländische Dividenden) einbehalten wurde,
 - wenn der Gesellschafter die Voraussetzungen nach § 36a Abs. 1 bis 3 EStG für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer erfüllt (**Rz. 299a**).

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

1. Einleitung

- Das InvStRefG vom 19.07.2016 (BGBl I S. 1730) ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten.
- Mit **BMF-Schreiben vom 21.05.2019** (BStBl 2019 I S. 527) hat das BMF ($\approx 1\frac{1}{2}$ Jahre nach Inkrafttreten) die finale Fassung eines **(Teil-)Anwendungsschreibens zum InvStG 2018** veröffentlicht.
- Dies ist in der Folge dann durch diverse weitere BMF-Schreiben ergänzt bzw. geändert worden.
- Eine **konsolidierte Fassung des Anwendungsschreibens zum InvStG 2018** mit allen Änderungen / Ergänzungen (\rightarrow bis einschl. **BMF-Schreiben vom 24.11.2025**, BStBl I S. 2049) finden Sie in der **Anlage 9**.
- Mit **BMF-Schreiben vom 24.08.2023** (BStBl 2023 I S. 1645) hat die FinVerw. zusätzlich zu Einzelfragen und Billigkeitsmaßnahmen bei der Übertragung von Investmentfonds i.S.d. Kapitels 2 auf einen anderen Investmentfonds im Rahmen einer Abspaltung (sog. „Side-Pockets“) Stellung genommen (**Anlage 10**).
- Durch die Reform des Investmentsteuerrechts ist es darüber hinaus zu umfangreichen Änderungen der Erläuterungen und der amtlichen Muster I + III der Steuerbescheinigungen gekommen; Hinweis auf das **BMF-Schreiben vom 23.05.2022** (BStBl I S. 860) zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen mit weiteren Ergänzungen durch das **BMF-Schreiben vom 16.05.2025** (**Anlage 4**).

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

2. Überblick über die Besteuerung bei (Publikums-)Investmentfonds

Veränderungen bei Publikumsfonds \rightarrow Fondsebene

- Einführung eines intransparenten Besteuerungssystems
- Partielle 15 %ige Körperschaftsteuerpflicht auf Fondsebene (**§ 6 InvStG**) auf
 - inländische Beteiligungseinnahmen (\rightarrow insb. inl. Dividenden; abgegolten durch 15 %igen KapSt-Abzugs auf der Fondseingangsseite durch Verwahrstelle = Hausbank des Fonds; **§ 7 InvStG**) und
 - inländische Immobilienerträge (\rightarrow inl. Mieten/ V'Gewinne aus Verkauf inl. Immobilien)bei (im Regelfall) gleichzeitiger Gewerbsteuerbefreiung (**§ 15 InvStG**).
- Ausnahmen auf Antrag (**§§ 8 – 11 InvStG**) für:
 - Kirchen und gemeinnützige Anleger
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts im hoheitlichen Bereich (\rightarrow aber nur für inl. Immobilienerträge, nicht (!) für inl. Dividenden wg. beschränkter KSt-Pflicht)
 - Riester- und Rürupverträge

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfondserträgen

2. Überblick über die Besteuerung bei (Publikums-)Investmentfonds

Veränderungen bei Publikumsfonds → Anlegerebene

- Als Erträge aus Publikumsfonds werden auf Ebene des Anlegers besteuert (vgl. § 16 InvStG; § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG):
 - ① **Ausschüttungen** des Fonds,
 - ② sog. **Vorabpauschalen**
(→ bei voll oder teilweise thesaurierenden Fonds anstelle der früheren „ausschüttungsgleichen Erträge“),
 - ③ **Gewinne / Verluste aus der Veräußerung von Fondsanteilen.**
- Der steuerlichen Vorbelastung inländischer Beteiligungs- und Immobilienerträge auf Fondsebene wird durch pauschale Teilfreistellungen auf Anlegerebene (§ 20 InvStG) Rechnung getragen.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfondserträgen

3. Erweiterung der inländischen Immobilienerträge

- Durch das **Jahressteuergesetz 2024** wurde § 6 Abs. 4 InvStG um eine neue **Nr. 3** ergänzt.
- Zu den inländischen Immobilienerträgen gehören demnach auch ab dem Jahr 2025 zufließende sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 49 Abs. 1 **Nr. 6** EStG.
- Damit soll klargestellt werden, dass
 - alle nicht gewerblichen Einkünfte nach § 21 EStG mit Inlandsbezug, auch die Gewinne aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen,
 - erfasst und den inländischen Immobilienerträgen zugeordnet werden.
- Die Einkünfte aus einer gewerblichen Vermietung und Verpachtung i. S. des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG werden weiterhin den sonstigen inländischen Einkünften i. S. des § 6 Abs. 5 InvStG zugeordnet.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfondserträgen

4. Steuerbefreiung inländischer Beteiligungs- und Immobilienerträge bei Nießbrauch

- Als Voraussetzung für die auf Antrag mögliche Steuerbefreiung inländischer Beteiligungseinnahmen und Immobilienerträge auf Fondsebene (z. B. bei einer gemeinnützigen Stiftung) wurde durch das **Jahressteuergesetz 2024** mit Wirkung zum 01.01.2025 **§ 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 InvStG** dahingehend ergänzt, dass
 - kein (!) Nießbrauch an den Investorerträgen eingeräumt wurde und
 - keine (!) sonstige Verpflichtung besteht, die Investorerträge anderen Personen zu vergüten.
- Durch Verweis in einem neuen **§ 10 Abs. 6 InvStG** soll bei ausschließlich steuerbegünstigten Anlegern offenstehenden Investmentfonds oder gesonderten Anteilsklassen mit der Folge einer generellen Steuerbefreiung der inländischen Beteiligungs- und Immobilienerträge auf Fondsebene
 - die dem Anleger eingeräumte Steuerbefreiung aufgehoben und
 - eine Nachversteuerungspflicht durch den Anleger gem. § 36a Abs. 4 EStG eingeführt werden,
 - wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 InvStG (s. o.) nicht erfüllt werden.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfondserträgen

5. Sonderregelung zu Ausschüttungen von Fonds in der Abwicklungsphase

§ 17 Abs. 1 InvStG i.d.F.d. „JStG 2019“ ⇒ **Rechtlage ab 01.01.2020 (!)**

- Durch das sog. „JStG 2019“ vom 12.12.2019 ist es mit Wirkung ab dem 01.01.2020 (**§ 57 Nr. 6 InvStG**) zu einer Änderung der Sonderregelung für Fonds in der Abwicklungsphase gekommen:
 - Steuerfreie Kapitalrückzahlungen in der Abwicklungsphase sind nunmehr erst dann möglich, wenn und soweit der Rücknahmepreis die Anschaffungskosten* unterschreitet.
 - Demgegenüber wurde bislang lediglich darauf abgestellt, ob und inwieweit die Ausschüttung die Wertsteigerung im Ausschüttungsjahr überschritten hatte.
- Zur Neuregelung Hinweis auf die **Rz. 17.1 - 17.15** des **Anwendungsschreibens zum InvStG 2018 (Anlage 12)** sowie **Rz. 308b** des **BMF-Schreibens vom 19.05.2022** (BStBl 2022 I S. 742).



Wichtiger Hinweis: Durch das „**Jahressteuergesetzes 2024**“ wurde die Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre verlängert (**§ 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG**).

* Bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen (→ Erwerb vor 2009) die fiktiven AK zum 01.01.2018, ansonsten die tats. AK

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

5. Sonderregelung zu Ausschüttungen von Fonds in der Abwicklungsphase

[§ 17 Abs. 1 InvStG](#) i.d.F.d. „JStG 2019“ ⇒ [Rechtlage ab 01.01.2020 \(!\)](#)

Beispiel:

Erwerb der Fondsanteile im Jahr 01 für 100 €. Bis Ende 01 steigt der Rücknahmepreis auf 110 €. Im Jahr 02 beginnt die Abwicklung. Am 30.06.02 werden 10 € ausgeschüttet. Ende 02 beträgt der Rücknahmepreis 101 €

- Nach dem bis einschließlich 2019 gültigen Recht waren von der Ausschüttung 1 € steuerpflichtig und 9 € steuerfrei (→ weil die Wertsteigerung in 02 nur 1 € betrug ⇒ Rücknahmepreis 31.12.02 101 € + Ausschüttung 10 € = 111 € abzgl. Rücknahmepreis 01.01.02 110 €).
- Nach der Neuregelung ist die Ausschüttung i.H.v. 10 € in voller Höhe steuerpflichtig, weil es sich insoweit um realisierte Wertsteigerungen des Anlegers handelt (→ Rücknahmepreis 101 € unterschreitet noch nicht die AK 100 €).

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

6. Berechnung der Vorabpauschale

- Die früheren stpfl. ausschüttungsgleichen Erträge (= vom Fonds thesaurierte ordentliche Erträge wie Zinsen, Dividenden, incl. Mieten) wurden durch die neue **Vorabpauschale** (§ 18 InvStG) ersetzt.
- Mit der Vorabpauschale werden ggf. thesaurierte Erträge des Investmentfonds aus Vereinfachungsgründen pauschal ermittelt und gelten per Fiktion am 1. Werktag des Folgejahres als zugeflossen.
- Ausgangspunkt für die Ermittlung der Vorabpauschale ist ein sog. Basisertrag, mit dem ein fiktiver Mindestertrag des Fonds unterstellt wird.
- Der Basisertrag wird anschließend auf die Höhe der tatsächlichen Wertsteigerung der Fondsanteile in dem betreffenden Kalenderjahr zzgl. vorgenommener Ausschüttungen begrenzt.
- **Beachte ①:** Für die Berechnung der Vorabpauschale wird also nicht mehr zwischen ordentlichen (s. o.) und außerordentlichen Erträgen wie z. B. Veräußerungsgewinne, Termingeschäftserträge, Stillhalterprämien bzw. realisierten und unrealisierten Wertsteigerungen unterschieden.
- **Beachte ②:** Beim späteren Verkauf der Fondsanteile ist der sich rechnerisch ergebende Veräußerungsgewinn / -verlust zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung gem. [§ 19 Abs. 1 Satz 3 InvStG](#) um die während der Besitzzeit bereits versteuerten (akkumulierten) Vorabpauschalen zu kürzen / zu erhöhen.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

6. Berechnung der Vorabpauschale

Im Detail sieht die Regelung wie folgt aus:

- Die Vorabpauschalen werden gem. [§ 18 Abs. 1 InvStG](#)
 - auf der Grundlage eines sog. Basisertrages unter Abzug der geleisteten Fondsausschüttungen ermittelt ([Satz 1](#)), wobei
 - der Basisertrag auf die tatsächliche Wertsteigerung des Fondsanteils in dem betreffenden Kalenderjahr (→ *Differenz zwischen ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis*) zzgl. der vorgenommenen Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres begrenzt wird ([Satz 3](#)).

Hinweis: Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises ([Satz 4](#)).

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

6. Berechnung der Vorabpauschale

- Der Basisertrag errechnet sich dabei nach [Satz 2](#) durch Multiplikation
 - des **Rücknahmepreises** zu Beginn des Kalenderjahres
 - mit **70 % des Basiszinssatzes** nach [Abs.4](#) (→ ursprünglich § 203 Abs.2 BewG)
 - Der Basiszins wird aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet
 - Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet
 - Der maßgebende Zinssatz wird jährlich vom BMF im Bundessteuerblatt veröffentlicht.
- **Hinweis:** Bei in fremden Währungen notierenden Investmentanteilen sind für die Umrechnung in Euro die am jeweiligen Stichtag (→ *Jahresanfang, Ausschüttungstermin, Jahresende*) geltenden Referenzkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) zu Grunde zu legen (**Rz. 18.6 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019; Anlage 9**).



Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

6. Berechnung der Vorabpauschale

- Die Vorabpauschalen gelten dabei jeweils – *auch bei Fonds mit abweichendem Geschäftsjahr* – am 1. Werktag des Folgejahres als zugeflossen (**Abs. 3**); also z.B. für das Jahr 2023 am 02.01.2024.



Hinweis: Im Betriebsvermögen Erfassung der Vorabpauschale z.B. für 2023 erst am 02.01.2024 durch Bildung eines aktiven steuerlichen Ausgleichspostens (Buchung: Aktiver stAP an Ertrag), also keine (!) Aktivierung der Vorabpauschale zum 31.12.2023 z. B. durch Ausweis einer „Forderung“ (vgl. **Rz. 18.5**).

- Im Jahr des Erwerbs der Fondsanteile wird die Vorabpauschale lediglich zeitanteilig berücksichtigt⁴ (**Abs. 2**); bei einem Erwerb z.B. am 25. April also zu 9/12.
- Im Jahr der Veräußerung wird keine (!) Vorabpauschale angesetzt.

⁴ Kürzung um jeweils 1/12 für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

6. Berechnung der Vorabpauschale

- Übersicht über die für die Berechnung der Vorabpauschale maßgeblichen Basiszinssätze seit 2018:

Vorabpauschale für	Fiktiver Zufluss und Versteuerung am	Maßgebender Basiszins	Veröffentlicht mit BMF-Schreiben vom	Fundstelle
2018	02.01.2019	0,87 %	04.01.2018	BStBl I S. 249
2019	02.01.2020	0,52 %	09.01.2019	BStBl I S. 58
2020	04.01.2021	0,07 %	29.01.2020	BStBl I S. 218
2021	03.01.2022	-0,45 %*	06.01.2021	BStBl I S. 56
2022	02.01.2023	-0,05 %*	07.01.2022	BStBl I S. 122
2023	02.01.2024	2,55 %	04.01.2023	BStBl I S. 178
2024	02.01.2025	2,29 %	05.01.2024	BStBl I S. 154
2025	02.01.2026	2,53 %	10.01.2025	BStBl I S. 273
2026	04.01.2027	3,20 %	13.01.2026	BStBl I S. 155

* **Hinweis:** Da der Basiszins jeweils negativ ist, war für 2021 + 2022 (also in 2022 + 2023) keine (!) Vorabpauschale zu versteuern, weil das Gesetz den Ansatz einer negativen Vorabpauschale nicht vorsieht.

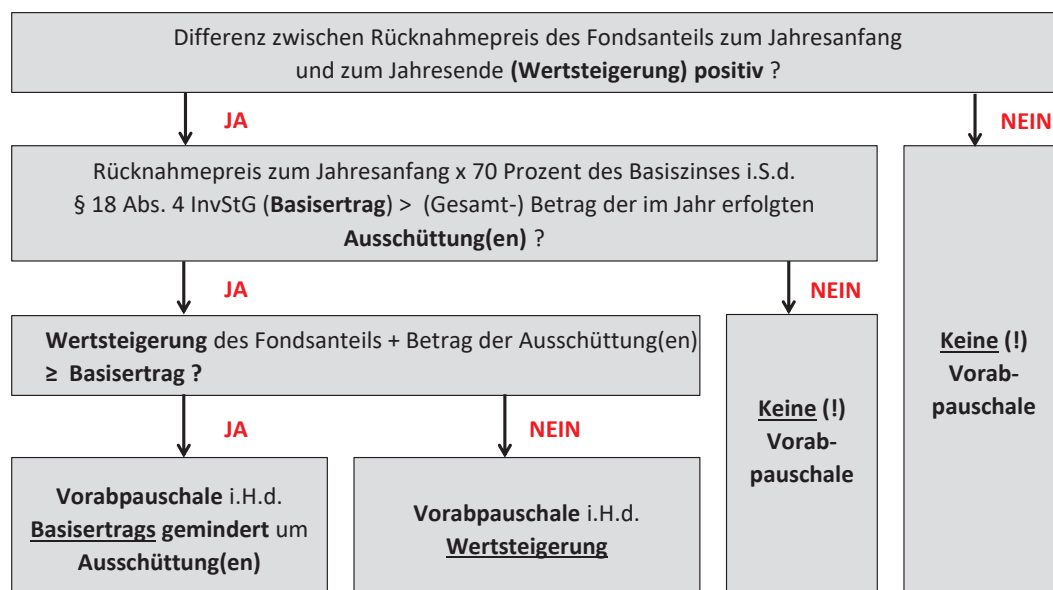
Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfondserträgen

6. Berechnung der Vorabpauschale

- Sofern Anteile an einem Investmentfonds über einen Fondssparplan (1 Erwerb pro Monat, also 12 Erwerbe pro Jahr) angeschafft werden, bedeutet dies für die erworbenen Anteile im
 - Januar => volle Vorabpauschale, da kein voller Monat vorausgeht
 - Februar => Kürzung um 1/12 auf 11/12 der (Jahres)Vorabpauschale
 - März => Kürzung um 2/12 auf 10/12 der (Jahres)Vorabpauschale
 -
 - Dezember => Kürzung um 11/12 auf 1/12 der (Jahres)Vorabpauschale
- In der Anlage KAP-INV müssen auf der Rückseite somit insgesamt 12 Spalten in insgesamt 6 durchnummerierten Anlagen KAP-INV ausgefüllt werden (→ *sofern kein zusammenfassendes Steuerreporting der ausländischen Bank vorliegt, dann Erfassung des Gesamtergebnisses direkt auf der Vorderseite der Anlage KAP-INV in den Zeilen 9 – 13*) ➔ siehe hierzu **Folien 263 – 267**.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfondserträgen

6. Berechnung der Vorabpauschale



Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

6. Berechnung der Vorabpauschale

Beispiel 1a (Ausgangsfall):

Der Zinssatz nach § 18 Abs. 4 InvStG beträgt für 2023 \Rightarrow 2,55 % (\rightarrow Zufluss und Versteuerung in 2024). Abzüglich des Abschlags von 30 % ist für die Zwecke der Vorabpauschale ein Zinssatz in Höhe von 1,785 % anzusetzen. Die Ausschüttung betrug 1,00 € pro Anteil.

• Wert des Fondsanteils am Jahresanfang 2023:		100,00 €
• Erträge/Gewinne auf Fondsebene (pro Anteil):	1,50 €	
• davon Ausschüttung (pro Anteil):	<u>./.</u> 1,00 €	<u>+ 0,50 €</u>
• Wert des Fondsanteils am Jahresende 2023:		100,50 €

Da die Summe aus Wertsteigerung 0,50 € und Ausschüttung 1,00 € = 1,50 € den Basisertrag 1,78 € (100 € x 1,785 %) **nicht (!)** übersteigt, wird die Vorabpauschale auf die Wertsteigerung 0,50 € begrenzt. Insgesamt werden somit versteuert Ausschüttung 1,00 € + (gedeckelte) Vorabpauschale 0,50 € = **1,50 €**.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

6. Berechnung der Vorabpauschale

Beispiel 1b (Abwandlung):

Der Zinssatz nach § 18 Abs. 4 InvStG beträgt für 2023 \Rightarrow 2,55 % (\rightarrow Zufluss und Versteuerung in 2024). Abzüglich des Abschlags von 30 % ist für die Zwecke der Vorabpauschale ein Zinssatz in Höhe von 1,785 % anzusetzen. Es erfolgte **keine (!)** Ausschüttung.

• Wert des Fondsanteils am Jahresanfang 2023:		100,00 €
• Erträge/Gewinne auf Fondsebene (pro Anteil):	1,50 €	
• davon Ausschüttung (pro Anteil):	<u>./.</u> 0,00 €	<u>+ 1,50 €</u>
• Wert des Fondsanteils am Jahresende 2023:		101,50 €

Da die Summe aus Wertsteigerung 1,50 € und Ausschüttung 0,00 € = 1,50 € den Basisertrag 1,78 € (100 € x 1,785 %) **nicht (!)** übersteigt, wird die Vorabpauschale auf die Wertsteigerung 1,50 € begrenzt. Insgesamt werden somit versteuert Ausschüttung 0,00 € + (gedeckelte) Vorabpauschale 1,50 € = **1,50 €** (\rightarrow entspricht dem steuerlichen Gesamtergebnis im Ausgangsfall).

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

6. Berechnung der Vorabpauschale

Beispiel 2a (Ausgangsfall):

Der Zinssatz nach § 18 Abs. 4 InvStG beträgt für 2023 \Rightarrow 2,55 % (\rightarrow Zufluss und Versteuerung in 2024). Abzüglich des Abschlags von 30 % ist für die Zwecke der Vorabpauschale ein Zinssatz in Höhe von 1,785 % anzusetzen. Die Ausschüttung betrug 1,00 € pro Anteil.

• Wert des Fondsanteils am Jahresanfang 2023:		100,00 €
• Erträge/Gewinne auf Fondsebene (pro Anteil):	3,00 €	
• davon Ausschüttung (pro Anteil):	<u>./. 1,00 €</u>	<u>+ 2,00 €</u>
• Wert des Fondsanteils am Jahresende 2023:		102,00 €

Da die Summe aus Wertsteigerung 2,00 € und Ausschüttung 1,00 € = 3,00 € den Basisertrag 1,78 € (100 € x 1,785 %) **übersteigt (!)**, kommt als Vorabpauschale der um die Ausschüttung geminderte Basisertrag (1,78 € ./. 1,00 € =) 0,78 € zur Anwendung. Insgesamt werden somit versteuert Ausschüttung 1,00 € + Vorabpauschale 0,78 € = **1,78 €**.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

6. Berechnung der Vorabpauschale

Beispiel 2b (Abwandlung):

Der Zinssatz nach § 18 Abs. 4 InvStG beträgt für 2023 \Rightarrow 2,55 % (\rightarrow Zufluss und Versteuerung in 2024). Abzüglich des Abschlags von 30 % ist für die Zwecke der Vorabpauschale ein Zinssatz in Höhe von 1,785 % anzusetzen. Es erfolgte **keine (!) Ausschüttung**.

• Wert des Fondsanteils am Jahresanfang 2023:		100,00 €
• Erträge/Gewinne auf Fondsebene (pro Anteil):	3,00 €	
• davon Ausschüttung (pro Anteil):	<u>./. 0,00 €</u>	<u>+ 3,00 €</u>
• Wert des Fondsanteils am Jahresende 2023:		103,00 €

Da die Summe aus Wertsteigerung 3,00 € und Ausschüttung 0,00 € = 3,00 € den Basisertrag 1,78 € (100 € x 1,785 %) **übersteigt (!)**, kommt als Vorabpauschale der um die Ausschüttung geminderte Basisertrag (1,78 € ./. 0,00 € =) 1,78 € zur Anwendung. Insgesamt werden somit versteuert Ausschüttung 0,00 € + Vorabpauschale 1,78 € = **1,78 €** (\rightarrow entspricht dem Gesamtergebnis im Ausgangsfall)

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

6. Berechnung der Vorabpauschale

Fazit:

Der Ansatz einer Vorabpauschale entfällt immer dann, wenn

- der für die Berechnung der Vorabpauschale maßgebende Basiszins negativ ist,
- keine (!) Wertsteigerung (\rightarrow d.h. keine positive Differenz zwischen erstem und dem letztem Rücknahmepreis im Kj.) vorliegt **oder**
- zwar ein Wertsteigerung vorliegt, der Fonds aber in dem Kalenderjahr Ausschüttungen mindestens in Höhe der Vorabpauschale vornimmt.

In allen anderen Fällen kommt eine Vorabpauschale zum Ansatz und zwar

- „gedeckelt“ auf die Wertsteigerung, sofern die Summe aus Wertsteigerung und Ausschüttung den Basisertrag nicht (!) übersteigt (\rightarrow Bsp. 1a + 1b),
- andernfalls in Höhe des Basisertrages, allerdings gemindert um die Ausschüttungen des betreffenden Kalenderjahres (\rightarrow Bsp. 2a + 2b).

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

6. Berechnung der Vorabpauschale



entspricht Berechnungsschema
Rückseite Anlage KAP-INV


Zusammenfassende Darstellung der Berechnung der Vorabpauschale:	
Rücknahmepreis zum Jahresanfang	
x 70 % des Basiszinses gem. § 18 Abs. 4 InvStG	
= vorläufiger Basisertrag	↔ Differenz der Rücknahmepreise zum Jahresanfang und Jahresende <u>zzgl. Ausschüttungen während des Kalenderjahres</u>
(Hinweis: der niedrigere Betrag kommt zum Ansatz)	
= endgültiger Basisertrag	
./. Ausschüttungen während des Kalenderjahres	
= endgültige Vorabpauschale <u>vor</u> Teilfreistellung (vgl. nachfolgende Tz. V. 5)	
./. Kürzung um pauschalen Teilfreistellungsanteil	
= endgültige Vorabpauschale <u>nach</u> Teilfreistellung	

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

6. Berechnung der Vorabpauschale

- Im Fall der **Veräußerung des Fondsanteils** sind bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die während der Besitzzeit beim Anleger angesetzten Vorabpauschalen – zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung – wieder abzuziehen (vgl. § 19 InvStG; Rz. 19.4 – 19.12).
- Der Abzug erfolgt dabei – ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung nach § 20 InvStG (vgl. hierzu **Folien 234 – 236**) – in voller Höhe (also „brutto“).
- Durch den Abzug kann es auch zu steuerwirksamen Verlusten kommen

Beispiel:

Veräußerungspreis Fondsanteile	115.000 €
Anschaffungskosten Fondsanteile	<u>./. 100.000 €</u>
rechnerischer Veräußerungsgewinn	15.000 €
abzgl. während Besitzzeit angesetzte Vorabpauschalen	
 (→ im BV durch gewinnmindernde Auflösung des aktiven steuerlichen Ausgleichspostens)	<u>./. 20.000 €</u>
steuerlich abzugsfähiger Verlust (vor etwaiger „Teilfreistellung“)	<u>./. 5.000 €</u>

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

7. Veräußerungsfiktion bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht

- Mit einem neuen **Abs. 3** bzw. **Abs. 5** in den §§ 19, 49 InvStG wurde durch das **Jahressteuergesetz 2024** eine Wegzugsbesteuerung für Investmentfonds- und Spezialinvestmentfondsanteile eingeführt, die im Privatvermögen gehalten werden.
- Als „Veräußerung“ gilt danach unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch
 - die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Anlegers,
 - die unentgeltliche Übertragung auf eine beschränkt steuerpflichtige Person sowie
 - ein sonstiger Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechts.
- Eine Kapitalertragsteuerpflicht besteht nicht (!).
- Die Erklärung des Veräußerungsgewinns hat durch den Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfolgen.
- Die Neuregelungen sind erstmals auf Fälle der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht ab 2025 anzuwenden.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

8. Teilfreistellungen auf Anlegerebene

- Aufgrund der 15 %igen KSt-Vorbelastung der **inländischen** Dividenden- und Immobilienerträge auf Fondsebene kann der Publikumsfonds nur noch einen Teil dieser Erträge (85 %) an die Anleger ausschütten.
- Auch die auf der Fondseingangsseite auf **ausländische** Dividenden einbehaltene und dort keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Quellensteuer (i.d.R. ebenfalls 15 %) ist auf Anlegerebene nicht mehr anrechenbar.



Hinweis: Die auf Ausschüttungen eines ausländischen Investmentfonds auf der Fondsaustragsseite einbehaltene ausländische Quellensteuer bleibt hingegen auf Anlegerebene weiter anrechenbar, soweit sie im Ausland keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt (→ z.B. bei 35 %iger Schweizer Verrechnungssteuer: Erstattungsanspruch CH 20 % und Anrechnung D 15 %), muss aber, da es sich um einen Steuerabzug i.S.d. § 2 Abs. 11 InvStG handelt, in voller Höhe der Ausschüttung wieder hinzugerechnet werden (**Rz. 2.45**).

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

8. Teilfreistellungen auf Anlegerebene

- Zum Ausgleich dieser Nachteile für den Anleger sind Teilfreistellungen auf Anlegerebene vorgesehen (vgl. § 20 InvStG).
- Hierzu werden die Erträge aus Investmentfonds,
 - die bestimmte Aktien- oder Immobilienquoten erfüllen,
 - je nach Anlageschwerpunkt zu einem bestimmten Prozentsatz pauschal freigestellt(→ Hinweis auf die Übersicht auf der nachfolgenden Folie)



Hinweis: Durch das **Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024** (BGBl 2024 I Nr. 108) wurde mit **§ 2 Abs. 9a InvStG** eine neue Regelung geschaffen, mit der eine Immobilien- oder Ausland-Immobilienteilfreistellung (siehe nächste Folie) ausgeschlossen wird, wenn es aufgrund von Steuerbefreiungsvorschriften zu keiner oder nur einer geringen Steuervorbelastung (< 50 %) kommt.

➡ Nach dem Regierungsentwurf sollte § 2 Abs. 9a InvStG ab dem 01.01.2024 Anwendung finden. Bereits mit der vom Bundestag am 17.11.2023 beschlossenen Gesetzesfassung war der Anwendungsbeginn um ein Jahr auf den 01.01.2025 verschoben worden (§ 57 Abs. 8 Satz 4 InvStG).

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

8. Teilfreistellungen auf Anlegerebene


Fondsart / Aktien- bzw. Immobilienanteil	PV	BV EinzelU/PersG		BV AG/GmbH	
	AbgSt	Est	GewSt	KSt	GewSt
Aktienfonds (> 50 % Aktien)	30 %	60 %	30 %	80 %	40 %
Mischfonds (≥ 25 % Aktien)	15 %	30 %	15 %	40 %	20 %
Immobilienfonds (> 50 % Immobilien)	60 %	60 %	30 %	60 %	30 %
Immobilienfonds (> 50 % <u>Auslandsimmobilien</u>)	80 %	80 %	40 %	80 %	40 %
Sonstige Fonds (z.B. Rentenfonds oder Mischfonds mit Aktienquote < 25 %)	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

8. Teilfreistellungen auf Anlegerebene

Nachweis einer höheren Teilfreistellungsquote im Veranlagungsverfahren

- [§ 20 Abs. 4 InvStG](#) räumt dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit zum Überschreiten der Schwellenwerte für den Aktien- oder Immobilienanteil zur Geltendmachung der Teilfreistellung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein.
- Die Neufassung durch das Jahressteuergesetz 2024 verschärft u.a. die Vorgaben, wenn Veräußerungsverluste oder Verluste aus einer Teilwertabschreibung erzielt werden.

-  Bei der Geltendmachung eines Veräußerungsverlustes von mehr als 500 € oder einer Teilwertabschreibung muss der Anleger ab 2025 nach [§ 20 Abs. 4 Satz 2 InvStG](#)
 - die für die Prüfung der Voraussetzungen einer Teilfreistellung erforderlichen Informationen für den gesamten Besitzzeitraum beschaffen und
 - dem Finanzamt im Rahmen seiner Est- oder KSt-Erklärung vorlegen,
 - wenn er zuvor die Nachweismöglichkeit für die betreffenden Investmentanteile einmal ausgeübt hat.

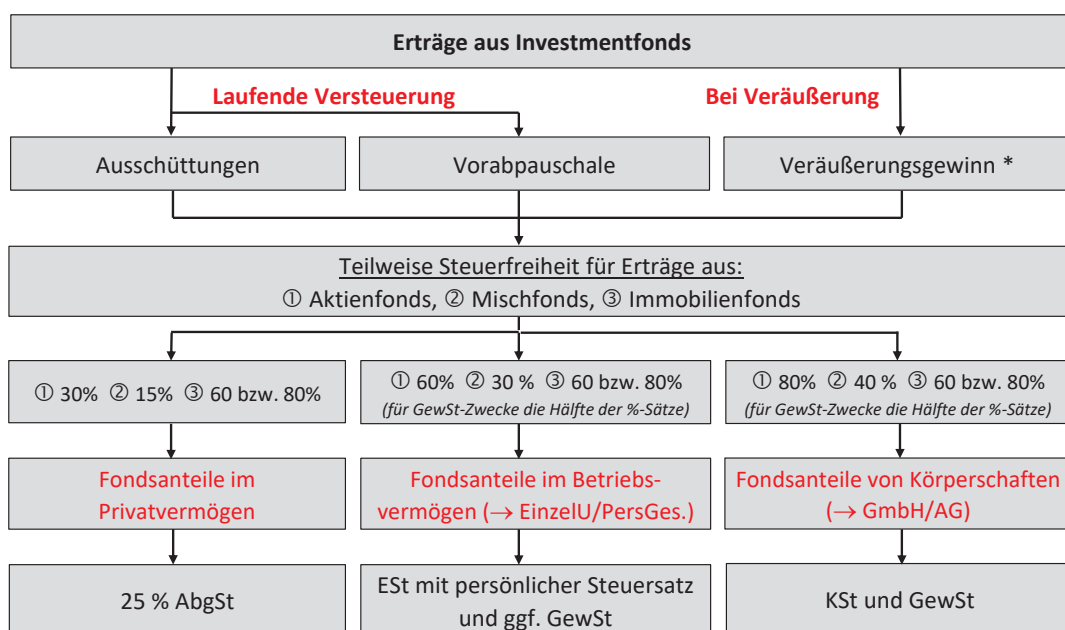
Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

8. Teilfreistellungen auf Anlegerebene

- In diesen Fällen wird eine Veranlagung verpflichtend.
- Bei Nichterfüllung der Verpflichtung erhält das Finanzamt die Möglichkeit, auf den Verlust den höchsten vom Anleger jeweils nachgewiesenen Teilfreistellungssatz anzuwenden.
- Erzielt der Anleger Verluste aus der Veräußerung von im Inland depotverwahrten Investmentanteilen, hat er ab 2025 nach [§ 20 Abs. 4 Satz 3 InvStG](#) der Steuererklärung eine Steuer- oder Verlustbescheinigung beizufügen.
- Dem Finanzamt des Anlegers werden in [§ 20 Abs. 4a InvStG](#) im Verlustfall außerdem eigene Nachweismöglichkeiten zur Ermittlung der Teilfreistellungsvoraussetzungen eingeräumt.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

9. Schaubild zur Besteuerung auf Anlegerebene



* abzgl. während der Besitzzeit angesetzter Vorabpauschalen (!)

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

10. Fiktive Veräußerung der Fondsanteile zum 31.12.2017

- Auf Anlegerebene wurde ein einheitlicher Übergang auf das neue Recht geschaffen, indem alle vor dem 01.01.2018 erworbenen Fondsanteile gem. **§ 56 Abs. 2 + 3 InvStG**
 - mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und
 - mit Beginn des 01.01.2018 als wieder angeschafft gelten.
- Als fiktiver Veräußerungserlös und zugleich fiktive Anschaffungskosten ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis¹ anzusetzen.
- Der Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung unterliegt beim Anleger allerdings erst im Zeitpunkt der späteren tatsächlichen Veräußerung der Besteuerung (→ *sofern „steuerverstrickte“ – also ab 2009 erworbene – Fondsanteile veräußert werden*); **Rz. 56.62 – 56.68.**

¹ Gekürzt um die Steuerliquidität, die der Investmentfonds den auszahlenden Stellen zur Erhebung der KapSt auf die ausschüttungsgleichen Erträge zur Verfügung stellt. Wird kein um die Steuerliquidität bereinigter letzter Rücknahmepreis ermittelt und bekannt gemacht, kann aus Vereinfachungsgründen auf den ersten im Kalenderjahr 2018 festgesetzten Rücknahmepreis abgestellt werden. Nach § 8 Abs. 5 S. 3 InvStG 2004 ist die abgeflossene Steuerliquidität bei der Berechnung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung wieder hinzuzurechnen (**Rz. 56.46**)

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

10. Fiktive Veräußerung der Fondsanteile zum 31.12.2017

- Das **FG Köln** hatte mit **Urteil vom 08.09.2022 - 15 K 2594/20** entschieden, dass die Besteuerung fiktiver Übergangsgewinne gem. § 56 InvStG 2018 auch dann rechtmäßig (also nicht verfassungswidrig) ist, wenn
 - ein Veräußerungsgewinn bei wirtschaftlicher Betrachtung überproportional mit Einkommensteuer belastet oder
 - ein wirtschaftlich entstandener Veräußerungsverlust steuerlich wie ein Gewinn behandelt wird.
- Begründung: Die mit dem durch das InvStG 2018 vollzogenen Systemwechsel in der Fondsbesteuerung
 - verbundenen Übergangsregelungen (→ *nach alter Rechtslage angeschaffte Fondsanteile gelten mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und zum 01.01.2018 als angeschafft*)
 - seien zwangsläufige Folge der gesetzgeberischen Konzeption eines möglichst klaren Übergangs zum neuen Besteuerungsregime.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

10. Fiktive Veräußerung der Fondsanteile zum 31.12.2017

- Aufgrund der gesetzgeberisch verfolgten Besteuerungs- und Vereinfachungszwecke und des dem Gesetzgeber bei einer Umgestaltung komplexer Regelungssysteme zustehenden weiten Gestaltungsspielraums waren
 - die Veräußerungsfiktion zum 31.12.2017 und die Anschaffungsfiktion zum 01.01.2018 hierzu ein praktikables Mittel,
 - insbesondere weil der dabei erzielte Veräußerungsgewinn (erst) im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile zu versteuern ist.
- Hierbei ist es nach Auffassung des FG Köln auch gerechtfertigt, dass die Übergangsregelung
 - bei einem für den Steuerpflichtigen ungünstigen Kursverlauf (→ hoher Kurswert am 31.12.2017, später niedrigerer Kurswert im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung) zu einer von der wirtschaftlichen Betrachtung abweichenden Besteuerung führen kann bzw.
 - es umgekehrt (→ niedriger Kurswert am 31.12.2017, später hoher Kurswert im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung) auch zu einer Nichtversteuerung tatsächlich erzielter Gewinne kommen kann.



Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

10. Fiktive Veräußerung der Fondsanteile zum 31.12.2017

Beispiel 2:	A	B	C	D	E	F	G	H	
Aktienfonds	AK 2012	RNP 31.12.2017	VP 2022	betriebswirtsch. Ergebnis (Spalte C - A)	Ergebnis fiktive V. 31.12.2017 (Spalte B - A)	Ergebnis tats. V. (1.1.2018 bis VK 2022) (Spalte C - B)	abzgl. 30 % Teilfreistellung § 20 InvStG (Spalte F - 30%)	insgesamt zu versteuern 2022 (Spalte E + G)	
Fall a)	50.000,00 €	70.000,00 €	45.000,00 €	-5.000,00 €	20.000,00 €	-25.000,00 €	-17.500,00 €	2.500,00 €	☹
Fall b)	50.000,00 €	70.000,00 €	80.000,00 €	30.000,00 €	20.000,00 €	10.000,00 €	7.000,00 €	27.000,00 €	☺
Fall c)	70.000,00 €	50.000,00 €	45.000,00 €	-25.000,00 €	-20.000,00 €	-5.000,00 €	-3.500,00 €	-23.500,00 €	☹
Fall d)	70.000,00 €	50.000,00 €	80.000,00 €	10.000,00 €	-20.000,00 €	30.000,00 €	21.000,00 €	1.000,00 €	☺

- Gegen das Urteil des FG Köln war **Revision** eingelegt worden (**Az. beim BFH: VIII R 15/22**).
- Daneben waren beim BFH zwischenzeitlich noch zwei weitere Revisionsverfahren zu dieser Frage anhängig (**Az. VIII R 22/23** und **VIII R 31/23**).
- In Fällen, in denen die Übergangsregelung des § 56 InvStG zu einem steuerlich ungünstigeren Ergebnis ☹ führt, sollte deshalb Einspruch eingelegt und unter Hinweis auf die beim BFH anhängigen Revisionsverfahren ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO gestellt werden.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

10. Fiktive Veräußerung der Fondsanteile zum 31.12.2017

- Der **BFH** hat nun aktuell mit **Urteilen vom 25.11.2025** (veröffentlicht am 29.01.2026) in allen drei Revisionsverfahren **VIII R 15/22**, **VIII R 22/23** und **VIII R 31/23** erfreulicherweise – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung und der Vorinstanz – entschieden, dass
 - § 20 Abs. 1 Satz 1 InvStG (→ Teilfreistellung bei Aktienfonds) nicht (!) anzuwenden ist,
 - soweit ein für die Zeit vom 01.01.2018 bis zur Veräußerung der Investmentanteile nach neuem Recht ermittelter **Veräußerungsverlust**
 - von vor dem 01.01.2018 angeschafften Investmentanteilen (→ ausgenommen bestandsgeschützte, vor dem 01.01.2009 angeschaffte Alt-Anteile) darauf beruht,
 - dass die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 die historischen Anschaffungskosten der veräußerten Anteile übersteigen.
- **Hinweis:** Die Rechtsprechung ist zu Aktienfonds im Privatvermögen (→ Teilfreistellung 30 %) ergangen, sie dürfte m. E. keine (!) Auswirkungen auf Aktienfonds im Betriebsvermögen (→ Teilfreistellung 60 % bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften bzw. 80 % bei Kapitalgesellschaften) haben, weil hier § 8 InvStG 2004 (→ Steuerfreiheit des „Aktiengewinns“) bis Ende 2017 Anwendung findet.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

10. Fiktive Veräußerung der Fondsanteile zum 31.12.2017

Sachverhalt im Urteilsfall VIII R 22/23 => Aktienfonds				
	Berechnung Finanzamt		Berechnung BFH	
letzter Rücknahmepreis 31.12.2017 = fiktiver Veräußerungspreis	47.258,00 €		47.258,00 €	
tatsächliche Anschaffungskosten 2015 + 2016	-39.303,64 €		-39.303,64 €	
Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017		7.954,36 €		7.954,36 €
tatsächlicher Veräußerungspreis Ende 2018	39.819,76 €		39.819,76 €	
fiktive Anschaffungskosten zum 01.01.2018	-47.258,00 €		-47.258,00 €	
abzgl. Veräußerungskosten	-69,90 €		-69,90 €	
Veräußerungsverlust <u>vor</u> Teilfreistellung	-7.508,14 €		-7.508,14 €	
zzgl. 30 % Teilfreistellung wg. Aktienfonds	2.252,44 €		0,00 € *	
Veräußerungsverlust <u>nach</u> Teilfreistellung		-5.255,70 €		-7.508,14 €
Steuerpflichtiger Gesamtgewinn		2.698,66 €		446,22 €
	KapSt 25 %	674,67 €	KapSt 25 %	111,56 €
	SolZ 5,5 %	37,11 €	SolZ 5,5 %	6,14 €

* weil der Veräußerungspreis 39.819,76 € die tatsächlichen Anschaffungskosten 39.303,64 € nicht (!) unterschreitet

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfondserträgen

11. Kappung des Bestandsschutzes für Altanteile / Freibetrag von 100.000 €

- Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 01.01.2009 (→ Einführung der Abgeltungsteuer) erworben wurden (sog. „bestandsgeschützte Altanteile“), waren bislang im Privatvermögen steuerfrei.
- Unter Hinweis auf Steuergestaltungen über sog. „Millionärsfonds“ wurde dieser Bestandsschutz nun
 - zeitlich gekappt und
 - gilt nur noch für Wertveränderungen, die bis zum 31.12.2017 eingetreten sind (vgl. § 56 Abs. 6 InvStG sowie **Rz. 56.93 – 56.96**).
- Es ist also auch bei den bestandsgeschützten „Alt-Anteilen“ von
 - einer fiktiven Veräußerung am 31.12.2017 (24:00 Uhr) und
 - einer fiktiven Anschaffung am 01.01.2018 (0:00 Uhr) auszugehen.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfondserträgen

11. Kappung des Bestandsschutzes für Altanteile / Freibetrag von 100.000 €

- Alle ab 2018 eintretenden Wertveränderungen unterliegen dann der Steuerpflicht nach den allgemeinen Regelungen.
- Für „positive“ Wertveränderungen ist jedoch ein Freibetrag von 100.000 € vorgesehen.
- Der Freibetrag muss vom Anleger im Rahmen seiner ESt-Veranlagung geltend gemacht werden; eine Berücksichtigung im Steuerabzugsverfahren ist nicht (!) möglich (**Rz. 56.97**).



Hinweis:

Da nach dem 09.11.2007 und vor dem 01.01.2009 erworbene Anteile an **Millionärsfonds** (§ 21 Abs.2a InvStG 2004) bzw. vor dem 01.01.2009 erworbene Anteile an **steueroptimierten Geldmarktfonds** (§ 21 Abs.2b InvStG 2004) bereits bisher steuerverstrickt waren (→ keine bestandsgeschützten Altanteile i.S.v. § 56 Abs. 6 InvStG 2018), sind diese aus dem Anwendungsbereich des Freibetrages von 100.000 € ausgenommen.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

11. Kappung des Bestandsschutzes für Altanteile / Freibetrag von 100.000 €

- Es bleibt abzuwarten, ob die auf den **Folien 244 + 245** beschriebenen **BFH-Urteile vom 25.11.2025 – VIII R 15 /22, VIII R 22/23 und VIII R 31/23** ggf. auch Auswirkungen haben auf die Berechnung der stpfl. Veräußerungsgewinne/-verluste beim Verkauf **bestandsgeschützter Altanteile**.

Beispiel 2:	A	B	C	D	E	F	G	H	
Aktienfonds	AK 2008	RNP 31.12.2017	VP 2022	betriebswirtsch. Ergebnis (Spalte C - A)	Ergebnis fiktive V. 31.12.2017 <i>Bestandsschutz (!)</i>	Ergebnis tats. V. (1.1.2018 bis VK 2022) (Spalte C - B)	abzgl. 30 % Teilfreistellung § 20 InvStG (Spalte F - 30%)	insgesamt zu versteuern 2022 (Spalte E + G)	
Fall a)	50.000,00 €	70.000,00 €	45.000,00 €	-5.000,00 €	0,00 €	-25.000,00 €	-17.500,00 €	-17.500,00 €	☹
Fall b)	50.000,00 €	70.000,00 €	80.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	☺
Fall c)	70.000,00 €	50.000,00 €	45.000,00 €	-25.000,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	-3.500,00 €	-3.500,00 €	☹
Fall d)	70.000,00 €	50.000,00 €	80.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	30.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	☹



Die Empfehlung zur Einlegung eines Einspruchs i. V. mit einem Antrags auf Ruhen des Verfahrens in Fällen mit ungünstigem steuerlichen Ergebnis ☹ gilt es deshalb – zumindest bei Überschreiten des Freibetrages sowie in Verlustfällen – insoweit entsprechend.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

12. Freibetrag bei Erbfall und Schenkung

- Werden Wertpapiere durch Schenkung bzw. Erbfall (→ unentgeltliche Einzel- bzw. Gesamtrechtsnachfolge) übertragen, gilt die sog. "Fußstapfentheorie", d.h.
 - der Vorgang ist ertragsteuerlich irrelevant (≠ Veräußerung),
 - der Erbe bzw. Beschenkte übernimmt vielmehr
 - das Anschaffungsdatum und
 - die Anschaffungskosten
 des Rechtsvorgängers (also des Erblassers bzw. Schenker) als "eigene" Anschaffungsdaten der übertragenen Wertpapiere.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

12. Freibetrag bei Erbfall und Schenkung

- Werden also „Altanteile“ durch Erbfall oder Schenkung übertragen, so bleiben diese auch in der Person des Erben/Beschenkten begünstigte „Altanteile“, für die der Erbe/Beschenkte folglich auch den Freibetrag geltend machen kann (→ zwischenzeitlich bestätigt durch **Rz. 56.98**).
- Dies gilt unabhängig davon, ob die Übertragung bis Ende 2017 oder erst ab 2018 erfolgte.



Beachte: Da der Freibetrag von 100.000 € „personenbezogenen“ ist, kann durch eine Übertragung von Altanteilen im Wege der unentgeltlichen Einzelrechtsnachfolge (Schenkungen) z.B. auf Ehegatten/Kinder somit ggf. eine Vervielfachung des Freibetrages erreicht werden.

- Der vom Erblasser bzw. Schenker nicht ausgeschöpfte Teil des Freibetrages geht aber nicht (!) auf den Erben bzw. Beschenkten über.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

12. Freibetrag bei Erbfall und Schenkung

Beispiel:

- **Erwerb Anteile Derivatefonds durch Vater in 2003 für AK** **500.000 €**
→ Altanteile i.S.v. § 56 Abs.6 InvStG 2018
- **Rücknahmepreis 31.12.2017** **600.000 €**
- **Gewinn aus fiktiver Veräußerung zum 31.12.2017** **100.000 €**
→ steuerfrei, weil Altanteile (insoweit Bestandsschutz)
- **fiktive Anschaffungskosten 01.01.2018** **600.000 €**
→ von nun an "steuerverstrickt"
- **Wertzuwachs ab 2018 bis zum Tod des Vaters in 2022** **50.000 €**
→ Rücknahmepreis = 650.000 €
- **Übertragung durch Erbfall auf Sohn als Erben stellt keine Veräußerung dar, der Erbe übernimmt lediglich Altanteile im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (→ "Fußstapfentheorie")**
- **Verkauf der geerbten Fondsanteile im Jahr 2027 durch Sohn für** **670.000 €**
→ weiterer Wertzuwachs ab 2022 + 20.000 €

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

12. Freibetrag bei Erbfall und Schenkung

Fall a) Der Erbe hat selbst keine eigenen Altanteile besessen

Der steuerverstrickte Wertzuwachs von 70.000 € wird auf den persönlichen Freibetrag des Erben von 100.000 € angerechnet und bleibt komplett steuerfrei (→ Erstattung der einbehaltenen KapSt über die ESt-Veranlagung).

Fall b) Der Erbe hat selbst eigene Altanteile besessen und diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit einem steuerverstrickten Wertzuwachs ab 2018 von

aa) 120.000 €

bb) 55.000 €

verkauft.

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Investmentfonderträgen

12. Freibetrag bei Erbfall und Schenkung

Lösung aa):

Da der Freibetrag von 100.000 € für den steuerverstrickten Wertzuwachs ab 2018 der eigenen Altanteile verbraucht wurde, steht für die geerbten Fondsanteile kein Freibetrag mehr zur Verfügung; eine Erstattung der auf die 70.000 € einbehaltenen KapSt i.R.d. ESt-Veranlagung ist somit nicht möglich.

Lösung bb):

Da der Freibetrag von 100.000 € für den steuerverstrickten Wertzuwachs ab 2018 der eigenen Altanteile erst i.H.v. 55.000 € verbraucht wurde, steht für die geerbten Fondsanteile noch der Rest des Freibetrages i.H.v. 45.000 € zur Verfügung.

Eine Erstattung der auf die 45.000 € einbehaltenen KapSt i.R.d. ESt-Veranlagung ist somit möglich, nicht hingegen die Erstattung der KapSt auf die restlichen 25.000 €.

Änderungen / Ergänzungen im amtlichen Vordruck „Anlage KAP 2024“

5. Kapitalerträge nach § 11 Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG)

- Bisher war die **Zeile 33** lediglich für die Erklärung von Bezügen und Einnahmen i. S. des § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG (→ Bezüge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie Einnahmen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG) vorgesehen
- Künftig sind an dieser Stelle auch Kapitalerträge i. S. des § 11 StAbwG* anzugeben.

	– Bezüge und Einnahmen i. S. d. § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG (ohne Betrag laut Zeile 54) – Korrespondenzprinzip –		EUR
33	– <u>Kapitalerträge nach § 11 StAbwG</u>	277/477	,–

- § 11 StAbwG beinhaltet steuerliche Sonderregelungen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen, die von einer in einem nicht (!) kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässigen Körperschaft geleistet werden.
- Gem. § 11 Abs. 2 StAbwG ist u. a. der 25 %ige Abgeltungsteuersatz des § 32d Abs. 1 EStG in diesen Fällen nicht (!) anzuwenden.
- Vielmehr erfolgt – wie in den Fällen des § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG – eine tarifliche Besteuerung ohne (!) Anwendung des Teileinkünfteverfahrens.
- Soweit der Sparer-Pauschbetrag noch nicht ausgeschöpft ist, wird er für diese Kapitalerträge gewährt.

* Grundsätze zur Anwendung des StAbwG hat das **BMF** in seinem **Schreiben vom 14.06.2024** (BStBl 2024 I S. 1086) dargelegt.

Änderungen / Ergänzungen im amtlichen Vordruck „Anlage KAP 2024“

7. Ermäßigt zu besteuernde Kapitalerträge

- Die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG kann auch auf Erstattungszinsen anzuwenden sein, da die Zinsen als Nebenleistungen grds. das steuerrechtliche Schicksal der Hauptschuld teilen (siehe hierzu BFH-Urteil vom 30.08.2023 - X R 2/22, BStBl 2024 II S. 630).
- Aus diesem Grund wurde der Text der **Zeile 35** entsprechend ergänzt.

Kapitalerträge, für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist			
			EUR
35	In den Zeilen 7, 18, 19, <u>26, 26a</u> und / oder 52 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 8, 16 und / oder 24 der Anlage KAP-BET enthaltene Erträge	265/465	,–
36	In den Zeilen 27, 28 bis 30, 32b, 33 und / oder 54 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 31 bis 34 der Anlage KAP-BET enthaltene Erträge	279/479	,–

Änderungen / Ergänzungen im amtlichen Vordruck „Anlage KAP-BET 2024“

3. Hinzurechnungsbetrag / Minderung des Hinzurechnungsbetrags

- Die bisherigen **Zeilen 30 und 31** sind aus diesem Grunde **entfallen** (!).

		EUR	
30	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	270/470	,
31	Minderung des Hinzurechnungsbetrags nach § 10 Abs. 6 AStG	669/869	,

Änderungen / Ergänzungen im amtlichen Vordruck „Anlage KAP-BET 2024“

4. Kürzungsbetrag bei Beteiligung an ausländischer Gesellschaft gem. § 11 AStG

- Der bisherige Abschnitt „Kürzungsbetrag bei Beteiligung an ausländischer Gesellschaft nach § 11 AStG“ (→ in 2023: **Zeilen 45 und 46**) ist ebenso **entfallen** (!).

Kürzungsbetrag bei Beteiligung an ausländischer Gesellschaft nach § 11 AStG		EUR	
45	Kürzungsbetrag zu Erträgen, die dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen	668/868	,
46	Kürzungsbetrag zu Erträgen, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (siehe die Zeilen 20 und / oder 24 der Anlage AUS)	669/869	,

Änderungen / Ergänzungen im amtlichen Vordruck „Anlage KAP-INV 2024“

1. Vorabpauschalen

- Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten.
- Der Basisertrag wird ermittelt durch
 - Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres oder des an dessen Stelle tretenden Börsen- oder Marktpreises
 - mit 70 % des Basiszinses von 2,55 % = 1,785 %; dieser Multiplikator ist in **Zeile 34** vorgegeben.

Änderungen / Ergänzungen im amtlichen Vordruck „Anlage KAP-INV 2024“

1. Vorabpauschalen

Ermittlung der Vorabpauschalen zu den Zeilen 9 bis 13		1. Investmentfonds				2. Investmentfonds			
Allgemeine Angaben zum Investmentfonds									
30	ISIN								
31	Fondsbezeichnung								
32	Art des Investmentfonds	1 = Aktienfonds 2 = Mischfonds 3 = Immobilienfonds 4 = Auslands-Immobilienfonds 5 = sonstiger Investmentfonds				1 = Aktienfonds 2 = Mischfonds 3 = Immobilienfonds 4 = Auslands-Immobilienfonds 5 = sonstiger Investmentfonds			
Ermittlung des Basisertrags									
Rücknahme-, Börsen- oder Marktpreis für einen Investmentanteil zu Beginn des Kalenderjahres 2023		EUR		Ct		EUR		Ct	
33									
34	Basisertrag (Zeile 33 × 1,785 %)								
Mehrbetrag je Investmentanteil nach § 18 Abs. 1 Satz 3 InvStG									
35	Letzter Rücknahmepreis 2023								
36	abzüglich erster Rücknahmepreis 2023 (laut Zeile 33)								
37	zuzüglich Ausschüttungen 2023								
38	Mehrbetrag								

Kapitalerträge von Steuerausländern (2)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 313 -

• Abstandnahme vom KapSt-Abzug bei Steuerausländern (Rz. 313)

- Soweit bei Kapitaleinkünften die Voraussetzungen für eine beschränkte Steuerpflicht nicht vorliegen, ist von der auszahlenden Stelle für diese Einkünfte kein Kapitalertragsteuereinbehalt vorzunehmen.
- Es ist nicht zu beanstanden, wenn bei Treuhand- und Nießbrauchsverhältnissen, bei denen sowohl Treuhänder/Nießbraucher als auch Treugeber/Inhaber der Forderung Steuerausländer sind, kein Kapitalertragsteuereinbehalt vorgenommen wird.

Kapitalerträge von Steuerausländern (3)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 314 -

• Feststellung der Steuerausländereigenschaft (Rz. 314)

- Die Ausländereigenschaft eines Kunden kann anhand der Merkmale festgestellt werden, die vom Kreditinstitut
 - im Zusammenhang mit der Legitimationsprüfung nach § 154 AO oder der Identifizierung nach §§ 3, 4 des Geldwäschegesetzes (GwG)
 - bei der Begründung der Geschäftsbeziehung oder der Kontoeröffnung erhoben werden.
- Ist im Einzelfall unklar, ob der Kunde Steuerausländer ist, kann das Institut
 - auf die von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung vertrauen und
 - für den Steuerabzug davon ausgehen, dass im Inland nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht.
- Hinweis: Ein Muster einer Ansässigkeitsbescheinigung finden Sie unter https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/Kapitalertragsteuerentlastung/Elektronisches_Antragsverfahren/elektronisches_antragsverfahren_node.html

Kapitalerträge von Steuerausländern (4)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 314 -

• Feststellung der Steuerausländereigenschaft (Rz. 314)

- Teilt ein Kunde seinem Kreditinstitut den Umzug vom Inland in das Ausland mit, kann das Kreditinstitut nur dann nicht (!) mehr von einer unbeschränkten Steuerpflicht ausgehen, wenn dem Kreditinstitut der Statuswechsel durch schriftliche, beweiskräftige Unterlagen nachgewiesen wurde.
- Schriftliche beweiskräftige Unterlagen sind insbesondere
 - die melderechtlichen Nachweise (Schreiben an Meldebehörde) des Wohnsitzwechsels oder
 - die von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung.
- Kann der Statuswechsel nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, ist weiterhin davon auszugehen, dass im Inland eine unbeschränkte Steuerpflicht besteht.
- Die Voraussetzungen, dass keine unbeschränkte Steuerpflicht vorliegt, sind in einem zeitlich angemessenen Abstand vom Kreditinstitut entsprechend den Grundsätzen zu § 10 Abs. 3 Nr. 4, § 11 Abs. 3 GwG zu überprüfen.

Kapitalerträge von Steuerausländern (5)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 315 -

• Bei Veräußerung auch im Fall einer wesentlichen Beteiligung i.S.d. § 17 EStG keine Verpflichtung zum KapSt-Abzug (Rz. 315)

- Besitzt ein Steuerausländer Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die in einem inländischen Depot liegen,
 - besteht im Falle der Veräußerung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e EStG) auch dann keine (!) Verpflichtung zum Steuerabzug,
 - wenn der Steuerausländer an der Kapitalgesellschaft zu mindestens 1 % beteiligt ist.

Kapitalerträge von Steuerausländern (6)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 307 -

• Erstattung von zu Unrecht einbehaltener Kapitalertragsteuer bei einem Steuerausländer (Rz. 307)

- In den Fällen, in denen Kapitalertragsteuer ohne rechtliche Verpflichtung einbehalten und abgeführt worden ist (→ z. B. *Nichtvorliegen einer beschränkten Steuerpflicht bei Zinseinkünften von Steuerausländern*), geht das Erstattungsverfahren nach § 44b Abs. 5 EStG dem Verfahren nach § 37 Abs. 2 AO (→ *Zahlung ohne rechtlichen Grund*) vor.
- Sofern eine Korrektur des Steuerabzugs nach § 44b Abs. 5 EStG durch den Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle tatsächlich nicht erfolgt ist, führt die ohne rechtlichen Grund einbehaltene KapSt zu einem Steuererstattungsanspruch im Sinne von § 37 Abs. 2 AO.
- Der Antrag auf Erstattung der KapSt ist an das Betriebsstättenfinanzamt zu richten, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist.
- Im Kalenderjahr des Wechsels von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht ist für die Anrechnung der KapSt hingegen ausschließlich das Wohnsitzfinanzamt zuständig (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG).



Kapitalerträge von Steuerausländern (7)

- BMF-Schreiben vom 14.05.2025; Rz. 309 -

• Erstattung von Kapitalertragsteuer in Treuhandfällen bei einem Steuerausländer (Rz. 309)

- Bei Kapitalerträgen, die auf einem Treuhandkonto erzielt werden, ist mangels Identität von Gläubiger und Kontoinhaber eine Abstandnahme vom KapSt-Abzug nicht zulässig.
- Dies gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein Steuerausländer ist, der mit den Einkünften aus Kapitalvermögen (z. B. Zinserträge) nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegt.
- Da die Einkünfte mangels Steuerpflicht nicht in eine Veranlagung einbezogen werden können, kommt eine Anrechnung der einbehaltenen KaSt i.R.e. ESt-Veranlagung nicht in Betracht.
- Eine Erstattung nach § 50c Abs. 3 Satz 1 EStG (§ 50d Absatz 1 EStG a. F.) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist ebenfalls nicht zulässig, weil die Kapitalerträge nicht auf Grund des § 43b EStG oder eines DBA vom Steuerabzug freizustellen sind.
- Der Steuerausländer hat vielmehr einen Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO ggü. dem Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts, an das die KapSt abgeführt wurde.

Kapitalerträge von Steuerausländern (8)

- BMF-Schreiben vom 23.05.2022 (BStBl 2022 I S. 860); Rz. 57 -

- **Erstattung eines Teils der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden über das BZSt**
 - Steuerausländer können beim BZSt die Erstattung von KapSt / SolZ auf Inlandsdividenden beantragen, soweit der Steuerabzug (26,375 %) den im anzuwendenden DBA geregelten %-Satz überschreitet (→ *Erstattungsanspruch bei einem %-Satz lt. DBA von z.B. 15% also 11,375 %*).
 - Einen entsprechenden Erstattungsantrag finden Sie unter <https://www.elster.de/bportal/formulare-leistungen/alleformulare/kafe>
 - Für die Erstattung von KapSt auf Inlandsdividenden ist die Vorlage einer Steuerbescheinigung (!) zwingend erforderlich (vgl. Rz. 57 des BMF-Schreibens vom 23.05.2022, BStBl 2022 I S. 860, i.V.m. § 50c Abs. 3 Satz 3 EStG).
 - Hierfür ist das Muster III zu verwenden.
 - In der Steuerbescheinigung des Steuerausländers werden nur die dem Steuerabzug unterworfenen Erträge (→ insbesondere Inlandsdividenden) ausgewiesen.

Kapitalerträge von Steuerausländern (9)

- BMF-Schreiben vom 23.05.2022 (BStBl 2022 I S. 860); Rz. 57 -

- **Erstattung eines Teils der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden über das BZSt**
 - Für Anträge im
 - Erstattungsverfahren von der Steuer auf Kapitalerträge nach § 50c Abs. 3 EStG / § 44a Abs. 9 EStG
 - Freistellungsverfahren von der Steuer auf Kapitalerträge nach § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG,die ab dem 01.01.2023 gestellt werden, gilt die Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle (vgl. § 50c Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 47a Satz 2 EStG).
 - Die Übermittlung von Entlastungsanträgen erfolgt über das BZSt-Online-Portal.
 - Die Entscheidung über elektronisch übermittelte Anträge wird ebenfalls elektronisch zum Datenabruf über das BZSt-Online-Portal zur Verfügung gestellt.
 - Weitere Informationen zur Registrierung und Anmeldung im BZSt-Online-Portal für das Entlastungsverfahren von der Steuer auf Kapitalerträge finden Sie auf der Homepage des BZSt.

Kapitalerträge von Steuerausländern (10)

- BMF-Schreiben vom 23.05.2022 (BStBl 2022 I S. 860); Rz. 57 -

- **Erstattung eines Teils der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden über das BZSt**
 - Dem Antrag ist eine separate Ansässigkeitsbestätigung (inkl. Gültigkeitszeitraum) nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland als Upload beizufügen.
 - Von der Steuerbehörde ist zu bestätigen, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge den im Formular angegebenen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Sitz oder Ort der Geschäftsleitung hatte und daher nach dem maßgeblichen Abkommen abkommensberechtigt ist / den statuarischen Sitz hatte bzw. dem zulässigen Antragstellerkreis des § 43b EStG angehört.
 - Hinweis: Ein Muster einer Ansässigkeitsbescheinigung finden Sie unter https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/Kapitalertragsteuerentlastung/Elektronisches_Antragsverfahren/elektronisches_antragsverfahren_node.html
 - Es wird darauf hingewiesen, dass es in Einzelfällen zur Anforderung der Ansässigkeitsbescheinigung im Original kommen kann.
 - Grundsätzlich sind jedoch weder die Ansässigkeitsbescheinigung noch andere Dokumente wie Steuerbescheinigung oder (Vertretungs)Vollmacht im Original einzureichen.

Kapitalerträge von Steuerausländern (11)

- § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) – d) EStG -

Inländische Einkünfte i.S.d. beschränkten Est-Pflicht (§ 1 Abs. 4 EStG) sind:

- **§ 49 Abs.1 Nr. 5 Buchst. a) EStG** → Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d.
 - § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG mit Ausnahme der Erträge aus Investmentanteilen i.S.d. § 2 InvStG*
(→ **inländische Dividenden, aktienähnliche Genussrechte**)
 - § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG (→ **Erträge aus Kapitalherabsetzung / Auflösung**)
 - § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG (→ **typisch stille Beteiligungen / partiarische Darlehen**)
 - § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (→ **bestimmte Versicherungen**) und
 - § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG (→ **Wandelanleihen / Gewinnobligationen**), wenn
- ① der **Schuldner bzw. der Emittent der Aktien (Wohnsitz), Geschäftsleitung / Sitz im Inland** hat oder
- ② es sich um Fälle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG (→ **Tafelgeschäfte**) handelt;
dies gilt auch für Erträge aus **Wandelanleihen** und **Gewinnobligationen**.



* gestrichen durch das InvStRefG 2018 mit Wirkung ab 01.01.2018

Kapitalerträge von Steuerausländern (12)

- Steueränderungsgesetz 2015 -

- Auf Anregung des Bundesrates ist durch das **StÄndG 2015** im § 44a EStG „redaktionell“ klargestellt werden, dass Steuerausländer
 - **keinen (!) Freistellungsauftrag** erteilen dürfen
 - für dem KapSt-Abzug unterliegende **inländische Dividenden**
- Dies entsprach allerdings der bisherigen Handhabung in der Praxis durch die Kreditinstitute.

Kapitalerträge von Steuerausländern (13)

- § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) – d) EStG -

Inländische Einkünfte i.S.d. beschränkten Est-Pflicht (§ 1 Abs. 4 EStG) sind:

- **§ 49 Abs.1 Nr. 5 Buchst. b) EStG** → Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d.
 - § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Verbindung mit den §§ 2 und 7 InvStG
 - aa) bei Erträgen im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG, (→ **ausgeschüttete oder thesaurierte inländische Dividenden sowie inländische Immobilienerträge [= inl. Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung inl. Immobilien] eines inländischen Fonds**)
 - bb) bei Erträgen im Sinne des § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG, wenn es sich um Fälle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG handelt (→ **alle übrigen Fondserträge, soweit es sich um Tafelgeschäfte handelt**)



Hinweis:

Buchst. b wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2018 aufgehoben (!). Da inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge ab 2018 bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden, besteht kein Grund mehr, entsprechende Erträge eines Investmentfonds auf Ebene der Anleger der beschränkten Steuerpflicht zu unterwerfen.

Kapitalerträge von Steuerausländern (14)

- § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) – d) EStG -

Inländische Einkünfte i.S.d. beschränkten ESt-Pflicht (§ 1 Abs. 4 EStG) sind:

- **§ 49 Abs.1 Nr. 5 Buchst. c) EStG** → Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d.
 - § 20 Abs. 1 Nr. 5 (→ **Zinsen aus Hypotheken / Grundschulden**) und Nr. 7 EStG (→ **Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen**), wenn
 - aa) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind (→ **dingliche gesicherte Forderungen**), oder
 - bb) das Kapitalvermögen aus Genussrechten besteht, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannt sind (→ **rentenähnliche Genussrechte**)

Kapitalerträge von Steuerausländern (15)

- § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) – d) EStG -

Inländische Einkünfte i.S.d. beschränkten ESt-Pflicht (§ 1 Abs. 4 EStG) sind:

- **§ 49 Abs.1 Nr. 5 Buchst. d) EStG** → Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d.
 - § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchstabe a EStG (→ **Zinsen aus Anleihen / Forderungen**, falls Eintrag in öffentliches Schuldbuch oder ausländisches Register oder Ausstellung Sammelurkunde oder Teilschuldverschreibung)
 - § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG (→ **Veräußerungsgewinne aus aktienähnlichen Genussrechten**) und
 - § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EStG (→ **Veräußerungsgewinne aus Zinsscheinen / Zinsforderungen und von sonstigen Kapitalforderungen**) sowie
 - § 43 Abs. 1 S. 2 EStG (→ **„Nebeneinkünfte“ aus Hilfstatbestand § 20 Abs. 3**),

.....

Kapitalerträge von Steuerausländern (16)

- § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) – d) EStG -

Inländische Einkünfte i.S.d. beschränkten Est-Pflicht (§ 1 Abs. 4 EStG) sind:

- **§ 49 Abs.1 Nr. 5 Buchst. d) EStG**

..... wenn sie von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut

aa) **gegen Aushändigung der Zinsscheine** ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner, dem inländischen Kreditinstitut oder dem inländischen Finanzdienstleistungs-institut verwahrt werden oder

bb) **gegen Übergabe der Wertpapiere** ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und diese vom Kreditinstitut weder verwahrt noch verwaltet werden.



Hinweis: Buchst d) betrifft also ausschließlich sog. „Tafelgeschäfte“ (!)

Kapitalerträge von Steuerausländern (17)

- Gesetzesänderung durch das sog. „Kroatiengesetz“ -

- **Veräußerung von Dividendenansprüchen**

- Klarstellung in **§ 20 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 EStG** (→ keine Versteuerung der Dividende bei zuvor erfolgter Veräußerung der Dividendenansprüche), dass dies nur insoweit gilt, als beim Veräußerer des Dividendenanspruchs eine der späteren Dividendenzahlung kongruente Besteuerung tatsächlich erfolgt.
- Wird der Veräußerungserlös beim Veräußerer hingegen nicht besteuert, bleibt es bei der Versteuerung der Dividende beim Anteilseigner nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG.
- Reaktion des Gesetzgebers auf Gestaltungsmodelle, mit denen beschränkt stpfl. Aktionäre die Steuerpflicht inländischer Dividenden durch Verkauf der Dividendenansprüche vor Dividentermin an Dritte umgehen wollten.
- Anwendung ab VZ 2014 (**§ 52 Abs.1 EStG i.V.m. Art.2**)

Besonderheiten bei Kapitalerträgen im Betriebsvermögen

1. Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug

- **Generelle Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei den „neuen“ (2009 eingeführten) KapSt-Tatbeständen**

- ausländische Dividenden
- Stillhalterprämien
- Veräußerungsgewinne
- Termingeschäfte

bei Körperschaften wie z.B. AG / GmbH

(§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG)

Besonderheiten bei Kapitalerträgen im Betriebsvermögen

1. Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug

- Auf Antrag (!) Abstandnahme bei den neuen KapSt-Tatbeständen auch bei **Konten / Depots des Betriebsvermögens** (*Einzelunternehmer/ Personengesellschaft*) und bei **EK aus Vermietung und Verpachtung** unter folgenden Voraussetzungen (**§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG**):

- Antrag auf amtlichem Vordruck (→ „Freistellungserklärung BV“)
- Auflistung der vom Kapitalertragsteuerabzug freizustellenden betrieblichen (Konten) / Depots im Antrag
- Versicherung, dass die Kapitalerträge (*insb. Auslandsdividenden, Veräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne*) Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen
- Meldung der auf Antrag freigestellten Konten/Depots bzw. Geschäftsvorfälle (→ *bei Termingeschäften*) an die FinVerw.
- Keine Verlustverrechnung; keine Anrechnung ausl. Quellensteuer

Besonderheiten bei Kapitalerträgen im Betriebsvermögen

2. nicht unter § 20 EStG zu subsumierende Kapitalerträge

- Für alle betrieblichen Konten und Depots bzw. dem BV oder den EK aus V+V zuzuordnende Options- und Termingeschäfte gilt:
 - **keine (!)** Berücksichtigung des **Freistellungsauftrages** (FSA)
 - **Freistellung vom KapSt-Abzug von den neuen KapSt-Tatbeständen** (→ *Auslandsdividenden, Stillhalterprämien, Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinne*) - kraft Rechtsform oder auf Antrag - möglich
 - **kein (!) Kirchensteuereinbehalt** möglich
 - **Gesonderte Steuerbescheinigung** für betriebliche Kapitalerträge nach Muster III (→ *Ausstellung von Einzel-StB weiter möglich*)
 - **Keine (!) Verlustverrechnung** im Steuerabzugsverfahren (→ *keine Verlustverrechnungstöpfe für betriebliche Kapitalerträge*)
 - **Keine (!) Anrechnung ausländischer Quellensteuer** beim Steuerabzug (→ *kein Quellensteuertopf für betriebliche Kapitalerträge*)
 - **Anrechnung der 25 %igen KapSt** auf die Einkommensteuer (→ keine Abgeltungswirkung)

Besonderheiten bei Kapitalerträgen im Betriebsvermögen

3. Keine Übernahme der Daten aus der Steuerbescheinigung bei BV möglich (!)

- **Keine (!) Übernahme der Daten aus der Steuerbescheinigung bei Betriebsvermögen (Muster III) möglich (!)**
 - **Auslandsdividenden, Stillhalterprämien, Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinne** werden betraglich in der StB nicht (!) ausgewiesen, wenn sie im BV – kraft Rechtsform oder auf Antrag – keinem KapSt-Abzug unterlegen haben.
 - *Hinweis nur über Ankreuzkästchen „ Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG“ ohne Betragsnennung*
 - In der StB werden **nur positive Kapitalerträge** ausgewiesen, nicht hingegen negative Kapitalerträge (→ *auch keine Saldierung mangels Verlustverrechnung beim KapSt-Abzug*).
 - Mangels Quellensteueranrechnung im Steuerabzugsverfahren **fehlt** in der StB auch der **Ausweis der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer**.

Besonderheiten bei Kapitalerträgen im Betriebsvermögen

4. Keine Übernahme der Daten aus der Ertragnisaufstellung bei BV möglich (!)

- Die Daten können aber auch nicht (!) „ungeprüft“ aus einer ggf. zusätzlich ausgestellten **Ertragnisaufstellung** übernommen werden
 - Ertragszahlungen werden durch den betrieblichen Kunden regelmäßig zeitnah verbucht.
 - Ein periodengerechter Ertragsausweis (→ *Zinsabgrenzung*) ist in der Ertragnisaufstellung nicht (!) darstellbar
 - Die Bewertung von Wertpapieren zum Bilanzstichtag (→ *Teilwertabschreibung / Wertaufholung*) kann in der Ertragnisaufstellung ebenfalls nicht (!) abgebildet werden.
 - Bei Teilveräußerungen von zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworbenen Wertpapieren der gleichen Gattung wird für Zwecke der Ertragnisaufstellung die FiFo-Methode zugrunde gelegt, während im Veranlagungsverfahren die Durchschnittsbewertung zur Anwendung kommt.



Beachte: Dies gilt auch für den nachrichtlichen Ausweis zu den Teilfreistellungen im Muster III der Steuerbescheinigung beim Verkauf von Fondsanteilen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!!

**Aktuelles
zur Besteuerung von
Kapitaleinkünften**

>> ENDE <<

SIS Steuerberaterinstitut Sachsen GmbH

Bertolt-Brecht-Allee 22

01309 Dresden

T. 0351 2130020 · F. 0351 2130022

info@sis-institut.de

www.sis-institut.de

